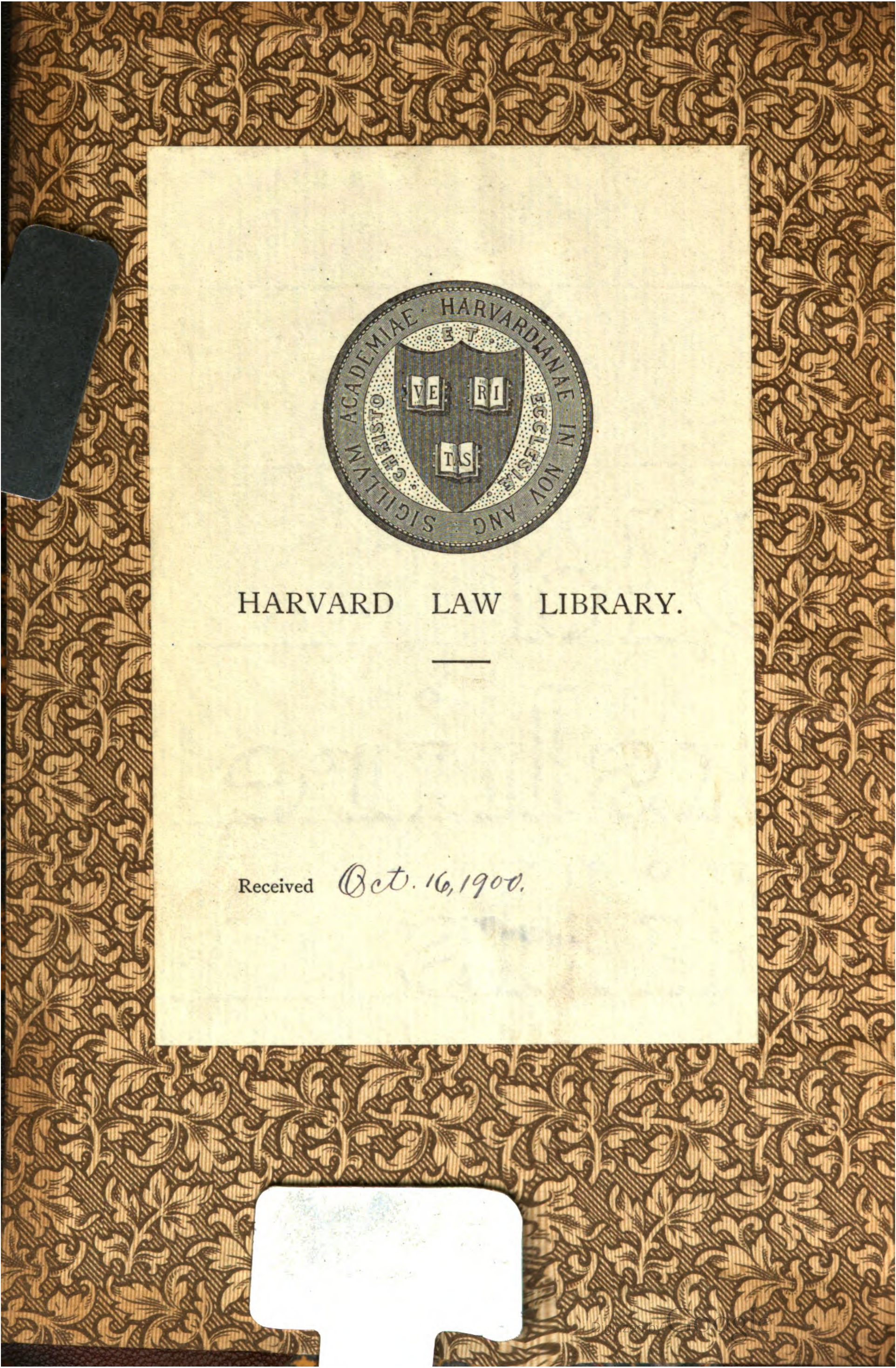




SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

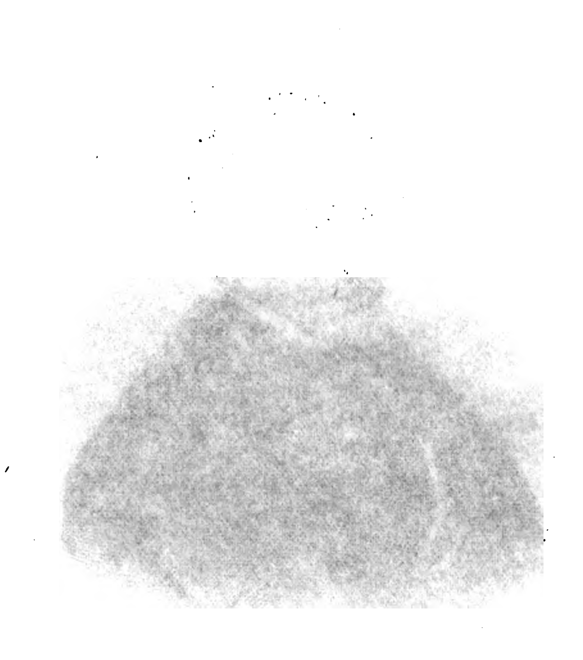


Germany



Stich v. A. Weger, Leipzig

H. E. DIRKSEN.



ZUR ERINNERUNG

AN

HEINRICH EDUARD DIRKSEN

VON

FRIEDRICH DANIEL SANIO,

PROFESSOR DER RECHTE IN KÖNIGSBERG.

MIT DEM PORTRAIT DIRKSEN'S IN STAHLSTICH.



LEIPZIG,

VERLAG VON B. G. TEUBNER.

1870.

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

INHALT.



Am 10. Februar 1868 verschied zu Berlin nach mehrjährigen Leiden der berühmte Rechtslehrer Dr. *Heinrich Eduard Dirksen* im 78. Jahre seines Lebens. Derselbe hat keine biographischen Aufzeichnungen hinterlassen, ja er hat sogar gegen seine Familie den Wunsch geäussert, dass Nekrologe für öffentliche Blätter weder hervorzurufen noch zu unterstützen seien. Dies kann mich jedoch nicht abhalten, durch eine seinem Andenken gewidmete Schrift eine Pflicht der Pietät gegen meinen verehrten Lehrer zu erfüllen und im Interesse der juristischen Literärgeschichte einen kleinen Beitrag zu liefern zur Würdigung der literarischen Persönlichkeit des Dahingeschiedenen. Als einer der ältesten noch lebenden unmittelbaren Schüler desselben glaube ich nicht gänzlich unberufen dies unternehmen zu dürfen und wenn gleich nur ein sehr dürftiges biographisches Material mir zu Gebote steht und von seinen brieflichen Mittheilungen vorläufig nur ein beschränkter discreter Gebrauch gemacht werden darf, so reicht doch meines Erachtens schon die genauere Kenntniss seiner Schriften dazu hin, über den innern Zusammenhang seiner Studien, über die Motive seiner einzelnen wissenschaftlichen Arbeiten und die dabei verfolgten Ziele den jüngeren Fachgenossen eine genügende Aufklärung zu geben, um dadurch zu einer

unbefangeneren und gerechteren Würdigung seiner wissenschaftlichen Leistungen und Bestrebungen, welche man von gewisser Seite zu verdunkeln beflissen war, hinzuführen. Eine vollständige Würdigung seiner literarischen Verdienste ist aber erst von einer künftigen innern Geschichte der deutschen civilistischen Literatur des neunzehnten Jahrhunderts zu erwarten, welche jedenfalls im Stande sein wird, mit grösserer Objectivität, als es unseren Zeitgenossen möglich ist, die verschiedenen Richtungen und Methoden des gegenwärtigen civilistischen Studiums in Deutschland zu beurtheilen.

I. Heinrich Eduard Dirksen (dessen Vorfahren einer Familien-Tradition zufolge aus Ostfriesland herstammten) wurde geboren zu Königsberg in Preussen am 13. September 1790 als das jüngste Kind seiner Eltern, des königlichen Assistenzrath Dirksen und dessen Frau, geb. Meier aus Königsberg. Die sehr strenge, aber mit viel natürlichem Verstand begabte Mutter und der warmherzige, kluge, aber sehr heftige Vater legten durch ihre Erziehung den Grund zu dem Charakter von unerschütterlicher Festigkeit, zu dem eisernen Fleiss und der unvergleichlichen Selbstbeherrschung, die den Verewigten auszeichneten. Seine wissenschaftliche Vorbildung erhielt er auf dem hiesigen Altstädtischen Gymnasium. Im Alter von 15½ Jahren um Ostern 1806 bezog er die Königsberger Universität,

auf welcher er jedoch nur Philosophie und alte Sprachen studirte. Zwei Jahre später, um Ostern 1808, ging er nach Heidelberg und erst dort entschied er sich für die Wahl der juristischen Studien, welche er unter der Leitung von Thibaut, Heise, Martin und Zachariae betrieb. Zu seinen damaligen Studiengenossen gehörten unter andern Mittermaier, Kämmerer (später Professor in Rostock), Moser (später Professor in Ulm). In der befreundeten Familie des nachherigen Kirchenrath Abegg[1]), deren täglicher Tischpensionär er war, fand er eine zweite Heimath. Aus seiner Heidelberger Studienzeit datirt sich auch seine persönliche Bekanntschaft mit Creuzer und mit Boeckh.

Zur Zeit der Eröffnung der Berliner Universität im Sommer 1810 begab er sich nach Berlin, um unter v. Savigny seine Studien fortzusetzen. Am 27. Mai 1812 unter Savigny's Rectorat wurde er von dem zeitigen Decan C. F. Eichhorn zum Doctor juris utriusque promovirt, nachdem er seine gelehrte Inaugural-Dissertation (Observatt. ad selecta legis Galliae Cisalpinae capita) vertheidigt hatte[2]). Fast gleichzeitig mit seiner Doctorpromotion

1) Derselbe war der Onkel und nachherige Schwiegervater des kürzlich verstorbenen Breslauer Criminalisten Abegg.

2) Die darin enthaltene Erklärung dieser Gesetzesurkunde bedurfte freilich nach der Entdeckung des Gaius einzelner Berichtigungen (z. B. in Betreff der Klagformeln vergl. Huschke Gaius p. 203 ff. Leipzig 1855) und Dirksen selbst hat in seinem Handexemplar eine Menge von Zusätzen und Verbesser-

erfolgte seine Ernennung zum Professor juris extraordinarius an der Königsberger Universität. So kehrte er als angestellter Professor schon am 13. Juni 1812 nach seiner Vaterstadt zurück. Hier hatte er anfangs als Rechtslehrer einen schweren Stand, hauptsächlich weil der damalige Senior der juristischen Facultät, Professor und Oberlandesgerichts-, später Tribunals- und Geh. Justizrath Reidenitz (Verfasser eines längst verschollenen Naturrechts) ein Praktiker war, der noch über sämmtliche juristische Disciplinen las und sich berühmte, er könne in zwei Jahren die Studirenden der Rechte zum Examen fix und fertig machen. Ueberdies hatte derselbe als Kanzler der Universität nicht nur auf die Verleihung akademischer Beneficien und auf sämmtliche Universitäts-Angelegenheiten den grössten Einfluss, sondern war zugleich auch Examinator für die Candidaten zur Auscultatur und zum Referendariat. Diese und manche andere Uebelstände, die eine verderbliche Rückwirkung auf das wissenschaftliche Rechtsstudium äusserten, waren wohl im Stande, jedem aufstrebenden jungen Gelehrten ein juristisches Lehramt in Königsberg zu verleiden, und nicht blos Dirksen, sondern auch der ältere

ungen hinzugefügt. Unzweifelhaft bekundete aber die Arbeit eine gründliche Methode und eine ungemeine Kenntniss anderer Gesetzesurkunden, die der Verfasser zur Erklärung herbeigezogen hat und gereichte dem Verfasser nicht minder wie der Schule Savigny's zur Ehre. S. Hugo's Beiträge zur civilistischen Bücherkenntniss Bd. II. p. 128.

Hasse und Mühlenbruch haben sich darüber bitter beklagt. Nach einigen Jahren hatte aber Dirksen die Hauptschwierigkeiten, die anfangs den Erfolgen seiner Lehrthätigkeit entgegenstanden, überwunden und durch seine vortrefflichen Lehrvorträge, wie durch seine ganze Persönlichkeit hatte er das Interesse seiner Schüler so zu fesseln gewusst, dass, so lange er in Königsberg lehrte, fast jeder Studirende der Rechte den vollständigen Cursus des Civilrechts bei ihm hörte. Im Jahre 1817 wurde Dirksen nach dem Abgange des Prof. Hasse[3]) zum Professor ordinarius befördert und nachdem er am 22. und 24. April durch die Disputatio de privilegiis apud Romanos irrogatis P. I. II. Regiom. 1817. 8., (später in erweiterter Ausführung in den civilistischen Abhandlungen Bd. 1 Nr. 4) sich habilitirt hatte, wurde er gleichzeitig zum ersten Mal juristischer Decan. Bei der in dasselbe Jahr fallenden Jubelfeier der Reformation, zu welcher er Namens der juristischen und philosophischen Facultät das Festprogramm (Comm. de vestigiis linguae Graecae in constitutionibus Imperatorum scriptisque Ictorum Romanorum. Regiom. 1817. 4.) verfasst hatte, wurde er von der hiesigen philosophischen Facultät honoris causa zum Doctor der Philosophie creirt. An demselben Tage, den 31. October 1817 (an dem

3) Joh. Chr. Hasse hat hier in den Jahren 1814—17 hauptsächlich deutsches Privatrecht gelehrt und aus dem römischen Recht meistens nur selecta capita vorgetragen.



Tage, an welchem einst auch seine Eltern und Grosseltern ihre Hochzeit gefeiert hatten) verheirathete er sich mit Wilhelmine Toussaint, der liebenswürdigen Tochter aus einer der angesehensten Kaufmannsfamilien Königsbergs. In dieser mit fünf Kindern gesegneten Ehe erblühte ihm das reinste ungetrübteste Familienglück. Auch in den übrigen amtlichen und gesellschaftlichen Beziehungen schien sich Alles für ihn glücklich zu gestalten. Im geselligen Verkehr war er wegen seiner liebenswürdigen und edlen Persönlichkeit, wegen seines Humors und sprudelnden Witzes, wodurch er aber nie verletzen wollte, allgemein beliebt, als Mitglied des akademischen Senats, als Lehrer und Schriftsteller von seinen Collegen hoch geehrt, mit den ausgezeichnetsten Collegen auch aus anderen Facultäten, z. B. mit Lobeck, Drumann sehr befreundet; insbesondere stand er mit allen jüngeren Special-Collegen, namentlich mit dem ältern Hasse und Mühlenbruch, später mit Rogge, Abegg, Albrecht, Backe, mit welchen er für das wissenschaftliche Rechtsstudium auf hiesiger Universität höchst einträchtig zusammenwirkte, in den freundschaftlichsten Beziehungen, die auch fortdauerten, nachdem das collegialische Verhältniss längst gelöst war. Ferner erfreute er sich der ausgedehntesten und erfolgreichsten Lehrthätigkeit und genoss bei den Studirenden, denen er sich überall hilfreich erwies und mit echter Humanität begegnete, die allgemeinste Liebe und Verehrung, welche sich unter andern im

Jahre 1821 an seinem Geburtstage durch einen solennen Fackelzug öffentlich kund gab. Auch von Seiten des königl. Ministeriums wurden seine Verdienste um die Bildung der studirenden Jugend und um die Förderung der Wissenschaft durch seine schriftstellerischen Leistungen gebührend anerkannt[4]. So mochte mancher Fernstehende es kaum begreiflich finden, dass er seine scheinbar so beneidenswerthe Stellung in seiner Vaterstadt mit einer andern zu vertauschen wünschte; allein er trug ein nicht unberechtigtes Verlangen nach einem grösseren Wirkungskreise und nach genügenderen literarischen Hilfsmitteln, die er hier schmerzlich vermisste[5], auch hoffte er wohl von einem Wechsel des Domicils einen günstigen Einfluss auf seinen Gesundheitszustand. Im Sommer des Jahres 1829 trat er einen längeren Urlaub an, um in den böhmischen Bädern Heilung seines ernsten Hämorrhoidalleidens zu suchen. Nach Ablauf des Urlaubs kehrte er nicht mehr nach Königsberg zurück und als es hier bekannt wurde, dass er sein hiesiges Lehramt freiwillig niedergelegt habe, um in Berlin zu bleiben, wurde dies von den hiesigen Collegen und Studirenden als ein herber Verlust für die Albertina tief beklagt.

---

4) Unter ausdrücklicher Bezugnahme darauf erhielt er im Jahre 1825 den Titel eines Geheimen Justizraths.

5) So klagte auch Lobeck Aglaoph. p. 961: „librorum inopiam — vix sentiunt magnarum bibliothecarum accolae, nos vero limitanei doctores quotidie indolescimus.“

II. Wenn wir nun die erste Epoche der Gelehrtenlaufbahn Dirksen's, welche mit seinem Ausscheiden aus dem Königsberger Lehramt abschliesst, näher in's Auge fassen, so finden wir, dass seine schriftstellerischen Arbeiten aus jener Zeit unmittelbar oder mittelbar auf die Geschichte des Rechts und der Rechtswissenschaft der Römer sich beziehen und grossentheils mit der Kritik und Auslegung römischer Rechtsquellen sich beschäftigen. Ihm schien nämlich zum Gebiete des Civilisten Alles zu gehören, was die Kenntniss und Auslegung der Quellen des Civilrechts auf unmittelbare Weise fördert und er war nicht Willens, durch seine Schriftstellerei „das Gebiet der civilistischen Praxis zu brandschatzen“ (s. civilistische Abhandlungen in der Vorrede p. IV flgg.). Man möge daraus aber nicht zu seinem Nachtheil einen Rückschluss ziehen über die Beschaffenheit seiner Lehrvorträge, ohne dieselben zu kennen. Bei ihm ist ein solcher Schluss völlig unstatthaft: er selbst betrachtete seine Untersuchungen zum Theil als nicht geeignet für die unmittelbare Benutzung bei akademischen Lehrvorträgen (s. Versuche in der Vorrede p. IV). Und wenn er gleich keine dogmatische Monographie geliefert hat, so gab er doch in seinen dogmatisch-systematischen Vorträgen eine vortreffliche Anleitung zu einem gründlichen und methodischen Selbststudium. Dabei darf nicht übersehen werden, dass sowohl Thibaut als v. Savigny auf ihn nachhaltig gewirkt hatten. Noch in viel späterer Zeit hat er selbst es als ein günstiges

Geschick bezeichnet, dass es ihm vergönnt gewesen sei, bei seinem Eintritt in das civilistische Studium Lehrern von der seltensten Begabung sich hingeben zu können, nämlich zuvörderst dem unvergesslichen Thibaut und später dem grossen Meister v. Savigny. In Thibaut's Schule scheint er bereits die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer gründlichen Methode dogmatischer Rechtsstudien gewonnen und auf dessen Anregung schon früh Donell's commentarii iuris civilis studirt zu haben. Wie vielfache Belehrung er dieser früh angeknüpften genauen Bekanntschaft mit Donellus (auch in Bezug auf die Form der Entwickelung und Darstellung des Pandektenrechts) zu verdanken habe, hat er gelegentlich seinen Schülern gegenüber selbst anerkannt. Seine Vorbildung, Talent und Neigung gingen aber auf eine Verbindung der Philologie mit der Jurisprudenz; daher war er bemüht, die Fortschritte der Alterthumskunde für die Rechtskunde, namentlich für eine historisch-kritische Behandlung der römischen Rechtsquellen, nach Kräften zu verwerthen; daher verfolgte er auch bei seinen literarischen Bestrebungen die wissenschaftliche Richtung von Cuiacius und Savigny. Der Letztere galt ihm als Meister in der Kunst, bei der umfassendsten Benutzung literarischer Hilfsmittel die Anschauung der Quellen überall möglichst rein hervortreten zu lassen. In Savigny's Schule wurde er besonders zum Studium des Cuiacius und anderer grosser Juristen aus der französischen Rechtsschule des sechszehnten

Jahrhunderts angeregt und dieses Studium betrieb er so ernstlich, dass er später neben A. W. Cramer zu den gründlichsten Kennern der Schriften des Cuiacius gezählt werden konnte; insbesondere widmete er ein öfter erneutes gründliches Studium den Observationen des Cuiacius, die bekanntlich den Kern sämmtlicher Schriften desselben bilden, und dieses Studium scheint selbst auf die erste Anlage seiner höchst speciellen Excerpte uud Collectaneen, die nicht zur Vorbereitung eines bestimmten Opus dienten, sondern sich auf alle Zweige des civilistischen Studiums erstreckten, von Einfluss gewesen zu sein.

Nach dem Antritt des Königsberger Lehramts war er zunächst darauf bedacht, die hiesigen Handschriften der Justinianischen Rechtsquellen [6]) genauer zu vergleichen, deren bemerkenswerthe Varianten er in ein Exemplar des Göttinger Corpus iuris civilis eintrug. Er begnügte sich aber nicht damit, eine blosse Varianten-Sammlung zu veröffentlichen, vielmehr knüpfte er daran kritische Bemerkungen über eine Menge ausgewählter Pandekten- und Codex-Stellen (Civilistische Abhandlungen Bd. I. Nr. 5, Bd. II. Nr. 3. Berlin 1820), wofür er ausser den hiesigen Manuscripten die in der glossa perpetua angegebenen Varianten, sowie auch alte Drucke, von welchen ihm freilich nur einige wenige zu Gebote

6) cf. Steffenhagen, Catalogus codicum Mss. Regimont. Nr. I—VII. CLXXIII. Regim. 1861. 4.

standen, ferner die Basiliken und besonders die älteren griechischen Scholien, für die Codexstellen auch den Theodosischen Codex zu Rathe zog, endlich auch die Bemerkungen älterer Kritiker z. B. Alciatus, Cuiacius etc. nicht unbenutzt liess. Er suchte durch seine kritischen Beiträge nicht nur das Verhältniss des Textes bei Vacarius [7]) zu der recensio Bononiensis näher zu bestimmen, sondern es lag ihm besonders am Herzen zu untersuchen, wo Haloander's Lesarten, die man oft als Resultate einer blossen Conjecturalkritik betrachtet, die Autorität der Codd. vulg. für sich haben [8]). Zur gerechten Beurtheilung dieser kritischen Versuche darf der Zustand der Quellenkritik vor 50 Jahren nicht unberücksichtigt bleiben, auch hat der Verfasser selbst bemerkt, dass bei dem beschränkten kritischen Apparat, welcher ihm zu Gebote stand, nicht hohe Forderungen an seine Arbeit gemacht werden können. Nichtsdestoweniger bekundet dieselbe hinreichend das kritische Talent des Verfassers, das er später so vielfach bewährt hat, und verdient die Berücksichtigung, welche sie bei dem

---

7) Von dessen Werk stand ihm freilich nur die Königsberger Handschrift zu Gebote, die weder eine vollständige noch die älteste und beste ist. cf. Wenck, mag. Vacarius p. 313 sqq. 325 sqq. Lips. 1820. Opusc. acad. 461 sq. Lips. 1834.

8) „Zur Würdigung der Verdienste des Gregor. Haloander um die Texteskritik der Justinianischen Rechtsquellen" findet sich in Dirksen's literarischem Nachlass noch eine spätere ungedruckte Abhandlung.



gelehrten Smallenburg in den Zusätzen zu Schulting's notae ad Digesta gefunden hat.

Im Interesse der Materialkritik schrieb er gleichzeitig den Aufsatz über Justinian's Compilation (civilistische Abhandlungen Bd. 1, Nr. 3), von dem auch der Spruch gilt: habent sua fata libelli, denn es scheint die Meinung sehr verbreitet zu sein, dass jener Aufsatz durch die fast gleichzeitig erschienene Abhandlung Bluhme's über die Ordnung der Fragmente in den Pandektentiteln vollständig widerlegt, mithin zu ignoriren sei. Dies ist aber ein Irrthum, denn Dirksen's Abhandlung berührt allgemeine Fragen der Quellenkritik, welche aus den Ergebnissen der Untersuchung von Bluhme über die drei Excerptenreihen nicht zu entscheiden sind. Allerdings konnte Dirksen damals für die Frage über die Redactionsmethode der Compilatoren Justinian's noch nicht aus der Vergleichung der Vaticanischen Fragmente Nutzen ziehen und würde späterhin ohne Zweifel über einzelne Fragen sich noch ganz anders ausgesprochen haben[9]). Die Ansicht aber, dass nach const. Deo auctore § 4 (cf. const. Tanta § 20, const. Dedit nobis Deus § 20) Justinian für die Pandekten die Schriften der von den Kaisern mit dem Jus respondendi ausgestatteten Juristen benutzt wissen wollte, hat er stets gegen abweichende Meinungen festgehalten (Beiträge

---

9) Vgl. z. B. die akad. Abhandl. über die Collatio, über Papinian und über Hermogenian.

p. 183 flg.[10]), ebenso dass die Schriften aus den Zeiten der Republik, welche wohl schon im Zeitalter des Ulpian und Paulus nur noch durch Auszüge, Commentare und Noten der Juris auctores sich in Gebrauch erhalten hatten[11]), in Justinian's Pandekten nur aus zweiter Hand excerpirt worden seien.

Bei seinen rechtshistorischen Arbeiten war Dirksen zunächst auf Bearbeitung wichtiger Gesetzesurkunden und auf eine Sammlung der bei nicht juristischen Autoren zerstreuten Fragmente aus den Schriften römischer Juristen bedacht. Diese letztere Sammlung, welche unter dem Titel: Bruchstücke aus den Schriften der römischen Juristen schon 1814 erschien, war um so verdienstlicher, als sie die erste dieser Art war. Gegen den Plan derselben macht Puchta (Cursus der Institutionen § 104 Nr. 6) die Ausstellung, es seien darin Stellen von Schriftstellern aufgenommen, die nicht zu den Juristen zu zählen sind, weshalb bei einer neuen Sammlung, die für das Bonner corpus iuris Anteiust. in Aussicht gestellt worden, es nicht nur auf Vervollständigung, sondern auch auf Beschränkung derselben ankommen werde. Da jedoch lange Zeit die römischen Rechts-

---

10) Vgl. noch die c. 12. pr. § 1. C. de legg. 1, 14 und die Schlussworte in § 8. J. de J. N. G. C. 1, 2. S. meine rechtshistorischen Abhandl. und Studien I. p. 59. flgg. Königsberg 1845.

11) a. a. O. p. 12 flgg. Huschke in d. Zeitschrift f. gesch. R. W. XIII. p. 16 flgg.

kundigen nicht sowohl Juristen von Fach, als vielmehr Staatsmänner, gerichtliche Redner, Geschichtsschreiber, Alterthumsforscher waren, so konnten deren Schriften juristischen Inhalts füglich nicht unberücksichtigt bleiben [12]). Huschke war daher mit Recht bei der Aufnahme jener zerstreuten der römischen Jurisprudenz zu vindicirenden Fragmente (in der Jurispr. Anteiust. p. 1—74) nicht sowohl auf eine Beschränkung als vielmehr auf eine Erweiterung jener zuerst von Dirksen angelegten Sammlung bedacht und selbst die Huschke'sche Sammlung dürfte wohl noch eine kleine Nachlese zulassen [13]). Dirksen selbst hat theils in seinem Handexemplar mehrfache Ergänzungen und Berichtigungen seiner Sammlung nachgetragen, theils in späteren akademischen Abhandlungen z. B. über Gellius, Festus, Boethius etc., welche von Huschke für diesen Zweck nicht benutzt zu sein scheinen, manches zur kritischen Ergänzung jener Fragmentensammlung Gehörige bei-

12) Wer würde wohl die Fragmente des L. Cincius oder des Aelius Gallus (den Puchta a. a. O. § 97 a. E. den Juristen beizuzählen Bedenken trägt) von einer solchen Sammlung ausschliessen wollen? Vergl. übrigens Dirksen's Bruchstücke in der Vorrede p. XXIII. Huschke, Jurispr. Anteiust. praef. p. VIII und p. 41 not. 1.

13) Beispielsweise erwähne ich das Fragment aus Varro's libri de gradibus bei Serv. Aen. V, 412 (cf. Cuiac obs. VI, 40. Meine Varroniana in d. Schr. d. röm. Juristen p. 235 flgg. Leipzig 1867). Ob diese Schrift Varro's etwa späterhin den libris XV de iure civili desselben einverleibt worden sei, mag dahin gestellt bleiben.

gebracht[14]). Auch über manche andere dabei in Betracht kommende Fragen, die zum Theil nur mittels innerer Kritik des citirenden Autors zu beantworten sind, z. B. über die Scheidung der Textes- und blosser Inhalts-Referate, über den Umfang eines juristischen Referats und dessen Abgrenzung von der eigenen Zuthat des Referenten, über die Identität der Personen u. s. w. finden sich in Dirksen's akademischen Abhandlungen manche beachtenswerthe Bemerkungen, ja in den handschriftlichen Nachträgen zu seiner Sammlung zuweilen auch literarhistorische Angaben über diejenigen Gelehrten, welche ein bestimmtes juristisches Fragment zuerst berücksichtigt und für rechtshistorische Fragen benutzt haben. Sollte daher Huschke selbst oder ein anderer Gelehrter noch zu

---

14) So hat Dirksen, um dies mit ein paar Beispielen zu belegen, in seiner Abhandlung über Boethius (1850) nicht nur das auf Alluvionen bezügliche Fragment des C. Cassius Longinus behandelt, welches Huschke in den Indices zur Jurispr. Anteiust. p. 208 nachträglich aufgenommen hat, sondern auch darauf hingewiesen, dass Boethius nach dem Referat aus des Paulus lib. II. Inst. tit. de dotibus (bei Huschke l. c. p. 448) späterhin ad Top. 17 noch einmal darauf zurückkommt und damit eine wichtige, das Recht der dos während der Ehe betreffende Mittheilung verbindet, die vermuthlich demselben Werke des Paulus angehört. Wenigstens lässt dieses Referat nach Sprache und Inhalt die Autorschaft eines Rechtskundigen nicht verkennen, und sollte man Bedenken tragen, es dem Paulus zuzuschreiben, so wäre es doch der römischen Jurisprudenz zu vindiciren und verdiente unter die fragmenta Ictorum incerti nominis aufgenommen zu werden, die in einem Anhange der Sammlung beigefügt werden könnten.

einer grössern Einzelausgabe jener zerstreuten juristischen Fragmente sich veranlasst sehen, so würde er für den kritischen Apparat derselben jene Bemerkungen Dirksen's ohne Zweifel am besten verwerthen können.

Von den für die römische Rechtsgeschichte wichtigen Gesetzesurkunden bearbeitete er (da er die lex de Gallia Cisalpina bereits in seiner Inaugural-Dissertation behandelt hatte) zunächst die Tafel von Heraclea in folgenden 2 Abhandlungen: 1) Observatt. ad tabulae Heracleensis partem alteram Berol. 1817. 2) Bemerkungen über die erste Hälfte der Tafel von Heraclea in den civilistischen Abhandlungen Bd. II, Nr. 2. Berlin 1820. Dirksen zeigt sich hier nicht nur den früheren Bearbeitern der tabula Heracleensis an Scharfsinn und gründlicher Gelehrsamkeit überlegen, sondern sein Commentar hat auch jetzt nach 50 Jahren seinen Werth noch keineswegs verloren, obwohl es sich von selbst versteht, dass spätere Forschungen, zum Theil gestützt auf unmittelbare Denkmäler der Epigraphik, von denen nur die Stadtrechte von Salpensa und Malaca genannt werden mögen, in einzelnen Punkten zu genaueren Resultaten führen mussten. In handschriftlichen Zusätzen hat Dirksen selbst darauf hingewiesen; in Betreff der wichtigen Frage über das Zeitalter und die Veranlassung des Gesetzes ist er aber den Resultaten der neuesten Untersuchungen nicht beigetreten. Namentlich erklärte er sich (um die noch keineswegs

erledigten [15]) Hauptstreitpunkte hier in der Kürze anzudeuten) gegen Savigny's Ansicht (s. dessen vermischte Schriften III. Nr. 34), dass die tabula Heracleensis dasselbe Gesetz sei, welches als rogatio bei Cic. ad famil. VI. cp. 18 und als lex Julia municipalis in einer Inschrift zu Padua (in Orelli's collect. inscript. Nr. 3676) und als lex municipalis in dem Pandektentitel ad municipalem erwähnt wird; ferner hielt er daran fest, dass die eigenthümliche Verbindung, in welche Savigny die lex de Gallia Cisalpina mit der tabula Heracleensis gesetzt habe, dem innern Zusammenhange des Gesetzes, wie den historischen Thatsachen nicht entspreche. Beide Gesetze seien nach Ort, Zeit und Gegenstand verschieden: die lex de Gallia Cisalpina sei aus dem zweiten Decennium des achten Jahrhunderts der Stadt (nach 713), begrenze ihre Geltung auf das Cisalpinische Gallien und stelle eine Gerichtsordnung vor für diesen Theil Italiens; die tabula Heracleensis dagegen falle schon in das letzte Viertel des siebenten Jahrhunderts der Stadt, sei bestimmt, für das gesammte Italien in seinen damaligen Grenzen zu gelten und bilde eine Communalordnung für alle Gattungen Italischer civitates. Ausserdem sei aber in der ersten Hälfte der Tafel eine Polizeiordnung für Rom enthalten (die aber z. B. wegen der Bestimmungen über die Getreidespenden für sämmtliche Italiker ein Interesse

15) Vgl. auch A. W. Zumpt, Commentatt. epigraph. p. 83 sq. 86 sq. Marquardt, röm. Alterth. p. 49 sqq.

hatte[16]); sie könne schon deshalb schwerlich lex Julia municipalis geheissen haben. Am wenigsten konnte er sich mit Th. Mommsen's Ansicht befreunden, nach welcher in dem neuen Staate Cäsar's der mit dem Wesen der römischen Republik verwachsene Satz, dass die Stadt Rom mit dem römischen Staat zusammenfalle, vollständig beseitigt und daher Cäsar's Italische Gemeindeordnung absichtlich zugleich für die Hauptstadt und für die übrigen Stadtgemeinden erlassen worden sei[17]); denn es sei weder der Vordersatz zuzugeben, noch könne derselbe durch den Inhalt jenes Gesetzes unterstützt werden, dessen auf Rom bezügliche Satzungen nicht für Italien passten, während die den Italischen Städten zugedachten Vorschriften nichts für Rom Geltendes enthielten.

Von anderen Gesetzesurkunden bearbeitete Dirksen noch während seines Königsberger Lehramts das für die Provinzialverhältnisse interessante Plebiscitum de Thermensibus, eine fragmentarische Gesetzesurkunde, welche zwar seit dem 16. Jahrhundert bekannt, aber bis dahin keinen gründlichen Ausleger gefunden

---

16) Eine neue Erklärung der Bestimmungen der L. Julia municipalis in Betreff der Getreidevertheilungen hat O. Hirschfeld versucht im Philologus 1869 p. 90 flgg.

17) S. Mommsen, röm. Geschichte Bd. I, p. 479 ed. I. (p. 500 ed. III.); vgl. mit dessen Bemerkung im Corp. inscript. T. I. p. 124 „ideo mihi videtur Caesar sic rogasse, ut palam fieret, urbem Romam imperii locum obtinere desiisse et inter imperii Romani municipia factum esse primum“ — vgl. noch O. Hirschfeld a. a. O. p. 94.



hatte. Sein Commentar zu dieser Urkunde nebst der vorausgeschickten Erörterung über die civitates liberae (Versuche p. 137 flgg.) ist auch als Hauptschrift über diesen Gegenstand anerkannt (s. Becker-Marquardt, Römische Alterthümer III. 1. p. 249 not. 58) und hat durch spätere reichere Materialiensammlungen (z. B. in Kuhn's Beiträgen p. 80 flgg. und dessen städtische und bürgerliche Verfassung des römischen Reichs II. p. 15 flgg. Leipzig 1865) noch keineswegs ihren Werth verloren.

Die allgemeinste Anerkennung haben Dirksen's kritische Arbeiten über die Fragmente der sogenannten leges regiae und der Zwölf-Tafelgesetzgebung gefunden. Die Motive zu dem ersteren Unternehmen lagen theils in der in Folge seiner rechtshistorischen Studien gewonnenen Ueberzeugung, dass es zur Zeit noch an einer kritischen Sammlung der leges regiae fehle, welche sich nur einigermassen mit der Arbeit des Jac. Gothofredus über die 12 Tafeln vergleichen liesse, hauptsächlich aber wurde er durch Niebuhr's historisch-kritische Forschungen dazu angeregt. Er liess aber neben den allgemeinen Gründen, welche die Handhabung der historischen Kritik auf dem Gebiete der ältesten politischen Geschichte der Römer so sehr erschweren, auch die speciellen Gründe, welche die Unsicherheit der kritischen Forschung über die älteste Rechtsbildung in Rom erhöhen, nicht unbeachtet und berücksichtigte neben den directen auch die indirecten Zeugnisse, zu welchen letzteren namentlich die

hinreichend beglaubigte Thatsache gehört, dass bis zu Ende des fünften Jahrhunderts der Stadt die patricischen Priester im Alleinbesitz der Rechtskunde waren, wodurch priesterliche Traditionen hervorgerufen wurden, welche eine Autorität von sehr problematischem Werth bilden. So erkannte er, dass die historische Kritik nicht nach der Art der früheren Sammler auf eine Restitution der angeblichen leges regiae ausgehen, sondern nur auf den Inhalt derjenigen Quellen zurückgehen dürfe, aus welchen die Klassiker ihre Berichte über die einzelnen leges regiae geschöpft haben, also hauptsächlich auf die apokryphische Sammlung des Papirius (Jus civile Papirianum), in welcher man auch nicht verbürgte Relationen der Texteswerte einzelner leges regiae zu erwarten berechtigt sei (Versuche zur Kritik und Auslegung etc. p. 234 flgg.). Ferner erkannte er als einen der einflussreichsten Irrthümer älterer Sammler, dass sie, die Bedeutung des Gewohnheitsrechts für die älteste Rechtsbildung verkennend, sämmtliche von den Klassikern einem einzelnen Könige oder auch der Königszeit überhaupt zugeschriebenen Einrichtungen (instituta regia) als Resultate selbständiger leges aufgefasst haben.

Wie bei den leges regiae, so war er auch bemüht, bei den uns erhaltenen Zwölftafel-Fragmenten die Irrthümer der älteren Recensenten und Restitutoren überall anschaulich zu machen. Dieselben gingen zum Theil von gewissen irrigen Voraussetzungen aus, z. B. von der Annahme, dass bei Cicero de legibus nicht

blos vereinzelte Relationen einiger Sätze der 12 Tafeln, sondern auch eine zusammenhängende Paraphrase des Textes dieser Gesetzesurkunde vorliege (was freilich längst widerlegt ist), oder dass die Solonische Gesetzgebung als die Quelle der 12 Tafeln anzusehen sei, oder dass der gesammte Inhalt der Königlichen Gesetzgebung in die 12 Tafeln übertragen, oder dass alles Dasjenige, was als Bestandtheil des altrömischen Gewohnheitsrechts, als Resultat der mores maiorum, bezeichnet werde, auch in die Sammlung der 12 Tafeln aufgenommen sei. Dazu kam noch, dass die früheren Sammler getäuscht durch die Synonymie der Ausdrücke: Jus civile, vetus, antiquum, leges antiquae, lex $\varkappa$. ε. und lex XII. tabularum nicht selten ausdrückliche Sanctionen der Decemvirn mit den durch interpretatio gebildeten Folgesätzen zusammenwarfen und selbst bei entschieden echten Stücken der Decemviral-Gesetzgebung manches zur Interpretation Gehörige einmischten, zuweilen auch in unkritischer Weise solenne Formeln späterer leges und actiones zur Restitution der 12 Tafeln benutzten. Wie folgenreich dergleichen Verwechselungen für die innere Geschichte des römischen Rechts werden mussten, liegt auf der Hand. Man denke nur z. B. an den Satz: Uti legassit suae rei etc. Da auf diesen Satz die römischen Juristen so oft hinweisen, bald im Allgemeinen, bald nur in bestimmter Beziehung, bald verbis legitimis, bald durch blose Angabe ihres Inhalts, bald mehr bald minder vollständig, wie es der jedesmalige Zweck des

Citats erforderte, so hat man diese auf einen und denselben Satz bezüglichen klassischen Relationen als Quelle verschiedener selbständiger Zwölf-Tafelfragmente behandelt, statt dieselben als Zeugnisse dafür zu benutzen, wie viele Regeln des alten Jus civile in dem Gesetz: Uti legassit etc. ihren Stützpunkt fanden und ohne den Fingerzeig in fr. 120 Dig. de V. S. zu beachten, dass in Folge einer veränderten Auffassung des alten Gesetzes ein und derselbe Zwölf-Tafelsatz successive der Jurisprudenz zum Anhaltspunkt verschiedener von einander abweichender Rechtsregeln dienen konnte[18]). Erst nachdem durch Dirksen genauer und vollständiger als vor ihm durch Jac. Gothofredus und Ev. Otto die von älteren Restitutoren begangenen Irrthümer aufgezeigt worden sind, lässt sich die eigenthümliche Beweiskraft vieler auf die 12 Tafeln Bezug nehmender klassischen Relationen und Interpretationen für die Entwickelungsgeschichte der römischen Rechtswissenschaft gehörig würdigen. Man glaube übrigens nicht, wozu der Titel des Werks (Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Zwölf-Tafelfragmente. Leipzig 1824) leicht verleiten könnte, dass Dirksen dasselbe lediglich im

18) Auf ein anderes verwandtes Beispiel weisen hin die Worte des Paulus in fr. Vat. § 50 „ego didici" etc. vgl. Bruns quid conferant Vaticana fragmenta ad melius cognoscendum ius Romanum p. 102 sqq. Dirksen in Sell's Jahrbüchern II. 75 flg. 89 flg.

literarhistorischen Interesse geschrieben habe, vielmehr wollte er ähnlich wie seiner Zeit Jac. Gothofredus für die innere Geschichte des römischen Rechts eine solide Grundlage schaffen. Daher war er nicht nur auf möglichst scharfe Sonderung der echten und unechten oder zweifelhaften Gesetzesfragmente und auf Ergänzung der echten aus den neuentdeckten Quellen bedacht, sondern auch auf die Ermittelung der wahrscheinlichen systematischen Anordnung, für welche es an äusseren Anhaltspunkten nicht fehlt. Wenn er dabei, abgesehen von einzelnen Abweichungen, deren Gründe er umständlich entwickelt, im Ganzen das System des Jac. Gothofredus zu Grunde legt, so wusste er wohl, welche Bedenken sich dagegen erheben lassen, er erkannte aber zugleich, dass jenes System, welches nicht lediglich die aus des Gaius libb. VI. ad l. XII tabb. uns erhaltenen Fragmente, sondern auch andere historische Momente berücksichtigt, der wahrscheinlichen Ordnung des alten Gesetzes ungleich näher komme, als etwa die von früheren Sammlern beliebte Abtheilung der Materien nach Jus sacrum, publicum und privatum oder der Anschluss an das Institutionensystem oder an Justinian's Pandekten und Codex. Wie dem Werke des Jac. Gothofredus, so lässt sich auch der Arbeit Dirksen's Gründlichkeit und Wissenschaftlichkeit nicht absprechen; wie jenes für seine Zeit ein Epoche machendes Werk war, so gilt dasselbe von Dirksen's Arbeit. Man denke nur zurück an die frühere Unsicherheit

der Rechtshistoriker, welche sich oft kundgab, wo es darauf ankam, aus dem Zwölf-Tafelgesetz zu argumentiren: Der Eine hielt sich an diese, der Andere an jene Restitution, ein Dritter combinirte sich aus mehreren abweichenden Restitutionen etwas Neues, und bei verschiedenen auf dasselbe Gesetzesfragment bezüglichen klassischen Berichten hielt man sich bald an diesen, bald an jenen Referenten oder brachte die mehreren Relationen in ein unkritisches Ganzes. Alles dieses ist seit Dirksen's Werk anders geworden; an dasselbe haben sich auch die späteren Arbeiten angeschlossen, was in mehrfacher Hinsicht auch von der neuesten Schrift von Rud. Schoell (legis XII tabularum reliquiae. Lips. 1866) gilt, die übrigens seit dem Erscheinen des Dirksen'schen Werkes als die erste die Kritik der 12 Tafelfragmente fördernde Arbeit eines Philologen zu begrüssen ist.

Die oben erwähnte umfassende Lehrthätigkeit Dirksen's konnte nicht verfehlen, auch befruchtend auf seine schriftstellerischen Bestrebungen einzuwirken, deren Motive oft am besten aus seinen Vorlesungen zu erklären sind. So las er in Königsberg römische Rechtsgeschichte nach Hugo's Lehrbuch, welches er von allen seinen Zuhörern benutzt zu sehen wünschte, obwohl er Vieles daran besser zu begründen, zu ergänzen und zu berichtigen hatte. Besonders mangelhaft erschien ihm die für die Methode der Behandlung belangreiche Einleitung des Hugo'schen Lehrbuchs, insofern darin theils die historischen Ueberlieferungen

der juristischen Klassiker überschätzt, theils die späteren Rechtscompilationen als Quelle für die Rechtsgeschichte zu gering veranschlagt worden seien. Hierin lag für Dirksen ein Hauptanlass zu mehreren Untersuchungen, namentlich zu der in den Versuchen Nr. 5 enthaltenen über die Spuren historischer Kritik und antiquarischer Forschung in den Schriften der römischen Juristen. Er kam im Wesentlichen zu dem Resultat, dass die juristischen Klassiker, die dem Zeitalter Hadrian's und der nachfolgenden Zeit angehören, als historische Referenten nicht unbedingten Glauben verdienen und zwar am wenigsten da, wo sie über das republikanische Staatsrecht oder gar über das älteste Jus publicum der Römer berichten, indem dieselben in Ermangelung eigener historischer Forschung über die älteren staatlichen Zustände gewissen traditionellen Deutungen sich anzuschliessen pflegten. Gegen einzelne von Dirksen angeführte Beispiele historischer Unkritik mögen sich gegründete Einwendungen machen lassen, indessen wollte Dirksen durch diese Abhandlung nur anregen und blose Anfänge einer weitgreifenden Untersuchung geben, deren Interesse für Rechtshistoriker wohl unbestreitbar ist, da es denselben nicht blos darauf ankommen kann, nach Niebuhr über die Ungewissheit der ältesten römischen Geschichte zu peroriren, sondern auch auf die Untersuchung, welchen historisch-kritischen Werth denn die ausdrücklichen rechtshistorischen Angaben der juristischen Klassiker haben, aus welchen Quellen

sie ihre Kunde geschöpft und in wie weit ihre Berichte in ihrer ursprünglichen Reinheit auf uns gekommen seien. Diesen Zusammenhang, worüber Dirksen schon in not. 1 der genannten Abhandlung durch Verweisung auf Hugo's Rechtsgeschichte § 9, wo von Bearbeitung der Rechtsgeschichte bei den Römern die Rede ist, einen Fingerzeig giebt, scheint Puchta völlig verkannt zu haben, indem er im Cursus der Institutionen § 102, wo von der Methode der römischen Juristen in der wissenschaftlichen Behandlung des Rechts (also von einer ganz andern Frage) die Rede ist, es als einen Irrweg Dirksen's bezeichnet, dass derselbe sich zum besondern Geschäft mache, den Mangel einer historischen Forschung bei den römischen Juristen zu beklagen. Man könnte versucht sein, die daran geknüpfte Polemik als einen neuen Commentar zu fr. 65 D. de R. J. (50, 17) zu betrachten; jedenfalls ist es eine tendenziöse Polemik, welche zu verstehen giebt, unser „kritischer Antiquar" scheine vorauszusetzen, der blose Besitz antiquarischer Kenntnisse und ihre gelegentliche Mittheilung sei an und für sich schon ein juristischer Vorzug und biete eine Garantie für die Förderung der Jurisprudenz. Mit Recht hat es Dirksen unter seiner Würde gehalten, irgend etwas darauf zu erwidern.

Was Hugo am Schlusse seiner Uebersicht der rechtsgeschichtlichen Quellen über die Unzulänglichkeit derselben bemerkt, erkannte Dirksen mit gewissen Einschränkungen (z. B. unter Hinweis auf die häufige

Zulässigkeit von Rückschlüssen aus dem spätern Recht auf das frühere) für begründet an, namentlich in Bezug auf die Entwickelungsgeschichte der römischen Rechtswissenschaft, jedoch konnte ihm nicht verborgen bleiben, dass Hugo 1. viel zu sehr sich an einzelne Quellen des Vor-Justinianischen Rechts gehalten, keineswegs aber Justinian's Pandekten und Codex für die Geschichte der einzelnen Rechtslehren gehörig benutzt habe; 2. dass derselbe fast ausschliesslich die ausdrücklichen historischen Angaben beachtet und sich nicht bemüht habe, durch Anwendung sachlich-historischer Kritik indirecte historische Zeugnisse für die Entwickelungsgeschichte der klassischen Jurisprudenz (deren es gerade in Pandekten und Codex in Masse giebt) zu gewinnen. Hierin liegt das Hauptmotiv zu der ebenso lehrreichen als anregenden Untersuchung Dirksen's über den Zusammenhang der einzelnen Organe des positiven Rechts der Römer mit der gleichzeitigen juristischen Doctrin und über die geschichtliche Begründung der letztern (1829 im Rheinischen Museum für Jurisprudenz zuerst veröffentlicht, sodann mit Nachträgen und Verbesserungen in den vermischten Schriften Abhandlung VII, 1841); denn er sucht in dieser Abhandlung zu zeigen, wie ausser den directen eine Masse indirecter Zeugnisse und Anhaltspunkte für die innere Geschichte der römischen Rechtswissenschaft uns zu Gebote stehen, sobald man nur den innern Zusammenhang der ver-

schiedenen Organe der Rechtsbildung, namentlich der leges und scta, der edicta magistratuum und zum Theil der kaiserlichen Constitutionen mit der Rechtsdoctrin genauer beachte, wodurch man zu der Ueberzeugung gelange, dass von jenen Rechtsquellen oft die sichersten Rückschlüsse auf die Resultate der gleichzeitigen Rechtsdoctrin zulässig seien. Ferner führte er aus, wie viele indirecte Andeutungen für die geschichtliche Entwickelung der Rechtsdoctrin in den Schriften der juristischen Klassiker zu finden seien, sobald man an Form und Inhalt der einzelnen Berichte den Beobachtungsgeist für diese Studien gehörig geschärft habe und bringt darüber eine Menge durch gründliche methodische Forschung gewonnener Observationen bei. Schliesslich giebt er noch lehrreiche Winke in Beziehung auf die Richtung und Methode der anzustellenden Untersuchung, die nicht auf das Gebiet des Privatrechts zu beschränken sei und auch für die Geschichte der juristischen Auslegung, wie für die geschichtliche Entwickelung der juristischen Terminologie bei den Römern sich als fruchtbar erweise.

Mit diesen auf die innere Geschichte der römischen Rechtswissenschaft gerichteten Studien stehen noch mehrere andere zum Theil schon früher publicirte Arbeiten Dirksen's in nahem Zusammenhang. Namentlich gilt dies von den beiden Abhandlungen über die Schulen der römischen Juristen und über die technische Bedeutung des Ausdrucks Veteres und einiger anderer ver-

wandter Bezeichnungen (in den Beiträgen zur Kunde des römischen Rechts Nr. 1 und 2. Leipzig 1825). Die Juristen der Kaiserzeit konnten zumal bei dem abnehmenden Studium der älteren Originalwerke in vielen Fällen sich nicht darauf einlassen, sämmtliche oder auch nur die meisten Vertheidiger einer Rechtsansicht namhaft zu machen, vielmehr mussten sie sich damit begnügen, unter gewissen Collectivbezeichnungen, z. B. veteres im Gegensatze der Juris auctores s. conditores etc., dieselben zusammenzufassen; um jedoch solche Collectivbezeichnungen als historische Zeugnisse benutzen zu können, bedurfte es der Untersuchung, in wie weit dieselben als technische Ausdrücke angewendet worden seien. Hierin ist das Hauptmotiv des zuletzt erwähnten Aufsatzes zu suchen[19]). Ferner ist von dem unmittelbarsten Interesse für die innere Geschichte der römischen Rechtswissenschaft die Geschichte der Schulen der römischen Juristen, für welche wir in den Institutionen des Gaius, die vieler Streitsätze der Rechtsschulen zum Theil nebst den juristischen Motiven derselben gedenken, eine neue wichtige Quelle gewonnen haben. Aber nicht blos aus diesem Grunde erschienen die älteren Arbeiten über die scholae Jurisconsultorum ungenügend, sondern auch, weil es an der Begründung der äusseren und inneren Kriterien der Schulcontroversen fehlte, indem

19) Einen Nachtrag zu dieser Abhandlung hat der Verfasser in den Monatsberichten der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin, den 29. Februar 1864 gegeben.

man fast jede Aeusserung der Pandektenjuristen über eine streitige Rechtsfrage auf den Sectenstreit bezog, überdies von der Voraussetzung ausging, dass die Streitsätze der Schulen schon von den ersten Stiftern derselben unabänderlich, wie ein fester Lehrbegriff, fixirt worden seien und sämmtliche Juristen seit Augustus wohl gar bis auf Justinian beschäftigt habe. Dadurch hatte man sich den Weg versperrt, um zu einer gründlichen Einsicht in den Bildungsgang der römischen Rechtswissenschaft zu gelangen, daher kein Wunder, wenn man die Opposition beider Schulen ihrer innern Bedeutung nach nicht zu erklären wusste und sich lediglich an den äusserlichen Bericht des Pomponius de orig. jur. hielt oder jene Opposition aus dem Wesen moderner Parteiungen begreiflich zu machen suchte (vergl. Puchta a. a. O. § 98). Findet sich doch in einer der neuesten Rechtsgeschichten[20]) über die beiden Schulen sogar folgende Vorstellung: Jeder Jurist von Auszeichnung habe seine bestimmten Auditoren gehabt, die seine Meinungen vertraten. „Unentschieden zwischen beiden Lagern zu schwanken, war für solche, die zu Ansehen gelangen wollten, nicht rathsam; — dennoch gab es solche Schwankende, die eben deshalb nicht genannt werden.“ (!) Nach dieser modernen Auffassung erscheint es freilich ganz überflüssig, dem innern Princip jener Differenz der Rechtsschulen nach-

---

20) Vgl. Esmarch, römische Rechtsgeschichte p. 304. cf. p. 273 Göttingen. 1856.

zuforschen, worauf Dirksen in der bezeichneten Abhandlung ausgeht. In derselben sucht er die äusseren und inneren Kriterien für die Streitsätze der Juristenschulen zu begründen unter möglichst vollständiger Zusammenstellung der einzelnen Schulcontroversen und unter Zurückweisung früherer verfehlter Deutungsversuche. Er findet das Princip der Differenz in der verschiedenen Methode bei der Begründnng und Verknüpfung der Lehrsätze des positiven Rechts, namentlich darin, dass die Sabinianer sich verhältnissmässig mehr an äussere Autoritäten hielten, z. B. an die Ansichten der Veteres, an alte juristische Formulare, vulgäre Beispiele, Analogien positiver Rechtsbestimmungen, während die Proculianer ihr Augenmerk mehr auf die Entwickelung von Consequenzen aus der ratio jedes Rechtsinstituts richteten. Ganz abgesehen von dieser Formulirung des Princips[21]) verdient die gründliche Methode des Verfassers als Muster für dergleichen Untersuchungen die grösste Beachtung. Dieser Methode entsprach es, die Geschichte der Rechtsschulen nur als ein Stück der innern Geschichte römischer Rechtswissenschaft überhaupt aufzufassen, wodurch es dem Verfasser möglich wurde, ungleich gründlicher als irgend ein Vorgänger, die Entstehung, Ausbildung,

21) Der neueste Versuch einer Formulirung des Princips findet sich in den Excursen über röm. Recht von Joh. Em. Kuntze p. 269 flgg. 279. Leipzig 1869, der sich aber die eigentliche Beweisführung für ein selbständiges Werk vorbehalten hat.

Wirksamkeit und das Verschwinden der Juristenschulen zu beurtheilen. In Betreff der Entstehung derselben ist noch bemerkenswerth, was der Verfasser erst später angedeutet, aber nicht ausgeführt hat (s. die Abhandlung über Cicero de iure civili a. E. 1842), dass der Conflict eigentlich schon im Zeitalter Cicero's vorbereitet gewesen sei, nämlich durch die divergirende Richtung des Q. Mucius und Servius Sulpicius, welche von den Stiftern der Juristenschulen weiter verfolgt wurde. Aus der Abhandlung selbst, die der Verfasser in seinem Handexemplar noch durch viele handschriftliche Zusätze bereichert hat, ergiebt sich aber als allgemeines Resultat, dass wie der Sectenstreit nur beim Beginn einer selbständigen wissenschaftlichen Ausbildung des Rechts entstehen konnte, derselbe auch ohne äussere Ereignisse in Folge der späteren Reife der Wissenschaft von selbst erlöschen musste, weshalb auch von einer dritten Schule der Eklektiker (miscelliones) nicht die Rede sein könne.

Mit Dirksen's geschichtlichen Studien über den Bildungsgang der römischen Rechtsdoctrin stehen endlich noch in genauem Zusammenhange seine Untersuchungen über das römische Formelwesen und über die juristische Terminologie der Römer. In der Abhandlung zur Geschichte des römischen Formelwesens (in den Versuchen zur Kritik und Auslegung der Quellen des römischen Rechts Nr. 1. Leipzig 1823) tritt dieser Zusammenhang freilich noch weniger hervor, wie denn auch die Geschäftsformulare,

deren Auslegung oft den Ausgangspunkt für die geschichtliche Entwickelung der römischen Rechtstheorie bildete, hier nur gelegentlich und beiläufig berührt worden sind; vielmehr zieht der Verfasser die römische Formelkunde an und für sich in Betracht, wozu er hauptsächlich wohl durch ein sorgfältiges zusammenhängendes Studium des Werks von Brissonius de formulis veranlasst worden ist. Die Mängel dieses für seine Zeit sehr verdienstlichen, aber nach heutigen wissenschaftlichen Anforderungen ungenügenden Werks fand er theils darin, dass es jenem Gelehrten mehr auf blosse Sammlung und Ordnung des Materials als auf eine pragmatische Behandlung desselben angekommen sei, theils in der mangelhaften Begrenzung des Plans, nach welchem auch das ganze Ritualwesen mit hineingezogen worden sei, hauptsächlich aber darin, dass derselbe das römische Formelwesen lediglich vom antiquarischen, nicht vom streng historischen Standpunkte aufgefasst habe. Die Fruchtbarkeit der historischen Auffassung ergebe sich aber aus einer Vergleichung der einzelnen Formulare, die uns belehren könne, dass gewisse Formeln bestimmten Rechtsquellen und Rechtsakten ursprünglich eigenthümlich waren, hinterher aber auf andere analoge Fälle übertragen wurden und dass diese Assimilation bald in materieller, bald in formeller Hinsicht erfolgte, dass ferner nicht selten eine alte Formel später mit einer veränderten neuen vertauscht wurde, während andere alterthümliche Formulare zwar beibehalten wurden, aber ihre frühere

Bedeutung wechselten. Dirksen giebt nun in seiner Abhandlung eine Menge darauf bezüglicher gelehrter Observationen, die noch durch viele handschriftliche Zusätze und Verbesserungeu vermehrt worden sind. Zunächst bespricht er die Formeln des alten Sacralrechts, deren Eigenheiten zum Theil in dem Formelwesen der leges, SCta, edicta magistratuum, ja auch in Privatdispositionen sich wiederfinden und selbst auf den juristischen Sprachgebrauch der Klassiker nicht ohne Einfluss geblieben sind. (S. die Versuche p. 9 flgg. Beiträge p. 261.) Sodann prüft er das Formelwesen mit Rücksicht auf die einzelnen Organe der Rechtsbildung (Versuche p. 12 — 42) und unterscheidet solche, die durch das Wesen einer einzelnen Rechtsquelle bedingt derselben eigenthümlich geblieben sind von anderen, die, wenngleich aus einer bestimmten Quelle hervorgegangen, hinterher doch auf andere Rechtsquellen, ja selbst auf Rechtsgeschäfte übergegangen sind. Endlich handelt er mit Rücksicht auf die verschiedenen Zeiträume von den Umgestaltungen in der Art und dem Zusammenhange der Formulare und weist nach, wie der Grund davon theils in der wissenschaftlichen Ausbildung der Rechtskunde, theils in den successiven Veränderungen der römischen Staats- und Rechtsverfassung zu suchen sei. Der Verfasser wollte hier überall nichts Erschöpfendes, sondern nur Proben geben, die geeignet wären, denjenigen Fachgenossen, die sich bei ihren Quellenstudien nicht von einem blos stoffartigen Interesse leiten lassen, anschaulich zu

machen, dass hier dem juristischen Scharfsinn ein weites Feld zu neuen Entdeckungen offen stehe. Ebenso hat er später noch an einzelnen Anwendungsfällen gezeigt, wie wichtig die römische Formelkunde als Hilfsmittel für Kritik und Auslegung des Justinianischen Rechts sei. S. z. B. die Programme: De novo praesidio crisis et interpretationis iuris Just. ex re formularia Romanorum petendo spec. I. II. Regim. 1826. 29. (Vermischte Schriften I. p. 91 flgg.) — Der Zusammenhang seiner terminologischen Studien mit dem geschichtlichen Studium der römischen Rechtsdoctrin erhellt zunächst aus mehreren Untersuchungen über juristische Kunstausdrücke. S. z. B. Beiträge p. 259 flgg. p. 280 flgg. Progr. de variis denominationibus constitutionis iurium in re aliena per deductionem. Regim. 1826. 4. Rheinisches Museum für Jurisprudenz Bd. I. p. 19 flgg. p. 316 flgg. (vgl. vermischte Schriften I. p. 110 flgg. 180 flgg. 220 flgg.), sodann aber auch aus gelegentlichen allgemeinen Bemerkungen des Verfassers im Rhein. Museum f. Jurisprudenz Bd. III. p. 113 flgg., die später im System der juristischen Lexikographie wie im Manuale latinitatis mehr im Zusammenhange erörtert worden sind. Dies gehört jedoch schon in die zweite Periode seiner literarischen Thätigkeit; aus der ersten Periode ist hier nur noch zu erwähnen seine vortreffliche kritische Abhandlung über das juristische Wörterbuch des Brissonius im Rhein. Museum f. Jurisprudenz Bd. II. p. 42 flgg. 1826 (später im System der juristischen Lexikographie 1834 wieder abgedruckt).

Zur Aufklärung über den Zusammenhang der bisher besprochenen Arbeiten dient noch folgende gelegentliche Aeusserung Dirksen's: „Für das Quellenstudium den Beobachtungsgeist zu schärfen, giebt es kein trefflicheres Mittel, als die Erforschung der Andeutungen zu einer Geschichte der römischen Rechtsdoctrin und die Ermittelung einer gründlichen Methode zur Gewinnung terminologischer Resultate.“ In der That wollte er durch seine Arbeiten den Beobachtungsgeist für das Quellenstudium schärfen und war überall darauf bedacht, neue Hilfsmittel für die Kritik und Auslegung der römischen Rechtsquellen und neue Grundlagen für weitere rechtsgeschichtliche Forschungen zu schaffen. Daher konnte er mit Recht sagen, seine Untersuchungen seien grossentheils nicht geeignet für die unmittelbare Benutzung bei akademischen Lehrvorträgen; daher kam er auch nicht in Versuchung, über die Gegenstände seiner schriftstellerischen Arbeiten im Vortrage weitläufig zu werden, ja er citirte sie nicht einmal, obgleich er namentlich in der Rechtsgeschichte vielfache Veranlassung dazu gehabt hätte.

Ueber seine Königsberger Lehrvorträge mögen noch folgende Bemerkungen hier ihren Platz finden. Er liebte es nicht, nach einem eigenen Grundriss zu lesen, sondern legte ein fremdes Lehrbuch zu Grunde; darum waren seine Lehrvorträge aber nicht minder instructiv, und da seine Zuhörer genöthigt waren, die Vorlesung in Verbindung mit dem Lehrbnch zu studiren, so wurde gerade durch diese Ver-

gleichung ihr Blick erweitert und sie vor Einseitigkeit und Autoritätsglauben möglichst bewahrt. Die Rechtsgeschichte las er, wie schon bemerkt, nach Hugo, die Pandekten (wenigstens bis zum Erscheinen von Mühlenbruch's doctrina Pandectarum) nach Heise's System, jedoch zugleich unter Benutzung des Handbuchs von Thibaut. Dirksen betrachtete allerdings das klassische Pandektenrecht als den Mittelpunkt für das gesammte Studium der römischen Rechtsdoctrin, jedoch war er weit davon entfernt, in seinen Pandektenvorlesungen diesen historischen Standpunkt festzuhalten, um darauf die gemeinrechtliche Theorie aufzubauen, vielmehr behielt er überall den praktischen Standpunkt des gemeinen Civilrechts im Auge und unterschied sehr scharf das zur wissenschaftlichen Begründung der gemeinrechtlichen Theorie Gehörige von Demjenigen, was nur historisches Interesse hat oder was lediglich für die Auslegung der römischen Rechtsquellen von Wichtigkeit ist. Bei der Behandlung des s. g. Jus controversum und bei Benutzung der neuern civilrechtlichen Literatur bewährte er nicht nur seinen wissenschaftlichen und praktischen Sinn, sondern auch seinen historischen Takt. — Die juristische Dogmengeschichte erkannte er als eine wichtige Hilfsdisciplin für die Pandekten an und berücksichtigte mit besonderer Aufmerksamkeit die dogmengeschichtliche Entwickelung des achtzehnten Jahrhunderts wegen ihres Einflusses auf die Abfassung des preussischen Landrechts. Damit hängt zusammen als eine besondere Eigenthümlich-

keit seiner damaligen Pandektenvorlesung die vergleichende Rücksicht auf das preussische Landrecht. Da in Königsberg damals noch kein eigener Lehrstuhl für das vaterländische Recht existirte, so mochte er um so mehr es als Pflicht des Pandektenlehrers betrachten, durch darauf bezügliche kurze Bemerkungen, die er gelegentlich einstreute, in seinen Zuhörern die Ueberzeugung zu erwecken, dass ein gründliches Studium des Landrechts losgetrennt von dem des gemeinen Rechts nicht möglich sei, — eine Wahrheit, die heutzutage freilich von allen Dächern gepredigt wird, damals aber noch keineswegs allgemein anerkannt war. Ueberhaupt fasste er jede seiner Vorlesungen als eine besondere didaktische Aufgabe auf, bei deren methodischer Behandlung das Bedürfniss des Lehrunterrichts nicht minder als die objectiven Anforderungen der Wissenschaft zu berücksichtigen sei. Uebrigens behandelte er die Pandekten nicht als eine ausschliesslich dogmatisch-systematische Vorlesung, sondern legte auch grosses Gewicht auf das exegetische Element und suchte nicht selten, wo solches am Orte war, mittels kurzer Interpretation einer Reihe von Quellentexten die leitenden Principien einer Lehre zu entwickeln. Und um bei seinen Pandektenzuhörern die Exegese zu cultiviren, hielt er noch oft exegetische Vorträge, woran mitunter selbst ältere juristische Praktiker Theil nahmen[22]).

22) So hörte ich z. B. bei ihm ein Exegeticum, an welchem ausser einigen Gerichts-Referendarien auch der Chef-Präsident

III. Während Dirksen in Königsberg mit dem grössten Beifall gelehrt und durch seine Schriften als gelehrter und scharfsinniger Civilist sich allgemeine Anerkennung verschafft hatte, so trat mit seiner Uebersiedelung nach Berlin für ihn die Zeit des Conflicts ein. Die Hauptmotive seines Wegganges von Königsberg im J. 1829 sind oben angedeutet. Er hätte dazu schon früher mehrmals Gelegenheit gehabt, wenn er sich hätte entschliessen können, einen auswärtigen Ruf anzunehmen. In seinem Nachlass finden sich noch Briefe von Thibaut, worin dieser ihn dringend auffordert, den Ruf nach Heidelberg anzunehmen — aber vergebens. Er wollte, wie es scheint, im preussischen Staatsdienst bleiben und in der Nähe Savigny's wirken, dem er in seiner wissenschaftlichen Richtung ungleich näher stand. Dazu kam noch, dass er auf Grund bestimmter Zusicherungen von Seiten des K. Ministeriums auf eine Anstellung an der Berliner Universität Anspruch zu haben glaubte. Seine eigene briefliche Mittheilung giebt darüber den besten Aufschluss. Er schrieb d. d. 10. Januar 1830: „In früheren Jahren konnte ich der Versuchung nicht widerstehen, das K. Ministerium um Versetzung an eine andere Universität anzuliegen, worauf wiederholte Zusicherungen erfolgten, wie man vorkommenden Falls meiner gedenken wolle. Ich glaubte dies wörtlich deuten zu

---

des Königl. Oberlandesgerichts (später des ostpreussischen Tribunals) Kanzler v. Wegnern von Anfang bis zu Ende mit gespannter Aufmerksamkeit sich betheiligte.

dürfen und lehnte drei successiv an mich gelangte auswärtige Anträge ab, ohne davon gegen das Ministerium Erwähnung zu thun. Indess blieb alles beim Alten, bis im J. 1827 mich ein neues auswärtiges Anerbieten erreichte. — Diesmal schwieg ich nicht gegen das K. Ministerium, sondern erklärte, dass ich sofort den K. Staatsdienst verlassen müsse, wenn man mir nicht die positivsten Zugeständnisse für die Gegenwart bewillige. Unterm 4. Juli 1827 wurde ich dahin beschieden, ich möge im Lande bleiben und mich der nächsten offen werdenden juristischen Lehrstelle an der Berliner Universität versichert halten. Seit der Zeit trat wiederum Meeresstille ein: Prof. Klenze und Gans wurden in den Hafen bugsirt; Bethmann-Hollweg schied aus und meiner gedachte Niemand. Ich musste daher wohl selbst mit meinem Schein hervortreten wie einst Shylock und sehe wahrlich zu meiner nicht geringen Verwunderung die Fabel des Shakespeare'schen Drama's von neuem sich entfalten. — Man erklärt mir das Gesetz dahin, dass mir die Verheissung des K. Ministeriums nur dann zu statten komme, wenn hier eine juristische Lehrstelle vacant werde, die nicht um einen Denar mehr oder weniger an etatsmässiger Besoldung abwerfe, als meine Königsberger Professur. Ich habe darauf um meine Amtsentlassung gebeten.“ — Diese Bitte wurde ihm am 23. September 1830 gewährt, denn er hatte die Savignianer, anfangs auch die Hegelianer gegen sich, daher auch das K. Ministerium, welches an ihm ein Exempel statuirte „zum ab-

schreckenden Beispiel Derer, die für die bei dringender Veranlassung und in feierlicher Form ihnen ertheilten Zugeständnisse ein zu hartnäckiges Gedächtniss haben“. Am meisten aber wirkten gewisse Mitglieder der damaligen Berliner Juristenfacultät gegen seine dortige Anstellung. Darauf bezieht sich, um von anderen darauf bezüglichen Thatsachen zu schweigen, die Notiz, die ich aus sicherer Quelle habe, dass man ihm andeutete, er könne eine Anstellung an irgend einer preussischen Universität fordern, nur nicht in Berlin. Wäre er darauf eingegangen, so hätte er sich manches Herzeleid ersparen können, denn er wusste oder konnte es wissen, dass er in Berlin als Lehrer des Civilrechts jedenfalls würde allein stehen müssen, wie die Folgezeit es sattsam erwiesen hat. Im J. 1833 (gleichzeitig mit Rudorff's Eintritt in die Facultät) sah sich das K. Ministerium veranlasst, ihm die Stellung eines Professor honorarius an der dortigen Universität anzubieten. Gegen diesen Titel protestirte er, erbot sich aber, da der akademische Lehrstuhl etwas von dem Zauber der ersten Liebe in seinen Augen hatte und da er überdies von der Regierung ein Wartegeld ($^5/_8$ seiner Königsberger etatsmässigen Besoldung) bezog, als Privatdocent zu fungiren. In dieser Eigenschaft hielt er seitdem unausgesetzt civilistische Vorlesungen an der Berliner Universität und wurde in dem Lectionsverzeichniss unter einer eigenen Rubrik als Professor Regimontanus aufgeführt (obgleich sein Verhältniss

zu der Königsberger Universität vollständig gelöst war); erst seit dem Jahre 1841, nachdem seine Aufnahme in die K. Akademie der Wissenschaften erfolgt war, lehrte er in der Eigenschaft als Akademiker. —

Dem Fernstehenden mag es schwer geworden sein zu begreifen, aus welchen Gründen man einem erprobten Lehrtalent und selbständigen Forscher wie Dirksen, der als gründlicher Kenner der Rechtsquellen und der civilistischen Literatur seines Gleichen suchte, den Eintritt in die Berliner Juristenfacultät verwehrte. War es vielleicht nur ein übergrosser Schuleifer einem Gelehrten gegenüber, der kein orthodoxer Anhänger Savigny's zu sein schien? — Vielleicht bewährt sich auch hier das Wort Göthe's: „sobald die Welt den einzelnen Strebenden erblickt, sobald erschallt ein allgemeiner Aufruf, sich ihm zu widersetzen. Alle Vor- und Mitwerber sind höchlichst bemüht, ihn mit Schranken und Grenzen zu umbauen, ihn auf jede Weise zu retardiren, ihn ungeduldig, verdriesslich zu machen und ihn nicht allein von aussen, sondern auch von innen zum Stocken zu bringen.“ — Bei Dirksen gelang freilich das Letztere nicht, denn kaum war seine Amtsentlassung entschieden, so begann er noch im Jahr 1830 mit frischem Muth und vom reinsten Eifer für die Wissenschaft beseelt seine Vorarbeiten zu einem neuen juristischen Lexikon. Dieses grosse Unternehmen, welches in Aussicht auf ein Opus postumum begonnen wurde,

hatte allerdings die Folge, dass er auf die weitere unmittelbare Verfolgung seiner auf die Geschichte der römischen Rechtswissenschaft gerichteten Pläne verzichtete, indessen kamen seine bisherigen Studien über die römische Formular-Jurisprudenz und die Geschichte der römischen Rechtsdoctrin mittelbar auch seinen lexikographischen Arbeiten zu statten. Seine nächsten Vorarbeiten bestanden in einer sorgfältigen terminologischen Analyse der römischen Rechtsquellen und in der Redaction der darauf gegründeten Quellenexcerpte; sein nächstes Ziel war auf die Ermittelung und Durchbildung einer gründlichen Methode der juristischen Lexikographie gerichtet. Er gab darüber dem gelehrten Publicum nähere Rechenschaft in dem System der juristischen Lexikographie Leipzig 1834, worin er bemüht war, im Gegensatze des ungenügenden synthetischen Verfahrens der bisherigen Lexikographen die Elemente seiner eigenthümlichen analytischen Methode in prägnanter Kürze darzulegen. Als Anhang dazu erschien gleichzeitig das Specimen thesauri latinitatis etc., worin er eine Reihe lexikalischer Probeartikel gab, um in scharfen Umrissen sein System und dessen Ausführbarkeit anschaulich zu machen. Der Verfasser betrachtete dieses Specimen als eine lediglich zu diesem Zwecke abgefasste flüchtige Skizze und rief den Kritikern zu: „rupft daran so viel ihr wollt, ich will euch noch mehr kahle Stellen zeigen, als ihr entdeckt habt. In diesen Zufälligkeiten sucht ihr vergebens den Wendepunkt der Sache.“

Dagegen das System wollte er als sein "lexikographisches Testament" betrachtet wissen, wodurch er eine ausreichende Weisung für Denjenigen zu hinterlassen beabsichtigte, „welcher dereinst Beruf und Neigung fühlen möchte, nach ihm den abgerissenen Faden aufzunehmen." Der Abschluss des Thesaurus sollte in keinerlei Weise übereilt werden, dagegen wollte er nunmehr einen für den Handgebrauch bestimmten Auszug aus dem für das grössere Werk gesammelten Material zunächst zur Bekanntmachung vorbereiten. Hiedurch sah er sich genöthigt, seine ganze Materialiensammlung genau nach den Einzelheiten des entwickelten Systems nochmals vollständig umzuarbeiten. Erst nach Beendigung dieser Vorarbeit 1836 konnte die Redaction des Manuale für den Druck beginnen. Dasselbe erschien in 9 Lieferungen unter dem Titel: Manuale latinitatis fontium iuris ciuilis Romanorum, thesauri latinitatis epitome. Berol. 1837—39. 4. (1029 Seiten.)

Um das eigenthümliche Verdienst der in diesem Werke durchgeführten analytischen Methode des Verfassers gehörig zu würdigen, sind sowohl die bei der Bildung und Handhabung des juristischen Sprachschatzes in den römischen Rechtsquellen hervortretenden Eigenthümlichkeiten, als auch die Arbeiten der älteren juristischen Lexikographen in Betracht zu ziehen. Was nun zunächst die letzteren betrifft, so treten in den ältesten juristischen Wörterbüchern ähnliche Mängel wie in den vereinzelten sprachlichen Bemer-

kungen der Glossatoren (und Scholastiker) hervor. Denn sie enthielten theils blosse Copien, theils unkritische Generalisirungen legaler Wort- und Begriffserklärungen, zuweilen unter Vermengung der Ausdrucksweisen und Begriffe der verschiedensten Zeitalter und Rechtsgebiete. Sie wissen die Aufgabe des Auslegers einzelner Stellen von der eines Lexikographen eben so wenig wie das Gebiet der Terminologie und der Dogmatik gehörig zu sondern und in der Darstellung der einzelnen lexikalischen Artikel tritt ein dogmatischer Schematismus hervor, welcher mehr noch der Doctrin der Glossatoren und Scholastiker als der des römischen Rechts selbst angehört. Auch ist es bei der ganzen wissenschaftlichen Richtung jenes Zeitalters, insbesondere bei der stoffartigen Quellenbehandlung nicht zu verwundern, dass Wort- und Sacherklärungen nicht streng geschieden und bald in die Bahn der Realwörterbücher eingelenkt wurde. (D. System der jur. Lexik. p. 19 flgg. 36 flg.) So hatten die Juristen des 16. Jahrhunderts Veranlassung genug, ihre philologische Kritik zu üben (D. System p. 31 flgg. 41 flgg.) theils durch vereinzelte terminologische Bemerkungen bei Gelegenheit der Kritik und Exegese einzelner Stellen[23]), theils

23) Um der Philologen z. B. des Adr. Turnebus nicht zu gedenken, mögen von den Juristen hier nur Andr. Alciatus und Jac. Cuiacius genannt werden, der erstere weniger wegen seiner Polemik gegen Laurentius Valla (in libb. IV de verb. signif.), als vielmehr wegen der kritischen und terminologischen Bemerkungen in seinen kleinen Schriften, z. B. in den libris paradoxorum, praetermissorum, dispunctionum,

in ihren juristischen Wörterbüchern. Die letzteren, namentlich Hotomanus und Brissonius, suchten zunächst mit Beseitigung der exegetischen und dogmatischen Erörterungen der Glossatoren und Scholastiker und gestützt auf eine bessere Wortkritik den römisch-juristischen Sprachgebrauch unmittelbar aus den Quellen zu ergründen und das Sprachliche vom Sachlichen mehr zu sondern, sodann aber auch mit Berücksichtigung der verschiedenen Redeverbindungen und der aus den Titelrubriken und Inscriptionen der Pandekten-Fragmente zu entnehmenden juristischen Beziehungen die mannigfaltigen Bedeutungen eines und desselben Ausdrucks hervorzuheben. Mit diesen durch die Kritik und Exegese der Humanisten bedingten Vorzügen waren indessen auch eigenthümliche Mängel verbunden; denn wie sie bei der Kritik und Auslegung einzelner Quellentexte sich der mannigfaltigsten äusseren Hilfsmittel, die ihnen vermöge ihrer philologischen Gelehrsamkeit aus dem römischen und

parergōn, adnott. in III post. Cod. libros, besonders aber in dem Commentar zum tit. de V. S., über welchen Cuiacius lib. 1 ad Ed. Pauli ad L. 4 de V. S. (opp. post. T. II. p. 17 ed. Fabrot.) urtheilt: in hunc titulum scripsit melius quam in nullam aliam partem iuris. Von Cuiacius ist keine einzelne Schrift hervorzuheben nöthig, denn bei ihm finden sich nicht nur in seinen Observationen, sondern überall terminologisch wichtige Bemerkungen, welche von den Herausgebern und Ergänzern des Brissonius lange nicht ausgenutzt sind. Uebrigens enthalten seine Werke, die opp. postuma nicht ausgenommen, auch eine wahre Fundgrube für jeden künftigen Bearbeiter der griechisch-juristischen Terminologie.

griechischen Alterthum zu Gebote standen, mit Erfolg bedienten, um unzählige Irrthümer der Accursiani zu widerlegen, so suchten sie auch die aus dem Studium nicht juristischer Klassiker hervorgegangenen sprachlichen Resultate mit den Ergebnissen des juristischen Sprachgebrauchs zu verknüpfen. Durch diese Synthesis wurde zwar die Aufmerksamkeit auf die Uebereinstimmung oder Abweichung des juristischen und nicht juristischen Sprachgebrauchs der Römer in terminologischer wie in grammatischer Rücksicht gerichtet [24]), dagegen von der zusammenhängenden Betrachtung der terminologischen Operationen der römischen Juristen abgelenkt und eine gründliche Einsicht in die sprachliche Technik der römischen Rechtsquellen erschwert. Andererseits schlossen sich die Humanisten viel zu sehr den klassischen Vorbildern

---

24) Laurentius Valla, dessen Thätigkeit sich auf Lexikographie und Grammatik bezog, hat grösstentheils die Richtung der Humanisten bestimmt, namentlich was die Angriffe oder Vertheidigung des Sprachgebrauchs und der Worterklärungen der Juristen aus nicht juristischen Quellen betrifft. Gegen die Angriffe des Valla glaubte man die römischen Juristen meistentheils schon hinlänglich vertheidigen zu können aus der Benutzung der Inscriptionen und Titelrubriken. So geht z. B. Brissonius in ähnlicher Weise, wie die Ausleger des tit. de V. S. oft nur darauf aus, die einzelnen in diesem Titel enthaltenen Erklärungen mit Hilfe der Inscription unter denjenigen Titel zu subsumiren, in welchem sich jene Erklärung als richtig bewähre, was natürlich ein unzuverlässiges Kriterium ist, zumal für solche Fälle, wo in demselben Titel oder gar in demselben Fragment dasselbe Wort in verschiedener Bedeutung gebraucht wird.

an, namentlich den etymologisirenden Erklärungen der alten Grammatiker, besonders aber den ausdrücklichen Worterklärungen der römischen Juristen, woraus sich theils die grammatische und etymologische Richtung der Lexikographen, theils die häufige Vermengung des Terminologischen und Dogmatischen erklärt, welche wir selbst noch bei Brissonius gewahr werden. Indem derselbe das sehr unvollständig gesammelte terminologische Material, insbesondere die verschiedenen Redeverbindungen nach Art eines unabhängigen Wortregisters gewöhnlich in den Hintergrund stellt und hauptsächlich auf die Fragmente des Pandektentitels de verborum signif. und auf andere loci classici, welche Wort- und Begriffserklärungen enthalten, weiter fortbaut, untersucht er nicht mit der erforderlichen Kritik, was in jenen klassischen Erklärungen auf den Eigenthümlichkeiten des juristischen Sprachgebrauchs beruht und was auf dogmatisch-juristische Beziehungen zurückzuführen ist [25]. Da nun

---

25) Nicht nur der Comm. verb. iur. des Hotomanus, sondern auch noch das Lexikon des Brissonius ist in vielfacher Rücksicht als ein alphabetischer Commentar zum tit. de V. S. und zu den sonstigen in locis classicis vorkommenden Wort- und Begriffserklärungen zu betrachten. Man vgl. z. B. Brissonius v. corpus, in welchem Artikel als locus classicus fr. 30 de usurp. 41, 3 (cf. fr. 23 § 5 de rei vindic. 6, 1) zu Grunde gelegt und commentirt wird. Darin sind die bekannten tria genera corporum mit Bezug auf possessio und usucapio sowie auf vindicatio der res coniunctae gesondert, diese Sonderung ist aber völlig unbrauchbar für terminologische Zwecke, wie dies am besten daraus hervorgeht, dass bei Brissonius in einem und demselben Paragraphen ganz verschiedene Bedeutungen von corpus zusammengestellt werden, wenn sie nur unter die-

in den Worterklärungen der klassischen Juristen die dogmatische Beimischung unverkennbar ist[26]), so ergiebt sich schon hieraus, dass dieselben für die lexikalische Beweisführung nicht den ersten Rang behaupten können und dass sich ein gewissenhafter Kritiker nach anderen echt terminologischen Argumenten umzusehen habe[27]). Solche (indirecte Zeugnisse) bieten sich in unerschöpflicher Menge dar, sobald man mit dem Verfasser des Manuale auf diejenigen Hilfsmittel seine Aufmerksamkeit richtet, deren sich die römischen Juristen selbst bei der praktischen Handhabung und Weiterfortbildung ihres juristischen Sprachschatzes bedienen. Die römischen Juristen dürfen zugleich als Sprachbildner betrachtet werden, bei welchen sich ein ebenso feiner Sprach- als Rechtssinn offenbart, und die mit schöpferischer Kraft und freier Selbstthätigkeit bei der juristischen Begriffs- und Sprachbildung zu Werke gehen und gehen konnten, da sie mit einer alten oder neuen Scholastik noch nicht zu kämpfen

---

legale Kategorie zu gehören scheinen. Vgl. damit Dirksen, Manuale v. corpus und meine Anzeige von dessen System der Lexikographie in den Berliner Jahrbüchern für wissenschaftl. Kritik 1836 Nr. 23 p. 182 flgg.

26) S. d. Berliner Jahrb. a. a. O. p. 180 flgg.

27) Dies wird auch von vielen Philologen anerkannt werden. So geht z. B. K. Lehrs im Progr. de vocabulis φιλόλογος, γραμματικός, κριτικός, Regim. 1838, von der Bemerkung aus: nihil providendum magis, quam ne locis, quae classicorum speciem prae se ferre videantur, ocius fidem habeas, cum tamen veritas plerumque non in explicitis prostet, sed in implicitis delitescat.

hatten und nur in geringem Masse gehemmt waren von einer fertigen festbegrenzten Terminologie, die sich mit dem fortschreitenden juristischen Denken erst allmälig mehr fixirte. Ohne Zweifel ging die Ausbildung des juristischen Sprachgebrauchs und der Rechtswissenschaft Hand in Hand; indessen wie die wissenschaftliche Auffassung des Rechtsbegriffs durch die Macht bestehender Rechtsformen und durch den positiven Rechtsstoff gebunden war, so war auch die sprachbildende Thätigkeit der Juristen durch ein Gegebenes gebunden, nicht rein schöpferisch, sondern grösstentheils blos verjüngend und umgestaltend. Dieses Gegebene ist in der alten Formular-Jurisprudenz zu suchen: es war nämlich die alte juristische Geschäftssprache, wie sie Jahrhunderte lang seit den 12 Tafeln von den Concipienten der leges und actiones (im weitesten Sinn) gehandhabt worden war. So finden wir bei den römischen Juristen eine Imitation älterer Formulare nicht blos da, wo sie den Inhalt einer ältern Rechtsquelle mittheilen und interpretiren, nicht blos in Fällen der Identität oder Aehnlichkeit der zu bezeichnenden Gegenstände, nicht blos bei juristischen Kunstausdrücken, sondern die alte Formular-Jurisprudenz wirkte formell auf die Terminologie der römischen Juristen überall ein, insofern diese bei der praktischen Handhabung ihres juristischen Sprachschatzes überhaupt beflissen waren, ähnliche Zwecke durch ähnliche oder (in Folge der fortgeschrittenen Rechtsdoctrin) durch noch einfachere Mittel zu erreichen. Da-

her finden wir wie im alten Formelwesen, so auch in der Kunstsprache der klassischen Juristen ein ähnliches Verhältniss des Besondern und Allgemeinen, des Elementaren und Abgeleiteten, eine ähnliche Tendenz, die zu enge oder zu weite Auslegung der Worte zu verhüten und durch charakteristische, näher bestimmende, oft nur scheinbar tautologische Zusätze, durch abwechselnde Anwendung von Synonymen, indirecten umschreibenden und Collectiv-Bezeichnungen, durch directe und indirecte Gegensätze u. s. w. jedem Ausdrucke seine Bedeutung für jeden concreten Fall zu sichern. Und zwar bauten sie mit Bewusstsein auf die Sprache der ältern Formular-Jurisprudenz weiter fort, wodurch gerade die Bestimmtheit und Schärfe ihrer juristischen Kunstsprache, sowie die Fügsamkeit derselben zur genügenden Bezeichnung der künstlichsten Verhältnisse, für welche es selten ganz neuer Terminologien bedurfte, in hohem Masse begünstigt wurde [28]. — Sind diese Bemerkungen gegründet, so ergiebt sich von selbst für den juristischen Lexikographen die Aufgabe, in dem Sprachgebrauch der römischen Juristen und der römischen Rechtsquellen überhaupt — denn selbst in den späteren Quellen lässt sich ein ähnliches Verhältniss nachweisen — diejenigen Elemente, welche auf die bewusste absichtliche Anwendung eines

28) Dirksen, Versuche p. 10 flg. 44 flg. Beiträge p. 261. System der jurist. Lexikogr. p. 72. 78.

althergebrachten terminologischen Typus hinweisen, mit umsichtiger Kritik zu sondern von dem momentanen mehr oder minder willkürlichen Gebrauch eigner Ausdrucksweisen, welche bei den späteren juristischen Klassikern und in der nachklassischen Zeit schon auffallende Kennzeichen des Verfalls der Latinität an sich tragen. Die mehr oder minder bewusste, mehr oder minder vollständige Anwendung jenes terminologischen Typus, der Reichthum der Rechtsquellen an Synonymen nebst den übrigen zuvor erwähnten äusseren Kriterien jeder einzelnen Wortbedeutung, überhaupt sämmtliche formale Beziehungen der römisch-juristischen Terminologie, müssen daher das Hauptstudium des juristischen Lexikographen bilden, falls er rein terminologische Argumente gewinnen und zu allgemeinen lexikographischen Resultaten gelangen will. Ein solches Studium sämmtlicher formalen Beziehungen der juristischen Terminologie, dem sich Dirksen mit seltener Ausdauer und Selbstverleugnung hingegeben hat, wobei ihm seine langjährigen geschichtlichen Studien über die römische Rechtsdoctrin gar sehr zu statten kamen, konnte nicht verfehlen, bestimmend und massgebend einzuwirken auf die Durchbildung der im Manuale consequent zur Anwendung gebrachten analytischen Methode, insbesondere auf die Ableitung und Anordnung der terminologischen Resultate, wie auf die Begrenzung seiner lexikalischen Aufgabe.

Die einzelnen lexikalischen Resultate (d. h. die in den einzelnen Paragraphen der lexikalischen Artikel vor-

angestellten Wortbedeutungen) leitet Dirksen aus den Synonymen, Gegensätzen und Redeverbindungen ab, welche im Manuale die drei Klassen terminologischer Argumente bilden[29]), während er die ausdrücklichen klassischen Worterklärungen (hauptsächlich wegen der darin enthaltenen dogmatischen Beimischung) nicht ohne Weiteres als Elemente seiner Beweisführung behandelt, sondern sie wie alle anderen Quellentexte einer terminologisch-kritischen Analyse unterwirft, um Synonymen, Gegensätze und Redeverbindungen, also terminologische Argumente daraus zu gewinnen[30]). Durch diese Scheidung und Sichtung der Elemente terminologischer Beweisführung hat

---

29) S. dessen System p. 7—18 (über die Elemente der analytischen Methode für die civilistische Lexikographie).

30) Während z. B. bei Brissonius v. creditor fr. 10—12 pr. de V. S. zu Grunde gelegt, d. h. abgeschrieben und durch Herbeiziehung sonstiger juristischer Interpretationen über diejenigen, qui creditorum loco sunt v. non sunt, mehr in dogmatischer als terminologischer Hinsicht commentirt, in anderen Artikeln aber so gut wie gar nicht berücksichtigt werden, so unterwirft Dirksen diese Fragmente einer vollständigen terminologischen Analyse und benutzt sie daher in einer Reihe von Artikeln, zunächst v. creditor § 1 unter den Synonymen wegen der umschreibenden Bezeichnung: cui ex qualibet causa debetur v. ex quacumque actione. § 2 syn. qui pecuniam credidit (cf. v. creditum § 2 v. credere § 4), sodann aber auch v. debere § 3 conj. vv. in f. Natura debere. § 4 syn. dari petitionem. Peti posse. Deberi (cf. v. natura § 4 opp.) v. actio § 5 wegen der Gegensätze: actio, persecutio und der Redeverbindung: debere ex actione. v. honorarius § 2 und v. extraordinarius bei den Gegensätzen. v. exceptio § 4, v. contractus § 3, v. emtum § 2 bei den Redeverbindungen etc.

die civilistische Lexikographie einen ausserordentlichen Fortschritt gemacht, wie dies auch von verschiedenen Seiten mit Recht anerkannt ist[31]). Man wende nicht ein, dass schon Brissonius gelegentlich Synonymen und Gegensätze berücksichtigt habe, denn es kommt nicht nur darauf an, dieselben als terminologische Argumente anzuerkennen[32]), sondern auch auf eine planmässige kritische und geschickte Benutzung und Verknüpfung derselben mit dem übrigen terminologischen Material. Dem Gebiete der Synonymik vindicirt Dirksen zwar die klassischen Umschreibungen und Erklärungen von Rechtsbegriffen, jedoch nur insoweit sich dieselben vorzugsweise dem Wortausdrucke anschliessen und nicht blos den zu Grunde liegenden Rechtsbegriff erläutern oder ampli-

---

31) S. d. Berliner literarische Zeitung 1837 August Nr. 34. Allgemeine literarische Zeitung November 1838 Nr. 191—93. Osenbrüggen in Richter's kritischen Jahrb. 1843 p. 209 flgg. Blume in den Berliner Jahrb. für wissenschaftliche Kritik 1839 November Nr. 97—99.

32) Bei der Trennung der Synonymen und Gegensätze von den sonstigen Redeverbindungen lässt sich am schärfsten wie am kürzesten hervorheben, worin das terminologische Argument einer Beweisstelle zu suchen sei, und wenn dieselbe Beweisstelle vielfache Beweiskraft hat, so gewinnt man durch Aufführung derselben in allen drei Abtheilungen die leichteste Uebersicht der darin enthaltenen terminologischen Argumente. — Da übrigens Dirksen die Synonymen nur als eine Klasse von Argumenten behandelt, die erst in Verbindung mit dem übrigen terminologischen Material das lexikalische Resultat ergeben, so konnte er gleichbedeutende, wie analoge Bezeichnungen, die in den Quellen als sprachliche Wahlverwandtschaften vorkommen, dahin ziehen, während Brissonius die

ficiren, also mit Ausschluss solcher, in welchen das dogmatische Element vorherrscht, in welche Kategorie auch viele etymologisirende Erklärungen und Paraphrasen gehören. Ferner berücksichtigt er die Synonymik der verschiedenen Zeitalter, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die veränderte Bezeichnung nicht aus der Veränderung des zu bezeichnenden Gegenstandes hervorgegangen ist; auch hütet er sich vor einer schrankenlosen Herbeiziehung der unzähligen rhetorisirenden Paraphrasen, die uns in den Constitutionen der christlichen Kaiser begegnen. Mit besonderer Sorgfalt berücksichtigt er ferner die vielen der terminologischen Technik der römischen Juristen eigenthümlichen indirecten Bezeichnungen rechtlicher Gegenstände und die Collectivbezeichnungen, ebenso

---

analogen Ausdrucksformen nicht beachtet und nur solche Synonymen gelegentlich berücksichtigt, die er für identisch hält und daher sofort zur Erklärung, mithin als Resultat, benutzen zu können glaubt, wobei er aber hermeneutische und allgemeine lexikalische Resultate nicht gehörig unterscheidet. So erklärt er z. B. v. commendare § 2 für identisch mit deponere (arg. fr. 24 depos. und fr. 186 de V. S.). Dirksen erkennt diese Erklärung zwar als Synonymen an, erklärt aber richtiger committere, mandare (custodiae alterius) für das lexikalische Resultat. D. v. commendare § 1 vergl. mit v. committere § 3 deponere § 2 Cuiac. obs. II, 17 XI, II XXI, 13 Cramer in Iuvenal. comm. vet. p. 485. — Aus dem angegebenen Grunde hat Dirksen auch nicht nöthig, die einzelnen Synonymen nach Art der synonymischen Wörterbücher besonders zu erklären, denn darüber hat man in den entsprechenden Artikeln Belehrung zu suchen; vgl. z. B. Dirksen, Man. v. cavere § 2 mit vv. excipere §§ 6, 7. dicere §§ 5, 6. scribere § 4. lex § 8 etc.

wie die Gegensätze; nur unterscheidet er directe (absolute) und indirecte[33]) (relative) Gegensätze und stellt die letzteren zweckmässig nicht in die zweite, sondern in die dritte Klasse und zwar zu den primo loco gruppirten verwandten Redeverbindungen, wohin ausser den näher bestimmenden Zusätzen besonders die typisch wiederkehrenden Beispiele nebst den analogen Ergänzungsclauseln und die Collectivbezeichnungen gehören. Bei der Auswahl und Anordnung der Redeverbindungen ist Dirksen überhaupt bemüht, Verwandtes vorzugsweise mit Verwandtem zusammenzustellen, nur lässt er sich dabei nicht zunächst von grammatischen Rücksichten z. B. auf die Wortconstruction leiten, ebenso wenig wie von der Rücksicht auf die juristische Dogmatik. Daher wird man im Manuale öfter solche Beweisstellen vermissen, welche von den Dogmatikern (sit venia verbo) als Paradepferde geritten werden, und dagegen die gelegentlich, wenn auch ausserhalb des Sitzes der einschlagenden Materie vorkommenden Ausdrucksweisen nachgewiesen finden, insofern diese, von dogmatischer Beimischung freier, nicht selten eine grössere terminologische Beweiskraft haben, wobei nicht übersehen werden darf, dass die dicta probantia der Dogmatiker nicht immer zugleich

33) Zu den letzteren zählt er diejenigen, die nicht absolut einander ausschliessen, sondern sogar auf demselben Grundbegriff beruhen können, oder zwar dem Begriffe nach verschieden, aber dem juristischen Erfolge nach gleichartig sind, wohin eine Masse juristischer Formulare gehört.

für den Lexikographen die passendsten Parallelstellen sind. Bei technischen Ausdrucksformen berücksichtigt Dirksen sehr sorgfältig die den vollständigen terminologischen Typus enthaltenden Beweisstellen, während er zum Belege einer daraus zu erklärenden abgekürzten Ausdrucksweise nicht selten mit Hinzufügung bloser Citate (als Parallelstellen) sich begnügt, was mit dem Bestreben zusammenhängt, das terminologische Material im Manuale möglichst abzukürzen, insoweit dies unbeschadet der Gründlichkeit der terminologischen Beweisführung geschehen konnte. Die wirklich aufgenommenen einzelnen Redeverbindungen theilt übrigens Dirksen in der Regel vollständiger mit als Brissonius, indem er den Redesatz mehr als ein Ganzes auffasst, wodurch jedes im Satze enthaltene Wort erst seine vollendete Bestimmtheit erhält, was die Synthetiker am wenigsten hätten unbeachtet lassen sollen.

Auch für die Sonderung der verschiedenen Wortbedeutungen und für die systematische Anordnung derselben, worin Dirksen den Mittelpunkt aller Bestrebungen und den Prüfstein für sämmtliche Leistungen der civilistischen Lexikographie gewahr wird (System p. 67), bewährt sich die Wichtigkeit einer Sichtung der terminologischen Argumente nach den erwähnten Kriterien, da die römischen Juristen selbst derselben Kriterien als Hilfsmittel für die Regulirung der Wortbedeutungen sich bedienten und auch hier die directen Quellenzeugnisse z. B. im Ti-

tel de verb. signif. weder ausreichend noch überall für den juristischen Sprachgebrauch entscheidend sind. Dirksen hat sich aber nicht darauf beschränkt, unter sorgfältiger Beachtung der terminologischen Operationen der römischen Juristen mittels terminologischer Analyse und Kritik die selbständigen Wortbedeutungen scharf zu sondern, vielmehr sich bemüht, auch die Gesetze für die Progression oder den organischen Bildungsprocess der verschiedenen Bedeutungen hauptsächlich durch Induction zu ermitteln und mit Rücksicht darauf die letzteren in den einzelnen lexikalischen Artikeln übersichtlich zu ordnen. Die Hilfsmittel, deren er sich für diesen Zweck bedient, gehören übrigens nicht ausschliesslich der analytischen und inductiven Methode, sondern zum Theil der Synthese an, denn er war kein Gegner einer gründlichen Synthese und bemerkte ausdrücklich, dass Alles, was das Eindringen in den innern Zusammenhang der Rechtsbegriffe und Rechtssätze im Allgemeinen befördert, nicht minder dahin zu ziehen sei, als die Vergleichung der verschiedenen Richtungen und Verfahrungsweisen der juristischen Kunstsprache der Römer. Die feinen und scharfsinnigen Bemerkungen über die Gesetze für die organische Progression der Wortbedeutungen[34]) hat der Verfasser schon im System

---

34) Dahin gehört z. B. die wichtige auf die nothwendige Beachtung der Synthesis juristischer Begriffs- und Sprachbildung hinweisende Bemerkung, dass die Gesetze für die Progression der mehreren Bedeutungen desselben Aus-

der juristischen Lexikographie p. 71 flgg. mit vielen trefflichen Beispielen belegt und gegen mögliche Missverständnisse zu wahren gesucht, z. B. gegen die irrige Auffassung, als ob die nothwendige Beachtung des organischen oder genetischen Zusammenhangs der mehreren Wortbedeutungen die Aufgabe in sich schliesse, die verschiedenen vulgären und technischen, eigentlichen und uneigentlichen, ursprünglichen und abgeleiteten Bedeutungen jedes Worts in einer historischen Reihenfolge zusammenzustellen, was schon nach der Beschaffenheit der uns erhaltenen Quellen unausführbar erscheint.

Ueberhaupt ist das System der juristischen Lexikographie als die reinste und möglichst vollständige Darlegung der analytischen Methode Dirksen's zu betrachten. Es kann aber nicht meine Absicht sein, diese kleine inhaltschwere Schrift, die freilich nicht blos gelesen, sondern unter sorgfältiger Vergleichung des Manuale studirt sein will, zu commentiren, daher mögen nur einige allgemeine Bemerkungen hier noch ihren Platz finden, und zwar zunächst über die nicht zu umgehende Frage, inwieweit der Verfasser seinen ursprünglichen im System angedeuteten und für den Thesaurus berechneten Plan bei der Bearbeitung des Manuale oder etwa späterhin modificirt habe? Wie gleich anfangs so ging der Plan desselben auch bei

drucks den Gesetzen für die Genesis der mannigfaltigen Ausdrucksformen zur Bezeichnung desselben Rechtsbegriffs vollkommen analog seien. Vgl. die Berliner Jahrb. f. wissensch. Kritik 1836 Nr. 24 p. 189.

der Bearbeitung des Manuale auf Erforschung und Darlegung des lateinischen Sprachgebrauchs der verschiedenen römischen Rechtsquellen Vorjustinianischen und Justinianischen Ursprungs und zwar ohne Beschränkung auf juristische Kunstausdrücke oder auf die technischen Bedeutungen der aufgenommenen Wörter. Da der Verfasser des Manuale die ganze Aufgabe der civilistischen Lexikographie fest im Auge behielt und daher die Kunde sämmtlicher Eigenthümlichkeiten des quellenmässigen juristischen Sprachgebrauchs und dadurch mittelbar die Kritik und Exegese der römischen Rechtsquellen weiter zu fördern bemüht war, so konnte er sich unmöglich auf juristische Kunstausdrücke oder auf technische Wortbedeutungen beschränken, selbst angenommen, dass sich eine solche Beschränkung durchführen liesse und dass der Gegensatz der vulgären und technischen Bedeutungen und Ausdrucksweisen ein absoluter wäre, was geradezu geleugnet werden muss[35]). Dagegen beschränkte er sich seinem Plane gemäss (System p. 59 flg.)

---

35) Der Verfasser bemerkt (im System p. 68 flg.) mit Recht, dass manche scheinbar vulgäre Bezeichnung doch nicht unabhängig von der juristischen Technik geblieben sei und dass oft Ausdrucksweisen vorkommen, die weder den vulgären noch den technischen Bezeichnungen ausschliesslich sich überweisen lassen, wo es denn darauf ankomme, auf den ursachlichen Zusammenhang der Annäherung oder Entfremdung zwischen der vulgären und technischen Bedeutung näher einzugehen. Dieses Bestreben werde bei den älteren Lexikographen gar sehr vermisst, nicht minder als der Versuch, aus der Beachtung des gemeinen Sprachgebrauchs Vortheil für die Kritik bestrittener Quellentexte zu ziehen.

auf die Latinität der römischen Rechtsquellen, natürlich aber ohne die bei den Römern eingebürgerten fremden Wörter auszuschliessen[36]) und ohne die Wichtigkeit der griechischen Uebertragungen der Rechtsbücher Iustinian's als Hilfsquellen zu verkennen (weshalb z. B. Theophilus und Io. Lydus schon im Manuale oft citirt werden). Von den Hauptquellen betrachtete er diejenigen aus dem Zeitalter der klassischen Juristen, welche den Mittelpunkt aller geschichtlichen Studien über die römische Rechtsdoctrin bilden, eben deshalb auch als den Mittelpunkt seiner terminologischen Forschung und liess sich bei der Methode der Ableitung und Anordnung der terminologischen Resultate von den Eigenthümlichkeiten dieser Rechtsquellen leiten, wodurch die wissenschaft-

36) Freilich lässt sich über das lateinische Bürgerrecht einzelner Wörter streiten, zumal da die selten constante Schreibart eines griechischen Worts mit lateinischen Buchstaben (cf. Cuiac. obs. VIII, 1. Schrader in Hugo's Mag. IV p. 433. D. Man. v. paroecus, metoecus, synallagma etc.) wohl nicht entscheiden kann. Auch bemerkte Blume a. a. O. mit Recht, dass aus Verstümmelungen griechischer Wörter zuweilen irrige Lesarten des lateinischen Textes hervorgegangen sind und wünschte deshalb eine vollständige Aufnahme der einzelnen griechischen Wörter, welche im Context lateinischer Rechtsquellen sich finden. Dergleichen griechische Artikel hat Dirksen zwar consequent ausgeschlossen, indessen die einzelnen griechischen Wörter und Phrasen, welche die römischen Juristen der lateinischen Rede beimischen, in den lateinischen Artikeln seines Wörterbuchs z. B. unter der Rubrik von Syn. und Conj. vv. nicht unberücksichtigt gelassen, z. B. vv. advena § 1. everriculum, stragulum, was freilich im Manuale nicht überall geschehen ist, z. B. vv. designator, fructus. § 1 species. § 4 opus etc.

liche Einheit des Werks gar sehr gewonnen hat. Seine Forschung erstreckte sich aber auch auf die Latinität der von Brissonius fast ganz vernachlässigten späteren Rechtsquellen, namentlich der Constitutionen der christlichen Kaiser, indem er es als zur Aufgabe der civilistischen Lexikographie gehörig betrachtete, sowohl die Uebereinstimmung als auch den Gegensatz des klassischen und des spätern juristischen Sprachgebrauchs anschaulich darzulegen, wodurch er zugleich manchen Irrthümern der Ausleger zu begegnen suchte, welche bei dem Vorkommen derselben Ausdrücke in den Schriftwerken der klassischen Juristen und in den Constitutionen der christlichen Kaiser eine Uebereinstimmung der Wortbedeutung unbedenklich voraussetzen[37]. Die juristischen Fragmente der vorklassischen Zeit, die Ueberreste älterer Gesetzesurkunden und andere Documente von juristischem Gepräge, sowie die hier in Betracht kommenden nicht-juristischen Autoren, namentlich die Grammatiker und andere Techniker, z. B. die Agrimensoren etc. zählt er zu den Hilfsquellen. Dieselben beabsichtigte er anfangs mit dem literarischen Apparat in die Noten zu verweisen, wie dies in den Probeartikeln des Specimen thesauri zur Ausführung gebracht ist, indessen für das Manuale, in welchem

37) Vgl. noch Dirksen über die Verdienstlichkeit methodischer Sprachforschung in Beziehung auf die Texteskritik und Auslegung römischer Rechtsquellen (in den Abh. der K. Akad. der Wissensch. 1855).

wegen seiner Bestimmung für Anfänger der sonstige literarische Apparat wegfallen konnte, erschien es ihm zweckmässiger, die Terminologie aus den Haupt- und Hilfsquellen im Texte selbst zusammenzustellen. So finden wir bereits im Manuale wenigstens die wichtigeren Hilfsquellen benutzt, insoweit sie entschiedene Anknüpfungspunkte für den civilistischen Sprachgebrauch der juristischen Klassiker oder der späteren Rechtsquellen darbieten; die vorhandenen handschriftlichen Zusätze zum Manuale beweisen aber, dass der Verfasser später die Hilfsquellen (auch die dahin gehörigen nicht juristischen Autoren) in grösserm Masse benutzt wissen wollte, was zum Theil damit zusammenhängt, dass er die anfängliche Bestimmung des Manuale für Anfänger späterhin minder streng festgehalten hat[38]). Uebrigens zeichnet sich schon das Manuale durch eine weit grössere Vollständigkeit der lexikalischen Artikel vor Brissonius aus, bei welchem viele Hunderte der von Dirksen aufgenommenen Artikel fehlen, was hauptsächlich darin seinen Grund hat, dass Brissonius von den damals bekannten Quellen mehrere Vor-Justinianische, ja zum Theil sogar Justinianische Rechtsquellen fast ganz unbenutzt gelassen und selbst aus der Latinität der Pandekten, die er vorzugsweise berücksichtigt, viele Wörter, z. B. Zeitwörter, die keine aussergewöhnliche oder technische Bedeutung zu haben und Partikeln,

38) Schon auf dem Titelblatt der späteren Lieferungen des Manuale ist die Clausel: „in usum tironum“ weggelassen.

die für die juristische Dogmatik minder interessant zu sein scheinen, vernachlässigt, dass er ferner den Gebrauch vieler Wörter als Substantiva und Adjectiva nicht getrennt, viele Participien, über welche ein eigenthümliches terminologisches Material zum Theil von technischer Färbung beizubringen war, weggelassen und die Aufnahme vieler abgeleiteter und zusammengesetzter Wörter für überflüssig gehalten hat. Die wenigen Artikel, welche bei Brissonius vorkommen, dagegen in Dirksen's Manuale fehlen, sind theils griechische Wörter, die planmässig ausgeschlossen sind, theils sind es solche, die aus den Rechtsquellen nicht nachgewiesen werden können, z. B. circumluvium, claustritimus, colonicus, compraedes, condemnator etc. oder die der mittelalterlichen Latinität oder der neuern Schulsprache angehören, z. B. collaterales, commodatarius oder eine blose versio barbara griechischer Quellen enthalten, z. B. confrumentales, oder auf einem unkritischen Text beruhen, wie z. B. concordium oder concraticius (die jedoch in anderen Artikeln meistentheils als Varianten erwähnt werden), oder endlich es sind Nomina propria, welche vom Verfasser des Manuale nur berücksichtigt sind, insoweit sie ein terminologisches Interesse gewähren[39], indem derselbe

---

39) Ein terminologisches Interesse ist vor allen ersichtlich bei den von Eigennamen abgeleiteten Adjectiven, die daher auch ungleich vollständiger als bei Brissonius berücksichtigt sind, ferner bei fingirten Namen, z. B. um sie von gleich-

alles dasjenige ausgeschlossen hat, was nur in ein Real-Wörterbuch gehören würde.

Die höchst unvollständige Nachweisung der verschiedenen selbständigen Wortbedeutungen bei Brissonius erklärt sich grossentheils aus denselben Gründen, wie die Unvollständigkeit der lexikalischen Artikel, namentlich aus einer zu beschränkten Quellenbenutzung, aus der Vernachlässigung des vulgären Sprachgebrauchs, aus dem Anschliessen an die ausdrücklichen klassischen Wort- und Begriffserklärungen und, was damit zusammenhängt, aus der Vermengung des dogmatisch-juristischen mit dem terminologischen Interesse. — Dirksen ging dagegen im Manuale (in Gemässheit des für den Thesaurus entworfenen Plans) bei der Nachweisung der verschiedenen selbständigen Wortbedeutungen auf möglichste Vollständigkeit aus, insoweit nämlich die Sonderung der Bedeutungen durch terminologische Kritik nach der analytischen Methode des Verfassers erwiesen

lautenden Vornamen zu unterscheiden oder um anzudeuten, dass sie nur in Beziehung auf Sklaven oder Freie, creditor oder debitor, actor oder reus vorkommen, endlich bei Kaiser- und Juristennamen, bei welchen aus terminologischen Gründen öfter auf die Identität oder das Zeitalter der bezeichneten Personen geschlossen werden und deren Zusammenstellung mit anderen Namen, insbesondere mit gewissen Collectivbezeichnungen, auch für diese Licht gewähren kann. Mit Rücksicht auf das terminologische Interesse sind auch die Juristen bald unter dem praenomen oder cognomen aufgeführt, was nicht als blosse Inconsequenz angesehen werden darf cf. vv. Servius. Labeo. Sabinus. Scaevola. Sextus. Priscus etc.

werden kann; denn derselbe fragte nicht, was möglicherweise (etwa durch Schlussfolgerungen z. B. aus den Bedeutungen stammverwandter Wörter oder nach sonstigen sprachlichen Analogien) getrennt werden kann, sondern ob die faktische Sonderung einer bestimmten Wortbedeutung den entschiedenen Sprachgebrauch der Quellen für sich hat. Daneben war aber Dirksen's Bemühen auf eine systematische Anordnung der verschiedenen Bedeutungen mit Rücksicht auf den organischen oder genetischen Zusammenhang derselben gerichtet. Allerdings dürfen hier ebenso wie bei der Sonderung und Feststellung der mehreren Bedeutungen die Schranken der analytischen Methode des Verfassers nicht unberücksichtigt bleiben. Derselbe bemerkte selbst (System p. 75), dass zwar bei vielen Ausdrücken der ursachliche Zusammenhang der verschiedenen Bedeutungen uns anschaulich entgegentritt und die genetische Progression durch kein fehlendes Mittelglied unterbrochen wird, dass dagegen bei anderen einzelne Verbindungsglieder der Kette vermisst werden. Ebenso erscheint nach der analytischen Methode bei manchen Ausdrücken die Verfolgung der abgeleiteten Bedeutungen sehr schwierig und ein sicherer Beweis für die Vollständigkeit derselben kaum erreichbar. Dazu kommt noch, dass die mehreren Bedeutungen eines Ausdrucks nicht überall Eine Kette, Eine Reihe bilden, dass vielmehr die genetische Progression derselben auf verschiedene zum Theil divergirende Richtungen hin-

weist[40]), weshalb in solchen Fällen behufs der systematischen Gliederung des Artikels Haupt- und Unterabtheilungen nöthig werden. Dies erkennt Dirksen zum Theil selbst an, indem er im Manuale die durch Buchstaben bezeichneten abgeleiteten Bedeutungen den mit Zahlzeichen versehenen Hauptbedeutungen unterzuordnen sucht: nur hätte dies weit häufiger geschehen können. Uebrigens liesse sich nach analytischer Methode noch manches fehlende Mittelglied und manche abgeleitete Bedeutung aus den Hilfsquellen ergänzen, welche Dirksen für diesen Zweck erst später in handschriftlichen Zusätzen zum Manuale zu verwerthen gesucht hat.

Bei der Auswahl der Beweisstellen für eine bestimmte Wortbedeutung war Dirksen im Manuale nicht auf Vollständigkeit, sondern gerade umgekehrt auf Kürzung des terminologischen Materials bedacht, soweit dies unbeschadet der gehörigen Begründung des

---

40) Es freut mich hier auf Fr. Schleiermacher verweisen zu können, der in seiner Hermeneutik (herausgegeben von Fr. Luecke, Berlin 1838) p. 51 bemerkt: „Jedes Wort (das in der Sprache gewachsen ist) ist eine Combination einer Mannigfaltigkeit von Beziehungen und Uebergängen. Es giebt in der lebendigen Rede und Schrift kein Wort, von dem man sagen könnte, es könne als eine reine Einheit dargestellt werden. Nur willkürlich gemachte Ausdrücke, die in der Sprache nicht gewachsen sind, haben keine verschiedene Gebrauchsweise. So die technischen“. (Was hier von den technischen Ausdrücken gesagt ist, passt übrigens mehr auf die moderne Schulsprache, als auf die Kunstsprache der römischen Juristen).

lexikalischen Resultats geschehen konnte. Wo z. B. die Synonymen und Gegensätze schon einen vollständigen Beweis für eine selbständige Wortbedeutung lieferten, da konnte er um so eher bei den Redeverbindungen sich auf die in terminologischer Hinsicht bedeutsamsten beschränken und viele andere Stellen lieber für andere Artikel verwerthen, für welche sie zur terminologischen Beweisführung minder entbehrlich waren. Nichts desto weniger findet sich in Dirksen's Manuale eine weit vollständigere Auswahl beweisender Redeverbindungen als bei Brissonius, bei welchem oft die schlagendsten und am meisten charakteristischen Beweisstellen fehlen, auch nicht beachtet ist, dass oft eine und dieselbe Stelle eine Mehrheit beweisender Wortverbindungen darbietet. Wo dagegen umgekehrt bei Brissonius sich eine grössere Masse von Beweisstellen findet, da giebt derselbe öfter ohne Rücksicht auf die Wortbedeutung ein alphabetisches Wortregister nur etwa mit Beachtung grammatischer Rücksichten, z. B. der Wortconstruction, und in anderen Artikeln trägt er Stellen zusammen, an welche sich antiquarische, exegetische und dogmatische Bemerkungen knüpfen liessen unbekümmert um ein lexikalisches Resultat.

An Dirksen's Manuale hat man wohl getadelt, dass den Kunstausdrücken und technischen Wortbedeutungen zu geringe Aufmerksamkeit gewidmet sei. Dieser Tadel ist (abgesehen von der durch die Bestimmung des Manuale bedingten Verkürzung des Materials) meisten-

theils unbegründet, denn gerade aus Rücksicht auf die technischen Ausdrücke sind z. B. oft die substantivisch gebrauchten Adjectiva und Participien, ja sogar zuweilen Plural und Singular der Substantiva gesondert in eigenen Artikeln behandelt, was man mit Unrecht als eine blosse Inconsequenz betrachtet hat. Ferner hat Dirksen bei der Sonderung der verschiedenen Bedeutungen den Unterschied der vulgären und technischen (obwohl nicht als einziges Regulativ) wohl beachtet und nicht ohne Rücksicht darauf sich veranlasst gesehen, die abgeleiteten Bedeutungen, die grösstentheils zu den technischen gehören, aus der Reihe hervorzuheben und sie einer bestimmten Hauptbedeutung unterzuordnen, um dadurch die Einsicht in den genetischen Zusammenhang der vulgären und technischen Bedeutungen und der letzteren unter einander noch mehr zu erleichtern. Endlich fehlt auch nicht die Angabe der verschiedenen directen und indirecten Bezeichnungen von Rechtsbegriffen und der sonstigen auf diese bezüglichen Terminologien, nur sind dieselben nicht an einem Orte zu suchen, sondern in verschiedenen lexikalischen Artikeln, wo sie für die terminologische Beweisführung nothwendig schienen[41]).

---

41) Vgl. z. B. v. accusatio § 1 mit vv. crimen § 1 criminatio. insimulatio, actio § 6. intendere § 2. intentare § 2. intentio § 4. accusare § 1. deferre § 4. arguere § 1. dicere § 3. obiicere § 3. A. queri § 2. fundare. implere § 4. perferre § 3. desistere § 1. instituere § 3. inchoare. movere § 4. inferre § 3 etc. Am wenigsten dürfen die vielfachen indirecten und umschrei-

Dabei darf nicht übersehen werden, dass Dirksen als Lexikograph überall nicht vom Begriff, sondern vom Worte ausgeht[42]), indem er wohl erwogen hat, dass man vom Begriffe ausgehend, leicht in die Gefahr kommt, statt einer Verzweigung der mehreren Wortbedeutungen und Ausdrucksweisen eine Verzweigung der Rechtsbegriffe zu geben, oder statt juristischer Terminologie vielmehr Rechtsdogmatik ad vocem zu lehren, wie wir dies so häufig bei Brissonius wahrnehmen können. Jedenfalls ist dieser Umstand nicht blos für die Sonderung der Wortbedeutungen, sondern auch für die Auswahl der Beweisstellen und deren lexikalische Benutzung von entscheidendem Einfluss.

Man hat Dirksen's Manuale mit Recht ein Epoche machendes Werk genannt, nichts desto weniger hat es bisher, wie der Verfasser vorausgesehen, bei unseren Zeitgenossen nur geringen Eingang gefunden. Zur Erklärung dieser Erscheinung soll nur auf einen Hauptpunkt hingewiesen werden. Es scheint Civilisten, na-

---

benden Bezeichnungen desselben Rechtsbegriffs (ebenso wie die Collectivbezeichnungen) im Wörterbuche an einem Ort gesucht werden. So ist z. B. über die verschiedenen Bezeichnungen der infantiae et pubertati proximi eine ganze Reihe von Artikeln theils unter den Synonymen und Gegensätzen, theils unter den conj. vv. zu vergleichen (vv. proximus § 1. abesse § 3. capax § 1. dolus. iniuria § 1. intellectus. intelligere § 1. infans § 2. impubes. pupillus § 2. pubertas. pubes. aetas § 5 etc).

42) Anders geht er zu Werke bei Untersuchungen über die klassische Rechtsdoctrin. Vgl. z. B. dessen vermischte Schriften Abh. VIII und IX.

mentlich manche novelli Doctores, zu geben, welche von Dirksen's Manuale nicht den rechten Gebrauch zu machen wissen und sich nach wie vor lieber an Brissonius halten, dessen Lexikon durch jenes Werk ja nicht entbehrlich geworden sei. Manche wollen nämlich, sobald sie bei der Exegese einzelner Stellen irgend einen Anstoss finden und sich dadurch veranlasst sehen, ein juristisches Wörterbuch nachzuschlagen, dasselbe ganz mechanisch gebrauchen und die vollständige locale Bedeutung eines Worts an einer gegebenen Stelle lediglich aus den im Lexikon angegebenen Erklärungen entnehmen, ohne zu bedenken, dass diese Erklärungen nicht hermeneutische, sondern allgemeine lexikalische Resultate sein sollen. Zu einem solchen blos mechanischen Nachschlagen mag sich Dirksen's Wörterbuch, welches nach einer auf wissenschaftliche Principien gegründeten Methode bearbeitet ist, weniger eignen, denn da derselbe die lexikographische Aufgabe (welche mit der hermeneutischen Aufgabe des Auslegers einzelner Stellen nicht zusammenfällt) fest im Auge behielt und überall auf Feststellung allgemeiner lexikalischer Resultate ausging, so konnte er (zumal im Manuale) die localen Bedeutungen eines Worts in den aufgeführten Beweisstellen höchstens nur implicite andeuten durch die methodische Gruppirung des terminologischen Materials innerhalb der einzelnen Paragraphen. Daraus ergiebt sich, dass der Ausleger einzelner Stellen bei Benutzung eines solchen Wörterbuchs das ganze Material

eines Paragraphen zu vergleichen hat, in welchem sich die betreffende Stelle als ein einzelnes Argument (neben anderen) für das vorangestellte allgemeine lexikalische Resultat aufgeführt findet, ja dass er für seine hermeneutische Aufgabe nicht selten genöthigt ist, die im Lexikon nothwendige scharfe Sonderung und Entgegensetzung der verschiedenen Bedeutungen wiederum aufzuheben[43]), mit anderen Worten, dass er durch Vergleichung des ganzen Artikels die verschiedenen Gebrauchsweisen des Worts und die Uebergänge der einen Bedeutung in die andere sich vergegenwärtigen und ausserdem, worauf es vor allem ankommt, die ganze Umgebung des Worts an einer gegebenen Stelle

43) Auch hier verweise ich auf Schleiermacher's Hermeneutik, aus welcher auch juristische Ausleger vielfache Belehrung schöpfen können. Daselbst heisst es Seite 51: „Man muss sich der Einheit des Sprachwerths bemächtigen, um die Mannigfaltigkeit der Gebrauchsweisen zu bestimmen. Dies kann nun nie vollkommen gelingen, wenn man den Gebrauch durch Gegensätze (d. h. durch die im Lexikon nothwendige Sonderung und Entgegensetzung der verschiedenen Bedeutungen) fixirt. Daher müssen die Gegensätze, die das Lexikon macht, aufgehoben und das Wort in seiner Einheit als ein nach verschiedenen Seiten hin Wandelbares angesehen werden." Vgl. damit Seite 49: „Die Aufgabe des Lexikographen ist, die Einheit der Bedeutungen eines Worts in seinem mannigfaltigen Vorkommen aufzufinden und gruppenweise Aehnliches und Unähnliches zusammenzustellen. Bei diesen Gruppirungen muss das Verfahren der Entgegensetzung mit der des Uebergehens in einander verbunden werden wie bei jeder richtigen Naturproductanschauung. Die Entgegensetzung der Bedeutungen gehört mehr der sprachlichen, das Nachweisen der Uebergänge mehr der hermeneutischen Aufgabe an."

beachten muss, um zu einem richtigen hermeneutischen Resultat zu gelangen. Demnach will das Wörterbuch von Dirksen nicht zum mechanischen Nachschlagen, sondern als wirkliches Manuale benutzt sein, welches der angehende Civilist bei seinen Quellenstudien stets zur Hand haben sollte, und zwar dürfte sich der Gebrauch desselben neben Brissonius am meisten empfehlen, da es als nothwendige kritische Ergänzung des letztern betrachtet werden darf. Eine solche Benutzung des Manuale zur kritischen Ergänzung des Brissonius widerspricht keineswegs den Intentionen des Verfassers, denn wenngleich derselbe hinlänglich nachgewiesen, dass das Heil der civilistischen Lexikographie nicht in planlosen Nachträgen zu Brissonius zu suchen sei, sondern dass es auf Ermittelung und Durchführung einer gründlichern Methode zur Gewinnung lexikalischer Resultate ankomme, wenn er ferner auch die Vorzüge seiner analytischen Methode vor der synthetischen der älteren Lexikographen ins Licht zu stellen versucht hat, so verkannte er doch nicht neben der eigenthümlichen Evidenz die Schranken der analytischen Methode und war weit davon entfernt zu glauben, dass durch blosse Analyse ohne Verbindung mit der Synthese (oder ohne dass die letztere vorgearbeitet) das letzte Ziel der Wissenschaft erreichbar sei. Dazu kommt, was für die Art der Benutzung entscheidend ist, dass Dirksen das Manuale mit vollständiger Kenntniss und nicht ohne specielle kritische Vergleichung des Bris-

sonius bearbeitet hat und nicht sowohl darauf ausgegangen ist, dessen Wörterbuch schon durch das Manuale entbehrlich zu machen, als vielmehr für die Kunde des römisch-juristischen Sprachgebrauchs mittels terminologischer Analyse und Kritik dasjenige aus den Quellen anschaulich darzulegen, was bei Brissonius vermisst wird. Daher ist nicht blos die Form der Begründung, sondern sogar auch der Hauptinhalt beider Wörterbücher verschieden. Während Brissonius die klassischen Worterklärungen, welche bei ihm die Grundlage des Ganzen bilden, zusammenstellt oder commentirt und statt beweisender Redeverbindungen sich oft mit einem unvollständigen alphabetischen Wortregister (und zwar ohne Sonderung der verschiedenen Bedeutungen) begnügt oder statt lexikalischer Resultate blosse Observationen der Ausleger einzelner Stellen zusammenstellt, so giebt dagegen Dirksen die durch terminologische Analyse der Quellen gewonnenen terminologischen Argumente, welche er nach gewissen den Operationen der römisch-juristischen Kunstsprache entsprechenden Kriterien sichtet und gruppirt, um daraus, jedoch nicht ohne Berücksichtigung der übrigen Gebrauchsweisen des Worts, seine Erklärung als lexikalisches Resultat abzuleiten; denn er ist zugleich überall bedacht auf eine scharfe Sonderung und übersichtliche Zusammenstellung der verschiedenen Wortbedeutungen mit Rücksicht auf den genetischen Zusammenhang derselben,

den er aber auch bei seinen Erklärungen nirgends unbeachtet gelassen hat. Alle diese Bestrebungen sind dem Brissonius ziemlich fremd geblieben; nimmt man nun noch hinzu, dass in dem Lexikon desselben nicht nur Vieles zu berichtigen war, sondern dass auch unzählige richtige Erklärungen vorkommen, die aber erst bei Dirksen ihre terminologische Beweisführung gefunden haben, ferner dass der letztere nicht nur die neu entdeckten Quellen sorgfältig benutzt, sondern auch die früher bekannten in ungleich grösserer Vollständigkeit für terminologische Zwecke ausgebeutet hat, so dürfte um so mehr eine vergleichende Benutzung beider Wörterbücher als empfehlenswerth erscheinen, durch welche man auch am besten den Werth des Manuale von Dirksen würde schätzen lernen.

Es mag bedauert werden, dass derselbe den Thesaurus latinitatis nicht zur Ausführung gebracht hat, indessen, was er nach der ihm eigenthümlichen analytischen Methode leisten konnte und wollte, hat er obwohl nicht vollständig, so doch in hohem Masse schon durch die Bearbeitung des Manuale erreicht. Dasselbe ist jedenfalls als ein grundlegendes Werk zu betrachten, welches von anderen Vorzügen abgesehen schon durch die methodische Sichtung und Gruppirung des terminologischen Materials den Civilisten ein neues wichtiges Hilfsmittel zur selbständigen Weiterförderung der juristisch-terminologischen Studien darbietet, wobei noch an das wahre Wort des Verfassers erinnert werden mag, dass die analytische Methode durch die

Form der Begründung ihrer Schlüsse gleichzeitig ein Correctiv für ihre möglichen Irrthümer darbiete. Der Verfasser war aber weit entfernt von dem Wahn, als bedürfe es nach seiner Grundlegung nicht noch tieferer Untersuchungen zur Motivirung der juristischen Terminologie der verschiedenen Zeitalter[44]). Wie wenig derselbe mit der Vollendung des Manuale sein Ziel überhaupt erreicht zu haben glaubte, erhellt aus seinen eigenen Aeusserungen. So schrieb er im Jahre 1839, nachdem der Druck des Manuale beendigt war, in seiner bescheidenen Weise: „Was in meiner Auffassung der Sache wahr und eigenthümlich ist, wird über kurz oder lang seine Würdigung finden. Der Gedanke kann nicht zu Grunde gehen und ich selbst würde aufrichtig jedem fremden Verdienst huldigen, das den von mir nur angedeuteten Schacht ergiebiger für die Wissenschaft auszubeuten versteht" — und später im Jahre 1843 (nachdem er vermuthlich auf die Ausführung des grössern Sprachwerks bereits verzichtet hatte): „Wenn in der Wissenschaft ein Gedanke angeregt ist, der eine das Ganze belebende Kraft in sich trägt, so kann die Ausführung desselben zwar vertagt werden, aber nie verloren gehen; nur das Unlebendige scheinbar als lebend Aufgeputzte ist dem Tode verfallen. Können wir die Sache nicht zu Ende bringen, werden Andere vermittelnd und för-

44) Vgl. die akad. Abh. über die Verdienstlichkeit methodischer Sprachforschung z. Anfg. (1855).

dernd eintreten." — Sein Ziel war übrigens nach seinen eigenen Worten darauf gerichtet, die Kunde der Eigenthümlichkeiten, welche die römischen Rechtsquellen bei der Bildung und Handhabung des gesammten juristischen Sprachschatzes zu erkennen geben, in einer möglichst einfachen und anschaulichen Weise dem Gelehrten, sowie dem Anfänger zugänglich zu machen. Statt dessen hat man zwar dem juristischen Lexikographen die Aufgabe stellen wollen, „die Geschichte eines jeden Worts zu geben, natürlich mit Beschränkung auf die römischen Rechtsquellen"[45]. In dieser Beschränkung lässt sich die Aufgabe gerade am wenigsten lösen und selbst für die gesammte Lexikographie der lateinischen Sprache dürfte zur Zeit ein so hohes Ziel der Sprachwissenschaft auch nicht einmal annähernd erreichbar sein[46]. Ueberdies würde die Verfolgung desselben der zusammenhängenden Kenntniss der Eigenthümlichkeiten des juristischen Sprachgebrauchs eher hinderlich als förderlich gewesen sein. Wir können es daher dem Verfasser des Manuale nur Dank wissen, dass er seine Aufgabe fest im Auge behalten hat, wodurch es ihm möglich geworden ist, seine langjährigen umfassenden Studien für die römisch-juristische Terminologie zu verwerthen

---

45) S. Osenbrüggen a. a. O.

46) Das lateinische Wörterbuch von W. Freund, der sich laut der Vorrede jenes Ziel gesteckt hat, kann der Ausführung nach nicht zum Beweise des Gegentheils angeführt werden.

und in dem Manuale ein wichtiges Hilfsmittel für die Kritik und Exegese der vorhandenen römischen Rechtsquellen zu schaffen. Er hat nicht versucht, jedem lexikalischen Artikel eine historische Färbung zu geben oder gar bis auf die Anfänge der lateinischen Sprache zurückzugehen; dass aber seiner lexikographischen Leistung ein gründliches geschichtliches Studium der römisch-juristischen Kunstsprache, wie der römischen Rechtsdoctrin (die auch als sprachbildend aufgefasst sein will) zu Grunde liegt, beweist fast jede Seite seines Wörterbuchs. Ausserdem besteht ein nicht zu unterschätzendes Verdienst seines Werks in historischer Hinsicht darin, dass er den klassischen und spätern juristischen Sprachgebrauch gegenüber gestellt hat, weshalb auch Philologen von dem Inhalt dieses juristischen Handwörterbuchs (ganz abgesehen von der darin durchgeführten Methode) besonders für die Kunde der spätern Latinität mannigfachen Nutzen ziehen können.

Es bleibt noch übrig des lexikalischen Nachlasses von Dirksen zu gedenken. Derselbe besteht 1) aus 54 Cartons, welche auf einzelnen Quartblättern diejenige Umarbeitung seiner lexikalischen Excerpte enthalten, aus welchen das Manuale als ein Auszug für den Handgebrauch unter Weglassung des kritischen und literarischen Apparats redigirt worden ist; 2) aus späteren handschriftlichen Zusätzen des Verfassers zum Manuale, welche sich in einem mit Papier durchschossenen Exemplar desselben vorfin-

den[47]). — In jener Excerptensammlung sind die terminologischen Argumente schon nach den drei Klassen gesondert, indessen hat der Verfasser bei der Redaction des Manuale Manches innerhalb der einzelnen Paragraphen anders und besser gruppirt und bei der Sonderung und Anordnung der verschiedenen Wortbedeutungen Manches verbessert und vervollständigt, so dass das Manuale in allen diesen Beziehungen als das spätere Resultat der lexikalischen Forschung des Verfassers und als ein mehr gereinigtes und geordnetes, möglichst einheitliches Ganzes erscheint. Nur wegen des im Manuale fehlenden Apparats und wegen der beschränkten Auswahl der Beweisstellen wäre die vorhandene Excerptensammlung zur Ergänzung des Manuale zu benutzen, in keinem Fall aber liesse sich daraus der Thesaurus latinitatis im Sinne des Verfassers bearbeiten. Was nun die späteren handschriftlichen Zusätze zum Manuale betrifft, so ist nicht selten die gegebene Erklärung verbessert und berichtigt, die Zahl der Beweisstellen oft vermehrt, die Nachweisung der selbständigen Wortbedeutungen sowie die Auswahl der lexikalischen Artikel vervollständigt, ferner sind einzelne Hauptquellen, besonders aber sämmtliche Hilfsquellen in weit grösserem Masse

---

47) Diese Zusätze scheinen meistentheils mit Rücksicht auf eine neue Ausgabe des Manuale beigeschrieben zu sein, jedoch Einzelnes scheint der Verfasser sich nur vorläufig notirt zu haben, denn es kommen zuweilen Zusätze in deutscher Sprache vor oder auch mit einem Fragezeichen versehen.

zur terminologischen Beweisführung benutzt. So finden sich z. B. viele Zeugnisse aus nicht-juristischen Autoren allegirt, wodurch manche abgeleitete Bedeutungen und fehlende Mittelglieder für die Progression der verschiedenen Wortbedeutungen, auch manche Synonymen und Gegensätze nachgewiesen werden; noch häufiger aber sind die Hilfsquellen zu dem Zweck benutzt, um die Deutung mancher terminologischer Productionen der spätern Latinität, welche nicht aus einem althergebrachten terminologischen Typus zu erklären sind, durch den Sprachgebrauch gleichzeitiger Schriftsteller zu unterstützen. Endlich finden sich auch viele kritische und literarische Nachweisungen, besonders über die terminologische Literatur und zwar sind dieselben (ebenso wie die Citate aus den Hilfsquellen, von welchen vorher die Rede war) nicht etwa aus dem Apparat der erwähnten Excerptensammlung übertragen, sondern scheinen meistentheils auf Veranlassung späterer zusammenhängender Studien vom Verfasser hinzugefügt zu sein. Um den Lesern die Beschaffenheit der handschriftlichen Zusätze zum Manuale anschaulich zu machen, habe ich dieselben, so weit sie sich auf den Buchstaben A beziehen, im zweiten Anhange dieser Schrft vollständig mitgetheilt. Man wird daraus die Ueberzeugung gewinnen, dass unter Benutzung derselben (und beziehungsweise der vorhandenen Excerptensammlung) eine vermehrte und verbesserte Ausgabe des Manuale ebenso ausführbar als wünschenswerth sei.

IV. Dirksen's Aufnahme in die K. Akademie der Wissenschaften, welche im Jahr 1841 erfolgte, wurde für ihn, wie er es selbst bei verschiedenen Gelegenheiten ausgesprochen hat, sehr segensreich nicht nur insofern er darin einen Trost fand für mancherlei Prüfungen, die er auf seinem Lebenswege erfahren, sondern hauptsächlich, weil er der Verbindung mit der K. Akademie die Anregung zu mancher neuen Untersuchung und die Klärung mancher Resultate seiner früheren Studien zu verdanken hatte. Mit dem Jahre 1841 beginnt daher auch eine neue und zwar die letzte Periode seiner literarischen Thätigkeit, welche fast ausschliesslich auf die Kritik und Auslegung der Quellen römischer Rechtsgeschichte und Alterthumskunde gerichtet ist. Es liegt dabei nicht etwa die Ansicht zu Grunde, dass die römische Rechtsgeschichte lediglich einen Bestandtheil der römischen Alterthumskunde bilde, oder dass die Aufgabe des Rechtshistorikers mit der des Alterthumsforschers zusammenfalle, so als ob sie sich bei ihren Studien überall von denselben Gesichtspunkten leiten lassen müssten und dieselben Fragen und Probleme nach derselben Methode in demselben Umfange der Ausführung zu bearbeiten hätten, was ein reines Missverständniss wäre; wohl aber ging Dirksen von der Ueberzeugung aus, dass das Gedeihen der Rechtsgeschichte von der Cultur der Hilfswissenschaften abhänge und dass die Quellen der römischen Rechtsgeschichte mit denen der politischen Geschichte

und der Alterthumskunde zusammenfliessen. Auf die innere sachliche Kritik dieser Quellen und auf die daraus zu gewinnenden Resultate für die Auslegung derselben beziehen sich die späteren Forschungen Dirksen's. Dahin gehören ausser der Abhandlung über die Glaubwürdigkeit der Berichte des Jo. Lydus de magistratibus (in den vermischten Schriften Abh. III. Berlin 1841) und über die Scriptores historiae Augustae (Leipzig 1842) die akademischen Abhandlungen und zwar zunächst

A. diejenigen, welche Beiträge zur Kritik und Auslegung nicht-juristischer Klassiker enthalten[48]):

1) Ueber Cicero's untergegangene Schrift de iure ciuili (1842);

2) die historische Beispielsammlung des Valerius Maximus (1845);

3) die Auszüge aus den Schriften der römischen Rechtsgelehrten bei Gellius (1851), womit auch die Abhandlung zusammenhängt;

4) über die Wirksamkeit der Eheverlöbnisse nach den Bestimmungen einzelner Ortsrechte (1848);

48) Die hier aufgeführten akad. Abhandlungen sind nicht in chronologischer Ordnung, sondern nach sachlichen Rücksichten in vier Klassen zusammengestellt. Die beigefügte Jahrzahl bezieht sich auf den Jahrgang der Denkschriften der K. Akademie, in welchem die einzelne Abhandlung publicirt worden ist; nur ist zu bemerken, dass damit die Zeit der Ausarbeitung nicht zusammenfällt, da der Verfasser nicht selten spätere Ausarbeitungen früher zum Vortrage gebracht hat, als andere ältere, an welchen er noch etwas zu revidiren oder zu feilen hatte.

5) die römisch-rechtlichen Quellen der Grammatiker Verrius Flaccus und Festus Pompeius (1852);

6) die juristischen Fragmente bei Boëthius (1851);

7) zur Auslegung einzelner Stellen bei Sueton (1847);

8) über römisch-rechtliche Mittheilungen des Tacitus (1860);

9) die Methode der griechischen und römischen Rhetoren bei der Auswahl und Behandlung römisch-rechtlicher Beispiele (1847);

10) einzelne durch Plutarch und Suidas berichtete Rechtsfälle aus dem Bereiche der römischen Geschichte (1853);

11) die von Isidor benutzten Quellen des römischen Rechts;

12) die Scholiasten des Horaz als Berichterstatter über römisch-rechtliche Gegenstände;

13) die Quellen der Historia naturalis des Plinius, insbesondere die römisch-rechtlichen;

14) die römisch-rechtlichen Nachweisungen bei den späteren Epistolographen;

15) Beiträge zur Auslegung von Cornelius Fronto. (Die letztgenannten fünf Abhandlungen sind noch ungedruckt).

Bei der Wahl dieser vom Verfasser behandelten Themata liess sich derselbe leiten theils von der Rücksicht auf die relative Wichtigkeit der einzelnen Quellen für die römische Rechtsgeschichte und von dem Gesichtspunkt, dass über diejenigen Quellen, die in

sachlicher oder sprachlicher Hinsicht und dem Zeitalter nach gewissen Rechtsquellen nahe stehen, wie z. B. Jo. Lydus, die Scriptores hist. Aug. etc., auch die Stimme des kritischen Rechtshistorikers neben der des Philologen nicht überhört werden darf (s. die Scriptores hist. Aug. in der Vorrede), theils aber berücksichtigte er dabei den Zusammenhang mit seinen früheren rechtshistorischen Studien, insofern dieselben einer weitern Verfolgung oder tiefern Begründung ihrer Resultate ihm zu bedürfen schienen. So erscheinen die kritischen Forschungen über Gellius, Festus, Boethius und die noch ungedruckten über Isidor und des Plinius H. N. zum Theil veranlasst durch die oben besprochene Sammlung der zerstreuten Fragmente aus den Schriften der römischen Juristen, deren kritische Behandlung resp. Ergänzung eine sachlich-historische Kritik der citirenden Autoren erfordert. Diese Materialkritik bietet bei den einzelnen nichtjuristischen Referenten in Betreff der Begrenzung und Form ihrer juristischen Mittheilungen eigenthümliche Schwierigkeiten. So giebt z. B. Gellius theils wortgetreue juristische Referate, theils blosse Inhaltsauszüge oder gar blosse Reminiscenzen aus früherer Lectüre und in Form des eigenen Redeausdrucks, wobei es nicht selten zweifelhaft ist, wie weit das Excerpt aus dem fremden Werk reiche und ob eine scheinbar eigene Aeusserung des Compilators nicht noch aus derselben Quelle entnommen sei. Dazu kommt noch, dass die bei der spätern Redaction er-

folgte Zusammenstellung seiner Excerpte manche Ungenauigkeit herbeigeführt hat; denn nicht immer hat Gellius seinen Hauptführer zu Anfange einer Erörterung genannt, sondern erst am Schlusse derselben, nachdem er vereinzelte Notizen aus anderen benannten Autoren eingestreut hatte, weshalb in solchen Fällen für die Begrenzung der Autorschaft einzelner juristischer Referate die Rangordnung der citirten Gewährsmänner nicht entscheidend, sondern noch der vergleichenden Prüfung anderer Kriterien zu unterwerfen ist. Von diesen und anderen Schwierigkeiten der Quellenkritik des Gellius und von den Hilfsmitteln, durch welche jene Schwierigkeiten zu überwinden seien, handelt vornehmlich Dirksen in seiner lehrreichen Abhandlung über Gellius (1851), welche in methodischer Hinsicht als ein Muster für dergleichen Untersuchungen zu betrachten, wie dies auch selbst von Philologen anerkannt ist, denn die Abhandlung von L. Mercklin über die Citirmethode und Quellenbenutzung des A. Gellius (1860) darf wohl in mehrfacher Hinsicht als eine Fortführung der Untersuchung Dirksen's angesehen werden. Dass Gellius bei seinen römisch-rechtlichen Mittheilungen öfter auch einem nicht genannten juristischen Führer gefolgt sein müsse, macht Dirksen wahrscheinlich durch Vergleichung fremder Ausführungen und durch den Hinweis auf die Kunstsprache der römischen Juristen, von welcher die rhetorische Phraseologie dieses Compilators leicht zu trennen ist. — In ähnlicher Weise sucht er in der

Abhandlung über Festus zu zeigen, wie aus dem Inhalt mancher Artikel mit Sicherheit die Benutzung juristischer Gewährsmänner geschlossen werden kann, da wo diese nicht genannt sind. Zu diesem Zwecke musste das Verhältniss der Epitome des Festus zum Werke des Verrius Flaccus, wie das Verhältniss der Epitome des Paulus zum Original des Festus besprochen werden. Schliesslich zeigt Dirksen noch die Anwendung der gewonnenen Resultate an einzelnen Beispielen. Verwandte Untersuchungen enthalten auch die Abhandlungen über Boëthius, Isidor und Plinius. — Sämmtliche oben genannte Abhandlungen zur Materialkritik nicht-juristischer Quellen hängen übrigens nicht nur mit Dirksen's früheren rechtshistorischen Arbeiten, sondern auch mit seinem Studium der römisch-juristischen Kunstsprache zusammen und die oben erwähnten handschriftlichen Zusätze zum Manuale lat. scheinen, insoweit sie Verweisungen auf nicht-juristische Quellen enthalten, auf ein späteres zusammenhängendes Studium dieser Quellen gegründet zu sein.

Was endlich Dirksen's Methode der Quellenkritik betrifft, so liegt derselben das Princip zu Grunde, dass man nicht die directen klassischen Zeugnisse vereinzelt auffasse und ihnen unbedingt vertraue ohne Rücksicht auf die äusseren und inneren Bedingungen ihrer Glaubwürdigkeit, sondern dass man sämmtliche Momente, welche für die innere sachliche Kritik einer bestimmten Quelle in Betracht kom-

men, zu beachten, mithin sämmtliche Einzelheiten des Inhalts, ferner die Auswahl, Benutzung und Anordnung des Stoffs, sowie das Verfahren bei der Redaction sorgfältig zu prüfen und das darüber Ermittelte in besonnener Weise zu combiniren habe, um zu einem möglichst sichern Gesammtresultat zu gelangen. Wie gewissenhaft der Verfasser die auf dieses Princip gegründete Methode sachlicher Kritik überall bei juristischen wie nicht-juristischen Quellen zur Anwendung gebracht habe, davon kann man sich durch eine genaue Lectüre seiner einzelnen akademischen Abhandlungen leicht überzeugen. Ich verweise beispielsweise auf seine die Collatio leg. M. et R. betreffende Untersuchung, deren wissenschaftlicher Werth dadurch wahrlich nicht verringert wird, dass sie über einzelne Fragen der Quellenkritik, z. B. über den Verfasser und den speciellen Zweck dieser merkwürdigen Compilation nicht zu einem völlig abschliessenden positiven Resultat geführt hat.

B. Eine zweite Abtheilung seiner akademischen Abhandlungen enthält Untersuchungen zur Kritik und Auslegung juristischer Quellen der römischen Rechts- und Alterthumskunde. Dahin gehören

1) die Abhandlung über die Collatio leg. M. R. (1846);

2) über die Adressen der Constitutionen römischer Kaiser in der Theodosischen und Justinianischen Sammlung (1856), worin der Verfasser nach allgemeinen Vorbemerkungen über die hier in Be-

tracht kommenden Fragen zu zeigen sucht, dass nur durch Vergleichung sämmtlicher Eigenthümlichkeiten der Inscriptionen und Subscriptionen mit dem Inhalt der einzelnen Constitutionen der Gattungscharakter der letztern sich bestimmen lasse. Im Zusammenhang damit steht

3) die ausführliche Abhandlung über einzelne Gattungen und Arten römischer Kaiser-Constitutionen (1846), worin I. die aus Fragmenten der Papyrus-Handschriften zu Leyden und Paris nach Massmann's Entziffeung im libellus aurarius Lips. 1841. 4. zusammengestellte Urkunde einer K. Constitution[49]), II. die wesentlichen Merkmale der pragmatischen Sanctionen und III. der goldenen Kaiser-Bullen der Byzantiner erörtert werden;

4) Abhandlung über das Rechtsbuch des Const. Harmenopulus und die alte Glosse der Turiner Institutionen-Handschrift (1847), nebst einem handschriftlich beigefügten Nachtrage mit Bezug auf die Gegenbemerkungen Savigny's (Gesch. des R. R. im M. A. Bd. VII. p. 56 flgg.);

5) Abhandlung über ein in Justinian's Pandekten enthaltenes Verzeichniss ausländischer steuerpflichtiger Waaren (1843) (zur Kritik und Auslegung von Fr. 16 § 7 de publicanis 39, 4);

6) das Polizeigesetz des Kaisers Zeno über die bauliche Anlage der Privathäuser in Constantinopel (aus dem historischen Standpunkt aufgefasst) (1844);

---

49) Damit vgl. jedoch Th. Mommsen, Fragmente zweier lateinischer Kaiser-Rescripte auf Papyrus in Becker und Muther's Jahrb. Bd. VI. Nr. 12.

7) die Quellen der römisch-rechtlichen Theorie von der Auslösung der in fremde Gefangenschaft gerathenen Personen (1858);

8) von den Pflichten der Pietät gegen die Person des regierenden römischen Kaisers (1849) (von besonderem Interesse für die Geschichte des römischen Strafrechts, namentlich der Judicia maiestatis der Kaiserzeit, auf welche sich auch einzelne Erörterungen der ältern Schrift über die scriptt. hist. Aug. beziehen);

9) über die Verdienstlichkeit methodischer Sprachforschung in Beziehung auf die Textes Kritik und Auslegung römischer Rechtsquellen (1855).

C. Eine dritte Reihe akademischer Abhandlungen bezieht sich auf die römisch-rechtliche Epigraphik, wobei nur nicht übersehen werden darf, dass Dirksen keineswegs als Epigraphiker von Fach gelten wollte, wohl aber darauf bedacht war, als Rechtshistoriker die Zeugnisse der Epigraphik für die Rechtsgeschichte nicht unbenutzt zu lassen und gestützt auf seine umfassenden historisch-kritischen Quellenstudien Beiträge zur Auslegung einzelner epigraphischer Urkunden zu liefern, zum Theil auch aus denselben für die juristische Sprachforschung Nutzen zu ziehen. Hierher gehören folgende Abhandlungen:

1) von den Zeugnissen der Epigraphik über die Persönlichkeit und das Zeitalter einzelner römischer Rechtsgelehrten (1852);

2) über die Zeugnisse der Epigraphik bezüglich der X viri und XV viri litibus iudicandis (noch ungedruckt);

3) über das epigraphische Zeugniss der Weihung des zur Zeit des Neronischen Stadtbrandes gelobten Heiligthums in Rom (1861);

4) Beitrag zur Auslegung der epigraphischen Urkunde einer Städteordnung für die latinische Bürgergemeinde zu Salpensa (1856).

D. Die vierte Abtheilung der akademischen Abhandlungen enthält Untersuchungen zur Gelehrtengeschichte der römischen Rechtswissenschaft, welche vorzugsweise dazu geeignet sind, Dirksen's Methode sachlich-historischer Kritik anschaulich zu machen. Dahin gehören:

1) die Abhandlung über den Rechtsgelehrten A. Cascellius, einen Zeitgenossen Cicero's (1858);

2) über den Rechtsgelehrten Paternus, einen Zeitgenossen der Antonine (1856);

3) über die römisch-rechtlichen Quellen des Magister Dositheus (1857).

Ungedruckt sind noch folgende:

4) über die schriftstellerische Bedeutsamkeit des Aemil. Papinianus;

5) über des Hermogenianus libri iuris epitomarum;

6) zur Würdigung der Verdienste des Gregor. Haloander um die Texteskritik der Justinianischen Rechtsquellen. Diese Abhandlung war im Wesentlichen schon im Jahre 1844 vollendet und sollte der Königsberger Universität zu ihrem 300jährigen Jubiläum gewidmet werden, worüber im Nachlasse des Verfassers noch das Concept des Dedicationsschreibens

erhalten ist. Es unterblieb jedoch, weil der Verfasser damals noch hoffte, für die Lebensverhältnisse Haloander's neue Quellen zu ermitteln, namentlich in einer angeblich zu Zeitz befindlichen unedirten Correspondenz Haloander's mit dem Bischof Pflugk, wovon sich jedoch nichts vorgefunden hat. Später hat der Verfasser diese Abhandlung, welche er zugleich als einen Beitrag zur civilistischen Literaturgeschichte Deutschlands in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts betrachtet wissen wollte, nochmals revidirt und durch viele gelehrte Zusätze bereichert, zum Theil aber auch, besonders im Eingange, verkürzt unter Bezugnahme auf Stinzing's gründliche literar-historische Untersuchung über Ulrich Zasius (Basel 1857).

Von den sämmtlichen zuvor aufgeführten akademischen Abhandlungen sind neun noch ungedruckt, die übrigen sind zwar in den Denkschriften der Berliner Akademie der Wissenschaften bereits mitgetheilt, indessen hat der Verfasser denselben eine Masse handschriftlicher Zusätze und Verbesserungen, zum Theil auch grössere Nachträge hinzugefügt. Da überdies diese werthvollen gelehrten Arbeiten in den Schriften der K. Akademie zerstreut und vielen Fachgenossen schwer zugänglich und daher meistentheils unbekannt geblieben sind, so wird die von dem Verewigten angeordnete übersichtliche Zusammenstellung und Veröffentlichung derselben in einer eigenen Sammlung wohl keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen.

V. Dirksen's literarische Leistungen und Bestrebungen haben von Seiten der Zeitgenossen successive eine sehr verschiedene Beurtheilung erfahren. Die meiste Anerkennung fanden gerade seine früheren Schriften aus der ersten Periode seiner literarischen Thätigkeit, während seine späteren auf ungleich reiferen und umfassenderen Studien beruhenden literarischen Productionen weit weniger Eingang fanden und von den jüngeren Zeitgenossen wenn nicht ignorirt, so doch mehr getadelt, als gelobt wurden. Ohne Zweifel hat darauf die veränderte Richtung der Tagesliteratur Einfluss gehabt, aber auch abgesehen davon konnte es nicht fehlen, dass ein Gelehrter, der wie Dirksen ein halbes Jahrhundert lang in einer bestimmten Richtung schriftstellerisch thätig war, in einzelnen Beziehungen von späteren Bearbeitern desselben Gegenstandes überholt wurde, und ebenso begreiflich ist es, dass bei dem ungeheuern Umfange des Materials, welches Dirksen durchforschte, einzelne Irrthümer mit unterlaufen mussten. Man tadelte aber auch im Allgemeinen die Einseitigkeit seiner Methode, die einseitige Polemik gegen hochstehende Männer der Wissenschaft, ferner dass seine kritischen Forschungen mehr zu negativen als zu positiven Resultaten führten, endlich wohl auch, dass er in seinen schriftstellerischen Arbeiten sich mehr mit antiquarischen als mit juristischen Gegenständen beschäftigte. Ich würde mich an den Manen des verewigten Lehrers zu versündigen glauben, wenn ich behaupten

wollte, dass diese Ausstellungen lediglich aus Uebelwollen und Partei-Fanatismus hervorgegangen seien und durchaus kein wahres Element enthalten; nur möge man nicht übersehen, dass die Mängel und Einseitigkeiten, welche man an seiner Schriftstellerei wahrnahm, auf das Engste mit entschiedenen Vorzügen derselben zusammenhängen und dass er gerade durch seine unbefangene Quellenforschung und durch die consequente Anwendung seiner vorzugsweise analytischen Methode sehr Bedeutendes für die Wissenschaft geleistet hat; endlich möge man auch des wahren Worts von Savigny eingedenk sein: „jedes Zeitalter hat seine eigenthümlichen Vorzüge und Nachtheile und in keinem einzelnen ist der Geist der Wissenschaft ganz und ungetheilt wirksam". Dieses gilt ohne Zweifel auch von dem Zeitalter der historischen Rechtswissenschaft des neunzehnten Jahrhunderts, um so mehr von jedem, auch dem begabtesten Individuum. — Es wurde oben bemerkt, dass Dirksen bei seinen literarischen Bestrebungen die wissenschaftliche Richtung von Cuiacius und Savigny verfolgte. Dass die heutige historische Rechtswissenschaft die Arbeiten der grossen Civilisten aus der französischen Rechtsschule des sechszehnten Jahrhunderts in gewissem Sinne fortzusetzen habe, war bei Dirksen keine blosse Phrase, sondern völliger Ernst und seine literarischen Leistungen und Bestrebungen bieten mancherlei Vergleichungspunkte dar mit denen des Cuiacius. Wie dieser so war auch Dirksen auf eine Verbindung

der Philologie mit der Jurisprudenz bedacht, jedoch zugleich bestrebt, die Methoden und Hilfsmittel, welche die heutige Philologie und Alterthumskunde darbietet, bei seinen historisch-kritischen Quellenforschungen nach Kräften zu verwerthen; wie Cuiacius κ. ε. ein Observator (in iure ciuili) genannt wurde und mit vollem Recht genannt werden konnte und wie derselbe vermöge seiner umfassenden Gelehrsamkeit in der Fülle kritischer und exegetischer Hilfsmittel schwelgte, so lässt sich wenigstens annäherungsweise etwas Aehnliches von Dirksen sagen; wie Cuiacius so war auch Dirksen weniger Dogmatiker und Systematiker als vielmehr Rechtshistoriker und Kritiker, daher auch seine Methode mehr eine analytische und inductive als synthetische. In dieser Beziehung bestand zwischen ihm und Savigny ein ähnlicher Gegensatz, wie zwischen Cuiacius und Donellus, nur war er kein Gegner einer gründlichen Synthese, sondern vielmehr überzeugt, dass es zur Förderung der Wissenschaft diene, wenn Analyse und Synthese einander entgegenkommen und sich gegenseitig unterstützend und fördernd zusammenwirken, nicht aber als feindliche Elemente aufgefasst werden. Er verfolgte die historische Richtung seines von ihm sehr verehrten Lehrers Savigny, war aber nicht bestrebt, von vornherein auf dessen Schultern zu steigen: er wollte auf eigenen Füssen stehen und liess sich daher weder die Aufgaben noch die Resultate der Untersuchung von der Schule octroyiren, ebenso wenig liess er die Postulate derselben als Axiome

gelten oder jede oberflächliche Analogie als hinreichenden Beweis für die Glaubenssätze der Schule, wo entscheidende historische Thatsachen, die selbst mit den Fechterkünsten der Dialektik nicht wegzuraisonniren sind, dagegen sprechen. Den Schriften Niebuhr's und Savigny's hatte er ein tief eindringendes Studium gewidmet, nicht aber um sich an den Resultaten derselben zu erbauen. Charakteristisch ist folgende Aeusserung, die er nach dem Erscheinen von Savigny's Abhandlung über das altrömische Schuldrecht machte. Er nannte dieselbe „des grossen Mannes vollkommen würdig“ und fügte hinzu: „Nicht das Resultat der Untersuchung ist es, was ich im gläubigen Vertrauen zu den symbolischen Büchern der historischen Schule so hoch stelle, sondern die Methode der Untersuchung, das Gespinnst der Combination, mit einem Wort das unsichtbare Uhrwerk, wonach die Leute vom Handwerk zuerst zu sehen berufen sind. Es ist eine gar schöne Sache um solche Normalstücke, die aus der Werkstatt eines berühmten Künstlers hervorgehen. Sollte es nicht indessen noch etwas Höheres zu erstreben geben? Ich halte es mit denjenigen, die darauf ausgehen, jeden die Kunstgriffe zu lehren, mittels deren er selbst untadelige Chronometer construiren kann.“ Er verkannte nicht Savigny's hochbegabte künstlerische Natur und dessen glänzende Combinationsgabe, glaubte aber nicht an dessen Unfehlbarkeit und ebenso wenig theilte er die Ansicht, dass durch Savigny

und dessen Schule die Kritik der rechtshistorischen Thatsachen und die Deutung derselben nahezu erschöpft und somit die Grundlage für jede Combination hinreichend gesichert sei. Als sichere Grundlage historischer Combination und Construction hielt er eine blos äusserliche historische Kritik nicht für ausreichend, es sei daneben auch die Benutzung der innern sachlichen Kritik der Quellen nothwendig, die freilich den Autoritätsgläubigen zuweilen unbequem sei. Ueber das Princip, welches seiner Methode der sachlichen Kritik zu Grunde lag, geben seine akademischen Abhandlungen vielfache Aufklärung (s. oben p. 86 flg.), ganz allgemein hat er dasselbe aber in der Vorrede zu den vermischten Schriften mit folgenden Worten bezeichnet: „Die Untersuchungen des Verfassers, aus der unmittelbaren Anschauung der Quellen hervorgegangen, haben jederzeit die Aufgabe verfolgt, den Leser zu überzeugen, dass der Rechtshistoriker sowie der Dogmatiker die vereinzelten Angaben der klassischen Referenten nur unter der Voraussetzung gründlich verstehen kann, wenn er den Zusammenhang des Einzelnen mit der Gesammtheit der Berichterstattung unverrückt im Auge behält.“ — Gegen den Vorwurf einer blos negativen Kritik, welche nicht zu positiven Resultaten geführt habe, mögen folgende Worte O. Jahn's zu seiner Vertheidigung dienen: „Schwache Gemüther beunruhigt es wohl, wenn die durch neue Entdeckungen und geschärfte Beobachtung hervorgerufene methodische Prüfung allgemein giltige und

durch die Gewohnheit lieb oder bequem gewordene Vorstellungen als unwahr oder doch unbeweislich zurückweist, ohne dass es ihr zugleich gelingt, ein neues sicheres und zugleich befriedigendes Resultat an die Stelle zu setzen. Dann pflegt man auf die destructive Kritik zu schelten, die nur negiren könne. Als ob es kein positiver Gewinn wäre, wenn das Unwahre und Unhaltbare als solches erkannt und nachgewiesen, für die Wahrheit freie Bahn geschaffen, der Blick für die Auffassung und Würdigung der Elemente des Richtigen, wo sie sich auch darbieten, unbefangen und hell gemacht ist. Dass Schnellsein noch nicht zum Laufen hilft, gilt besonders von der wissenschaftlichen Forschung, welche vor allem darüber strenge Rechenschaft verlangt, ob die thatsächlichen Elemente vorhanden sind, aus denen sich sichere Resultate oder beweisbare Combinationen gewinnen lassen.“ Dirksen selbst verwahrt sich ebenfalls gegen jenen Vorwurf in der Vorrede zu seinen vermischten Schriften, indem er in Betreff der dort zuerst veröffentlichten Abhandlungen bemerkt: „Der Gegenstand derselben ist schon vielfach besprochen worden; gleichwohl dürfte bei den bisherigen Verhandlungen manches Naheliegende übersehen und einiges ganz Unstatthafte, mittels der eigenthümlichen Glaubfertigkeit unserer Zeitgenossen, als eine Eroberung für die Wissenschaft viel zu früh präconisirt worden sein. Sollte die Ausführung des Verfassers den Zweck erreicht haben, dort anzudeuten, dass es

an sicheren Grundlagen zu einem auszuführenden Bau nicht fehle, dagegen hier ein blosses Scheinbild zu zerstören, so wird er die von ihm construirten Resultate seiner eigenen Ansicht getröstet preisgeben, falls dieselben nicht als probehaltig befunden werden sollten vor dem Richterstuhl einer unparteiischen Kritik." — Allerdings hütete er sich positive Resultate aufzustellen, wo es an sicheren Grundlagen dafür fehlt und da er auf die Methode der Untersuchung den höchsten Werth legte, so war seine nächste Sorge nicht gerade darauf gerichtet, überall völlig abschliessende positive Resultate zu geben, die ohne weiteres Studium in die Lehr- und Handbücher übertragen werden können. Auch da, wo er blosse Observationen giebt oder sich auf eine Kritik der Quellen und der Quellenbenutzung beschränkt, belehrt er den Leser bei jedem Schritt ganz abgesehen von dem ausgesprochenen Resultat seiner eigenen Ansicht. Und da er hauptsächlich durch methodische Quellenforschung die Wissenschaft fördern und die Fachgenossen zu weiteren Untersuchungen anregen wollte, so liess er das in der ältern oder neuen und neuesten Literatur genügend Erörterte oft ganz zur Seite liegen und beschränkte sich auf Praetermissa, d. h. auf Dasjenige, was er an den Arbeiten der Vorgänger sei es in Betreff der Fragstellung und der kritischen Sichtung des Materials, sei es in Betreff der Methode der Beweisführung oder in Bezug auf Quellenkritik und Quellenbenutzung vermisste. Ebenso suchte er die neuent-

deckten Quellen sogleich nach Sprache und Inhalt mit den früher bekannten Quellen zu vergleichen und gestützt darauf die vorhandene Literatur zu prüfen, um daraus für die bessere Kenntniss der historischen Probleme und für deren methodische Behandlung Nutzen zu ziehen. Ueberhaupt lässt sich die Wahl seiner Aufgaben und die methodische Behandlung derselben nur gehörig würdigen, wenn man überall zugleich seine Arbeitsmotive näher in's Auge fasst. Wenn er z. B. in seinen akademischen Abhandlungen Beiträge zur Kritik und Auslegung juristischer und nicht-juristischer Quellen der römischen Rechtsgeschichte und Alterthumskunde gab, so versteht es sich freilich von selbst, dass er nur Themata wählen konnte, deren Behandlung er zum Vortrage in der Akademie für geeignet hielt, aber es darf auch nicht übersehen werden der innere Zusammenhang derselben mit seinen rechtshistorischen Studien. In der Ueberzeugung, dass für Rechtshistoriker die Benutzung eines beschränkten Quellencyclus nicht ausreiche, dass vielmehr ein umfassenderes Quellenstudium und eine vollständige Materialkritik der rechtshistorischen Quellen (die freilich mit den Quellen der römischen Alterthumskunde zum Theil zusammenfliessen) erforderlich sei, gab er in seinen akademischen Abhandlungen viele Beiträge zu einer solchen Materialkritik und suchte die oft zu wenig beachteten Momente, welche für die innere sachliche Kritik der einzelnen Quellen in Betracht kommen, hervorzuheben.

Zu diesem Zweck musste er natürlich jede rechtshistorische Quelle als einheitliches Ganzes in's Auge fassen, daher konnte er bei nicht-juristischen Autoren sich nicht beschränken auf das darin enthaltene juristische Material, noch das Hauptgewicht legen auf die Behandlung vereinzelter Stellen juristischen Inhalts. Darin wird aber kein Unparteiischer eine Bestätigung des Urtheils finden wollen, dass er die Rechtsgeschichte lediglich vom Standpunkte des Alterthumsforschers aufgefasst oder dass er sich weniger für juristische als für antiquarische Fragen interessirt habe. Wer seine Schriften kennt, wird in ihm den scharfsinnigen Civilisten und gründlichen Kenner des klassischen Pandektenrechts nicht verkennen. Dieses klassische Pandektenrecht betrachtete er als den Mittelpunkt aller Studien der römischen Rechtsdoctrin, drang aber auf eine geschichtliche Auffassung derselben, denn sie sei nicht als ein naturwüchsiges Ganzes in die Wirklichkeit getreten, sondern nur ein Resultat geschichtlicher Entwickelung. In ihr trete der allmälige Uebergang von einem einseitigen Schematismus zu einer wissenschaftlichen Begründung und zu grösserer Beachtung des materiellen juristischen Fundaments erkennbar genug hervor, sobald man nur die verschiedenen Entwicklungsstufen gehörig unterscheide und nicht etwa die ältesten Pandektenjuristen mit denen aus dem Zeitalter Hadrian's und diese wiederum mit den Zeitgenossen der Severe oder noch späteren als identische Bekenntnisszeugen betrachte. Die Ge-

schichte der römischen Rechtsdoctrin erschien ihm gerade als dasjenige Gebiet der römischen Rechtsgeschichte, für welches nach allen anerkennenswerthen Leistungen der sogenannten historischen Rechtsschule verhältnissmässig noch am meisten zu schaffen sei; die Fülle des Materials, welches das klassische Pandektenrecht zu dem Anbau dieses Gebiets darbiete, könne aber nur bewältigt werden durch die Anwendung der methodischen sachlichen Quellenkritik. In diesem Sinne war er mit unermüdlicher Ausdauer und seltener Selbstverleugnung bestrebt, Vorarbeiten und Bausteine zu einem künftigen Neubau der innern Geschichte römischer Rechtswissenschaft zu liefern, die Kenntniss des historisch Gegebenen zu erweitern, den Beobachtungsgeist für das Quellenstudium zu schärfen und die Fachgenossen auf neue Hilfsmittel und Methoden für eine erfolgreiche Bearbeitung rechtshistorischer Stoffe hinzuweisen. Und wenn er gleich mit grosser Vorsicht und Enthaltsamkeit sich an das thatsächlich G e g e b e n e hielt, dagegen die Conjecturen und Hypothesen über nichtgegebene Mittelglieder, die combinirende und speculirende Construction (die Synthese) meistentheils Anderen überliess, so hat er doch in seinen Schriften eine reiche Saat ausgestreut, welche dereinst noch aufgehen wird, sobald Niemand mehr römisches Recht in der Absicht studiren wird, um darin die d i r e c t e Antwort oder Entscheidung auf Fragen der heutigen Praxis zu suchen und Niemand mehr Bedenken tragen wird, d e n g a n z e n I n h a l t der aus historischen Quellen bestehenden

Rechtscompilationen Justinian's auch historisch zu deuten. Dann erst wird die Rechtsgeschichte nicht mehr im Dienste der juristischen Dogmatik stehen, für Quellenkritik und Quellenbenutzung, für eine freie Geschichtsforschung sowie für eine freie wissenschaftliche Auslegung des römischen Rechts eine neue Epoche beginnen und eine gründliche Bearbeitung der innern Geschichte römischer Rechtswissenschaft[50]) möglich werden. Dann wird man auch die auf diesen Weg hinweisenden Vorarbeiten Dirksen's, dessen unbefangene Quellenforschung und methodische sachliche Quellenkritik besser als bisher zu würdigen wissen.

Dirksen gehörte zu denjenigen Gelehrten, welche abwärts von der Heerstrasse mit Anstrengung eine neue Bahn zu brechen bestrebt sind; und da er mit Sprache und Inhalt der römischen Rechtsquellen und mit der civilistischen Literatur innig vertraut war, da er ferner durch langjährige und umfassende Studien sich eine sichere Methode erarbeitet hatte, welche nicht etwa nach einer äusserlichen Schablone eingerichtet war, sondern den eigenthümlichen Schwierigkeiten jeder concreten Aufgabe möglichst gerecht zu werden suchte, da er endlich bei

---

50) Dabei ist nicht sowohl an die seit Hugo gangbare Unterscheidung einer äussern und innern Rechtsgeschichte zu denken, als vielmehr an die Unterscheidung der Literarhistoriker zwischen einer äussern und innern Geschichte der Literatur. Vgl. z. B. Bernhardy's Bearbeitungen der griechischen und der römischen Literatur.

seinen literarischen Arbeiten nirgends auf den unmittelbaren äussern Erfolg speculirte, so konnte ihm der Beifall oder der Tadel der Zeitgenossen ziemlich gleichgiltig sein. — Ueber manche Erscheinungen der neuesten Tagesliteratur hat er (unter Freunden zuweilen nicht ohne Humor) recht scharfe Urtheile gefällt, insbesondere aber gegen Schulzwang und Autoritätsglauben unermüdlich angekämpft und den Muth gehabt, auch den ersten lebenden Autoritäten gegenüber seine Ueberzeugung geltend zu machen, nur lag ihm fern jede Sektirerei oder das Bestreben, Proselyten zu machen, da ihm nur die Sache, nicht aber sein persönliches Interesse am Herzen lag. Seine Polemik war stets eine würdige und massvolle und wo er polemisirte, geschah es, weil er es für seine Pflicht hielt. Daher war er überall bereit, auch bei seinen Gegnern deren beifallswerthe Leistungen als solche anzuerkennen und sowohl in Vorlesungen als in seinen Schriften gewissenhaft darauf zu verweisen. Ueberall tritt seine literarische Gesinnung deutlich genug hervor: er war bestrebt, die Mittel zur gründlichen Belehrung in der Wissenschaft und zu deren selbständiger Förderung Jedem zugänglich zu machen „unbekümmert um die Gunst einer Partei und in entschiedener Opposition gegen jede literarische Gevatterschaft.“ — Und diese seine literarische Gesinnung wurzelte in dem sittlichen Gehalt seines Charakters, welcher sich durch unerschütterliche Festigkeit, durch strenge Wahrhaftigkeit, durch Gerechtig-

keitsliebe, wie auch durch echte Humanität auszeichnete. Wie er fremdes Verdienst und jedes redliche wissenschaftliche Streben bereitwilligst anerkannte, so war er auch selbst bis zur Opferwilligkeit bereit, Jedem mit Rath und That zu helfen, und sowohl seine Schüler als auch jüngere Gelehrte, die ihm mit Vertrauen entgegenkamen, fanden sich niemals in diesem Vertrauen getäuscht. Mit Unrecht hat man ihn schroff und unnahbar genannt, ohne daran zu denken, dass man ihn als Civilisten möglichst isolirt hatte. Allerdings zog er sich in Folge davon mehr in sich selbst zurück; er wusste aber mit grosser Selbstbeherrschung seinen Unmuth zu bekämpfen und verfolgte trotz aller Ungunst äusserer Verhältnisse unbeirrt seine Bahn, indem er verzichtend auf die Anerkennung von Seiten der Zeitgenossen mit unermüdlichem Eifer seine methodischen Quellenforschungen fortsetzte und täglich darauf bedacht war, sein Forschungsgebiet zu erweitern, um daraus neue Belehrungen zu schöpfen und die Wissenschaft in der von ihm eingeschlagenen, seinem Talent wie seiner Neigung entsprechenden historisch-kritischen Richtung weiter zu fördern. Seine Arbeitslust war ebenso gross wie seine Arbeitskraft: er betrachtete das wissenschaftliche Forschen und Schaffen als sein Lebenselement und fand in dem Bewusstsein seines redlichen selbstlosen Strebens hinreichenden Lohn und innere Befriedigung.

VI. Dirksen hat weder Erörterungen über Fragen der heutigen civilistischen Praxis noch eine dogmatische Monographie über einen grössern Abschnitt des gesammten Rechtssystems geliefert. Das Letztere scheint er anfangs allerdings beabsichtigt zu haben, hat aber später diese Absicht entschieden aufgegeben, worüber das Vorwort zu den Beiträgen zur Kunde des römischen Rechts 1825 eine indirecte Andeutung enthält[51]). Der Grund davon ist nicht etwa darin zu

51) Daselbst heisst es: „Unter den mancherlei Gründen, durch welche man die Bekanntmachung einzelner Abhandlungen über juristische Gegenstände gegen den Vorwurf in Schutz zu nehmen pflegt, der Verfasser würde besser gethan haben, die Verbreitung seiner etwaigen neuen Erörterung bis zur Vollendung der zusammenhängenden Bearbeitung grösserer Abschnitte des gesammten Rechtssystems zu verschieben, behauptet das Argument einen ausgezeichneten Platz, dass Untersuchungen von grösserem Umfange, welche zur Aufnahme in ein, der Erörterung des gesammten Systems oder auch nur eines einzelnen Abschnittes desselben gewidmetes Handbuch nicht geignet sind, nie dem Druck übergeben werden könnten, wenn man den Weg der vereinzelten Bekanntmachung ihnen verschliessen wollte. Dies bewährt sich vornehmlich bei gründlichen Untersuchungen rechtsgeschichtlichen Inhalts, sowohl überhaupt als über Gegenstände des öffentlichen Rechts insbesondere." — Damit combinire ich eine briefliche Aeusserung aus dem Jahre 1828, worin er seinem Schüler aus eigner Erfahrung nachzuweisen suchte, dass Neigung und Enthusiasmus eine zweifelhafte Bürgschaft für den wirklichen Beruf zu gediegenen wissenschaftlichen Leistungen sei. Während des ersten Decenniums seiner akademischen Thätigkeit habe er in der Methode, ja zum Theil in dem Gegenstande seiner juristischen Studien geschwankt und er besitze Massen von Excerpten, die in der ernstlichen Absicht gepflegt wurden, ein grösseres Opus zu begründen, das seiner Neigung vollkommen entsprach, er

suchen, dass er für praktische und dogmatische Fragen ein geringes Interesse hatte, worüber die Urtheilsfähigen unter seinen früheren Zuhörern, die zum Theil hohe richterliche Aemter bekleiden, das beste Zeugniss ablegen könnten, sondern vielmehr darin, dass er an dogmatisch-systematische Arbeiten höhere Anforderungen stellte, als man gewöhnlich zu stellen pflegt, namentlich ein grösseres speculatives Talent forderte, als er es sich zuschreiben zu dürfen glaubte, dagegen es als seinen Beruf erkannt hatte, hauptsächlich als Praktiker auf dem Gebiete der Kritik und Auslegung der römischen Rechtsquellen zu wirken und durch historisch-kritische Quellenforschung, die sich natürlich nicht auf das Gebiet des Privatrechts beschränken konnte, die Wissenschaft des Civilrechts mittelbar zu fördern.

Was seine Lehrvorträge an der Berliner Universität betrifft, so sind die von ihm sorgfältig ausgearbeiteten und mit gewohnter Sauberkeit geschriebenen Collegienhefte wenigstens theilweise[52]) noch vorhan-

---

habe es aber nicht zur Ausführung gebracht, da er erkannt habe, dass sein Beruf ein anderer sei. Und weiterhin heisst es: „Woran aber sollen wir unsern Beruf erkennen? An dem unwiderstehlichen Drange zu produciren und an der Leichtigkeit, mit der wir das Material beherrschen: insofern beides sich als das Ergebniss ernster gründlicher Studien darbietet."

52) Schon bei seinem Abgange von Königsberg hatte er Vieles von seinen gelehrten Papieren vernichtet, was späterhin noch öfter geschehen ist, zuletzt im Jahre 1866. Als nämlich in der damaligen Kriegszeit dringende Aufforderungen ergangen waren, von zerpflücktem Schreibpapier Kissen verschie-

den und ich habe mich von dem Werth derselben durch eigene Einsicht, die mir von den Angehörigen des Verstorbenen freundlichst gestattet wurde, überzeugen können; nur darf ich mich nicht darauf einlassen, mein Urtheil durch Mittheilung ausgewählter Proben näher zu begründen, da der Verewigte nicht nur die Veröffentlichung seiner Vorlesungen untersagt, sondern auch seine Collegienhefte ebenso wie seine gelehrten Collectaneen (mit Ausnahme der oben erwähnten terminologischen Quellenexcerpte) zur Vernichtung verurtheilt hat. Nur so viel glaube ich unbedenklich aussprechen zu dürfen, dass selbst seine dogmatisch-systematischen Vorlesungen keinen Vergleich zu scheuen brauchen mit den in den letzten Decennien herausgegebenen Pandekten-Vorträgen verstorbener Civilisten, ja dass sie sich durch manche eigenthümliche Vorzüge in Bezug auf begriffsmässige und methodische Behandlung auszeichnen, ferner dass in seinen exegetischen Vorlesungen[53]) seine Meisterschaft in der Auslegung römischer Rechtsquellen am unverkennbarsten hervortritt. Aus den vorhandenen Zuhörer-

---

dener Grösse und Gestalt zur kühlenden Unterlage der verwundeten Glieder zu beschaffen, gab er zu diesem Zwecke grosse Stösse von seinen Handschriften, darunter auch einzelne Collegienhefte, der Vernichtung Preis.

53) Dieselben bezogen sich auf Ulpian's Fragmente, auf einzelne Titel der Vaticanischen Fragmente und der Pandekten, namentlich auf die Titel de orig. juris und de verborum signif., endlich auf einzelne Bücher der Institutionen Justinian's.

listen ergiebt sich übrigens, dass er während einer Reihe von Jahren (besonders in der Zeit von 1837 bis 1848) zwischen 30 und 60, in den exegetischen Vorträgen aber bisweilen über 100 Zuhörer aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands und der Schweiz hatte, von welchen ohne Zweifel Mancher im Stande sein wird, selbst zu beurtheilen, wie viel er für seine juristische Ausbildung den Lehrvorträgen Dirksen's zu verdanken habe. Dirksen setzte seine civilistischen Vorlesungen (mit Ausnahme der Pandekten, die er 1849 zum letzten Mal gelesen) auch bei später abnehmender Zuhörerzahl ununterbrochen fort bis zum Winter-Semester 1861/62.

Am 27. Mai 1862 feierte er in aller Stille im Kreise der Familie (da er zur Zeit körperlich leidend war) sein fünfzigjähriges juristisches Doctor-Jubiläum und erhielt von der K. Akademie der Wissenschaften, von der Berliner und mehreren anderen deutschen Juristen-Facultäten, sowie auch von einzelnen befreundeten Gelehrten manche erfreuliche Beweise von Anerkennung und liebreicher Theilnahme. Bis zum Jahre 1865 hielt er noch alljährlich einen Vortrag in der Akademie. Diese seine letzten Vorträge gründeten sich meistentheils auf eine frühere Ausarbeitung, welche er jetzt möglichst abzukürzen suchte, wobei er lediglich darauf bedacht war, über die objective Methode geschichtlicher Forschung gewissermassen sein Bekenntniss abzulegen und seine Auffassung an einzelnen Beispielen zu versinnlichen. Unterdessen

hatten sich aber bei ihm schon seit dem Jahr 1863 in empfindlicher Weise Beschwerden des Alters bemerklich gemacht. So klagte er bald über die Abnahme des Augenlichts und über Gedächtnissschwäche, später auch über das Schwinden der geistigen Energie, und während er früher bei rastlosem Arbeiten und Schaffen die Kraft gehabt hatte, jeden körperlichen Schmerz und jedes Seelenleid zu überwinden, so war ihm jetzt bei zunehmender Altersschwäche selbst das „senectutis vitia diligentia compensare“ versagt. Seitdem er nicht mehr arbeiten und produciren konnte, erfüllten ihn bald Todesgedanken, ja er sehnte sich öfter nach dem Tode. In dem letzten eigenhändigen Briefe, den ich von ihm im Januar 1866 empfangen, sprach er von dem Vorgefühl des nahen Todes, das ihn seit geraumer Zeit nicht verlasse und das er geneigt sei für untrüglich zu halten: und doch warteten seiner während der zwei letzten Lebensjahre noch schwere Leiden, die er mit stoischem Gleichmuth ertrug, bis endlich, nachdem im Jahre 1866 seine treue Lebensgefährtin ihm vorangegangen, am 10. Februar 1868 ein sanfter Tod seinen Leiden ein Ende machte.

Wenn die letzten Lebenstage des Dahingeschiedenen uns zur Wehmuth stimmen konnten, so bietet dagegen ein Blick auf die gesammte Gelehrtenlaufbahn dieser seltenen Persönlichkeit jedem echten Freunde der Wissenschaft viel Trostreiches und Erhebendes. Wenn wir uns vergegenwärtigen, wie hier ein hervor-

ragendes Talent sich trotz aller Ungunst äusserer Verhältnisse seine Bahn bricht, wie namentlich der Verstorbene nach den ersten glücklichen Erfolgen seiner schriftstellerischen und Lehrthätigkeit, anstatt sich der gewonnenen Lorbeeren zu erfreuen, immer weiter vorwärts strebt und begeistert für seinen hinlänglich erkannten Beruf weder durch persönliche Rücksichten noch durch Conflicte mit der Tagesliteratur sich in der consequenten Verfolgung der von ihm betretenen Bahn irre machen lässt, wie er als Freund freier Geschichtsforschung, eben so weit entfernt von einem starren Dogmatismus wie vom Autoritätsglauben, mit seltener Ausdauer und Resignation im Dienste der Wissenschaft fortarbeitet, so lange es Tag ist, so darf sich wohl jeder redlich strebende Jünger der Wissenschaft an dem Bilde eines solchen wissenschaftlichen Charakters stärken und dasselbe zum Vorbilde nehmen. Und wenn wir bei der Würdigung seiner wissenschaftlichen Leistungen an dieselben den richtigen Massstab anlegen, nach welchem er selbst fremde Geisteswerke beurtheilt wissen wollte[54]), so werden wir anerkennen müssen, dass er als Rechts-

---

54) S. das System der juristischen Lexikographie p. 31: „Man wird vorurtheilsfrei zu prüfen haben, inwieweit die Leistungen eines jeden Individuums durch die Bildungsstufe seines Zeitalters bedingt erscheinen, und ob der Einzelne den von seinen Zeitgenossen ihm überlieferten Stoff auf eigenthümliche Weise fortgebildet oder zu künftiger Entwickelung gründlich vorbereitet hat.“

historiker, als Kritiker und Ausleger römischer Rechtsquellen wie als juristischer Lexikograph sich um die Bearbeitung des römischen Rechts hohe Verdienste erworben und in der Gelehrtengeschichte sich einen glänzenden Namen gemacht hat, welcher der deutschen geschichtlichen Rechtswissenschaft des neunzehnten Jahrhunderts zur Ehre gereicht. In seinen Schriften hat er sich selbst das bleibendste Denkmal gesetzt.

Anhang I.

Verzeichniss der bisher gedruckten Schriften und Abhandlungen Dirksen's.

1. Dissertatio inaug. proponens observationes ad selecta legis Galliae Cisalpinae capita. Berol. 1812. 4.

2. Bruchstücke aus den Schriften der Römischen Juristen. Königsberg 1814. 8. (bei Fr. Nicolovius.)

3. Anzeige von fünf Handschriften der Institutionen zu Königsberg in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft von Savigny, Eichhorn und Göschen. Bd. 1. p. 350 bis 372. (1815.)

4. Ueber die gesetzlichen Beschränkungen des Eigenthums nach Römischem Recht und über die arborum sublucatio insbesondere, in der angeführten Zeitschrift Bd. 2. p. 405—431. (1816.)

5. Dissertationes jurid. de priuilegiis apud Romanos irrogatis. P. I. II. Regiomonti 1817. 8.

6. Progr. ad audiendas orationes in memoriam instaurationis sacrorum — invitant ordines Jurisconsultorum et Philosophorum. Inest Comm. de vestigiis linguae Graecae in constitutionibus Imperatorum scriptisque Jurisconsultorum Rom. Regiom. 1817. 4.

7. Observationes ad tabulae Heracleensis partem alteram, quae uulgo aeris Neapolitani nomine venit. Berolini. Impensis Reimeri 1817. 8.

8. Comm. de Fabio Mela Jurisconsulto (Progr. ad indicendas lectiones cursorias a Candidato Doct. C. A. Rogge habendas). Regiom. 1818. 4.

9. Civilistische Abhandlungen. 2 Bde. Berlin bei G. Reimer 1820. 8.

Bd. I. enthält:

1 Ueber den öffentlichen Gebrauch fremder Sprachen bei den Römern.
2. Ueber die Criminal-Jurisdiction des römischen Senats.
3. Bemerkungen über Justinian's Compilation.
4. Ueber die Behörden, welche im römischen Reich Privilegien ertheilten.
5. Kritische Bemerkungen über einzelne Pandekten-Fragmente.

Bd. II. enthält:

1. Historische Bemerkungen über den Zustand der juristischen Personen nach römischem Recht.
2. Bemerkungen über die erste Hälfte der Tafel von Heraklea.
3. Beiträge zur Kritik einzelner Stellen des Justinian. Codex.

10. Versuche zur Kritik und Auslegung der Quellen des Römischen Rechts. Leipzig 1823. 8. (Verlag von Hinrichs.) Enthaltend:

1. Beiträge zur Geschichte des Formelwesens bei den Römern.
2. Bemerkungen über die juristische Bedeutung einiger lateinischer Ausdrücke (abdicatio. adoptio per testamentum. amici. suburbana).
3. Beiträge zur Kritik einzelner Stellen in des Gaius Institutionen.
4. Bemerkungen über das Plebiscitum de Thermensibus (nebst einem Anhang von Urkunden).

5. Ueber die Spuren historischer Kritik und antiquarischer Forschung in den Schriften der römischen Juristen.
6. Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Ueberbleibsel von den Gesetzen der römischen Könige.

11. Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Zwölf-Tafel-Fragmente. Leipzig 1824. 8. (Verlag von Hinrichs.)

12. Comm. de ui ac potestate verbi veteres in jure Romano. (Progr. ad indicendas lectiones cursorias Candidati Al. Aug. de Buchholtz.) Regiom. 1824. 4. (Weiter ausgeführt in den Beiträgen zur Kunde des Römischen Rechts Abh. 2.)

13. Beiträge zur Kunde des Römischen Rechts. Leipzig 1825. 8. (Verlag von Hinrichs.) Enthaltend:

1. Ueber die Schulen der Römischen Juristen.
2. Ueber die technische Bedeutung des Ausdrucks veteres und einiger anderer verwandter Bezeichnungen im römischen Recht.
3. Ueber die Anwendung der Formen des Civil-Processes auf Gegenstände des Strafrechts, namentlich auf multae dictio und litis aestimatio (nebst einem Anhang von Urkunden).
4. Beitrag zur Erklärung von L. 77 und L. 123 D. de reg. jur.
5. Beitrag zur Erklärung von L. 18 D. de testibus.
6. Ueber den sogenannten Respectus parentelae.
7. Bemerkungen über einige Eigenthümlichkeiten der römisch-juristischen Kunstsprache.
8. Kurze Bemerkungen kritischen und exegetischen Inhalts.

14. Quaest. de variis denominationibus constitutionis iurium in re aliena per deductionem. (Progr. ad indicendas lectiones cursorias Candidati F. D. Sanio.) Regiom. 1826. 4.

8*

15. Comm. de nouo praesidio crisis et interpretationis iuris Just. ex re formularia Rom. petendo. Spec. I. (ad indicendas lectiones cursorias Candidati Erh. Brunon. Abegg.) Regiom. 1826. 4. Spec. II. (ad indicendas lectiones cursorias Candidati Mart. Ed. Simson.) Regiom. 1829. 4. (Diese Programme [Nr. 14, 15] sind später vollständig umgearbeitet und ergänzt in den vermischten Schriften Th. 1. Abh. 5.)

16. Ueber die Eigenthümlichkeiten des Jus gentium nach den Vorstellungen der Römer im Rhein. Museum für Jurisprudenz von Hasse, Jahrgang 1. p. 1—50. Bonn 1827. (Später mit Zusätzen und Verbesserungen in den vermischten Schriften Th. 1. Abh 9.)

17. Ueber die Pupilli infantiae vel pubertati proximi ebendaselbst p. 316—326. (Später neu bearbeitet in den vermischten Schriften Abh. 8.)

18. Bemerkungen über das juristische Wörterbuch des B. Brissonius in dem Rhein. Museum II. p. 42—74. (Später mit Zusätzen im System der juristischen Lexicographie p. 30 bis 56.)

19. Ueber die Reden der römischen Kaiser und deren Einfluß auf die Gesetzgebung im Rhein. Museum II. p. 94—105. (Später mit Ergänzungen in den vermischten Schriften Abh. 6.)

20. Ueber den Zusammenhang der einzelnen Organe des positiven Rechts der Römer mit der gleichzeitigen juristischen Doctrin und über die geschichtliche Begründung der letzteren im Rhein. Museum III. p. 85—114. (Mit Nachträgen und Verbesserungen in den vermischten Schriften Abh. 7.)

21. System der juristischen Lexicographie. Leipzig 1834. 8. (bei Hinrichs).

22. Thesauri latinitatis fontium iuris ciuilis Romanorum specimen. Lips. sumt. Hinrichsii 1834. 8.

23. Manuale latinitatis fontium iuris civ. Rom. thesauri latinitatis epitome in usum tironum. Berol. impensis Dunkeri et Humblotii 1837. 4.

24. Vermischte Schriften. Erster Theil. Berlin 1841. 8. Verlag von W. Besser. Enthaltend:

1. Das Atilische Gesetz über die obrigkeitliche Bevormundung.
2. Ueber den Verfasser des sogenannten Fragm. de iure fisci.
3. Die historische Glaubwürdigkeit des Jo. Lydus in dessen Schrift de magistratibus reipubl. Rom.
4. Erklärung der Aeußerung des ältern Plinius über die Mancipation der Perlen.
5. Zur Kritik und Auslegung der Quellen des römischen Rechts.
6. Die Reden der römischen Kaiser und deren Einfluß auf die Gesetzgebung.
7. Ueber den Zusammenhang der einzelnen Organe des positiven Rechts der Römer mit der gleichzeitigen juristischen Doctrin und über die geschichtliche Begründung der letzteren.
8. Ueber die pupilli infantiae und pubertati proximi.
9. Ueber die Eigenthümlichkeit des ius gentium nach den Vorstellungen der Römer.

25. Die scriptores historiae Augustae. Andeutungen zur Texteskritik und Auslegung derselben. Leipzig 1842. 8. (Verlag von Breitkopf und Härtel.)

26. Erörterung einiger auf die Mancipation bezüglicher Rechtsfragen in Sell's Jahrbüchern für histor. und dogmatische Bearbeitung des römischen Rechts. Bd. 2. p. 65—96. Braunschweig 1843.

Aus den Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften gehören folgende hierher:

27. Ueber Cicero's untergegangene Schrift: De iure ciuili in artem redigendo. (1842.)

28. Ueber ein in Justinian's Pandekten enthaltenes Verzeichniss ausländischer Waaren, von denen eine Eingangs-

steuer an den Zollstätten des römischen Reichs erhoben wurde. (1843.)

29. Das Polizeigesetz des Kaisers Zeno über die bauliche Anlage der Privathäuser in Constantinopel. (1844.)

30. Die historische Beispiel-Sammlung des Valerius Maximus und die beiden Auszüge derselben. (1845.)

31. Ueber die collatio legum Mosaicarum et Romanarum, in Beziehung auf die Bestimmung dieser Rechts-Sammlung und auf die Methode ihrer Redaction. (1846.)

32. Ueber einige vereinzelte, auf unsere Zeit gekommene, schriftliche Verfügungen der römischen Kaiser. (1846.) Enthaltend:

Theil I: Die aus Fragmenten der Papyrus-Handschriften zu Leyden und Paris zusammengestellte Urkunde einer kaiserlichen Constitution.

„ II: Die pragmatischen Sanctionen.

„ III: Die goldenen Bullen der Byzantiner.

33. Ueber die durch die griechischen und lateinischen Rhetoren angewendete Methode der Auswahl und Benutzung von Beispielen römisch-rechtlichen Inhalts. (1847.)

34. Das Rechtsbuch des Constantin. Harmenopulus und die alte Glosse der Turiner Institutionen-Handschrift. (1847.)

35. Beiträge zur Auslegung einzelner Stellen in den Kaiserbiographien des Suetonius. (1848.)

36. Die Wirksamkeit der Ehegelöbnisse nach den Bestimmungen einzelner Ortsrechte im Bereiche der römischen Herrschaft. (1848.)

37. Von den Pflichten der Pietät gegen die Person des regierenden römischen Kaisers. (1849.)

38. Ueber die Adressen der Constitutionen römischer Kaiser. (1850.)

39. Die Auszüge aus den Schriften der römischen Rechtsgelehrten, in den noctes Atticae des A. Gellius. (1851.)

40. Auszüge aus den Schriften der römischen Rechtsgelehrten, übertragen in die Werke des Boethius. (1851.)

41. Die römisch-rechtlichen Quellen der Grammatiker Verrius Flaccus und Festus Pompeius. (1852.)

42. Von den Zeugnissen der Epigraphik über die Persönlichkeit und über das Zeitalter einzelner römischer Rechtsgelehrten. (1852.)

43. Ueber einige von Plutarch und Suidas berichtete Rechtsfälle aus dem Bereiche der römischen Geschichte. (1853.)

44. Ueber die Verdienstlichkeit methodischer Sprachforschung in Beziehung auf die Textes-Kritik und Auslegung römischer Rechtsquellen. (1855.)

45. Der Rechtsgelehrte und Taktiker Paternus, ein Zeitgenosse der Antonine. (1856.)

46. Ein Beitrag zur Auslegung der epigraphischen Urkunde einer Städteordnung für die latinische Bürgergemeinde zu Salpensa. (1856.)

47. Die römisch-rechtlichen Quellen des magister Dositheus. (1857.)

48. Die Quellen der römisch-rechtlichen Theorie von der Auslösung der in fremde Gefangenschaft gerathenen Personen. (1858.)

49. Der Rechtsgelehrte Aulus Cascellius, ein Zeitgenosse Cicero's. (1858.)

50. Die römisch-rechtlichen Mittheilungen in des Tacitus Geschichtsbüchern. (1860.)

51. Ueber ein epigraphisches Zeugniss von der Weihung des zur Zeit des Neronischen Stadtbrandes gelobten Heiligthums in Rom. (1861.)

Zur Herausgabe bestimmt sind noch folgende bisher ungedruckte Abhandlungen:

1. Die Quellen der Historia naturalis des Plinius, insbesondere die römisch-rechtlichen.

2. Die römisch-rechtlichen Nachweisungen in den Schriften der späteren lateinischen Epistolographen.

3. Zur Auslegung von Einzelheiten in des Cornelius Fronto Reden und Briefen.

4. Ueber die durch Isidor von Sevilla benutzten Quellen des römischen Rechts.

5. Die Scholiasten des Horaz als Berichterstatter über römisch-rechtliche Gegenstände.

6. Ueber die Zeugnisse der Epigraphik bezüglich der Decemviri und Quindecimviri litibus judicandis.

7. Die schriftstellerische Bedeutsamkeit des römischen Rechtsgelehrten Aemilius Papinianus.

8. Ueber des Hermogenianus libri juris epitomarum.

9. Zur Würdigung der Verdienste des Gregor. Haloander um die Textes-Kritik der Justinianischen Rechtsquellen.

Anhang II.

Handschriftliche Zusätze des Verfassers zum Manuale latinitatis, betreffend die Artikel des Buchstabens A.

(Die drei Klassen terminologischer Argumente sind hier ebenso wie im Manuale bezeichnet: I. Sy. Syn. = Synonyma. II. Op. = Opposita. III. Cn. = Coniuncta verba.)

A. Ab.

§ 1. III. Conj. vv. Pedes XV a terra eam altius coerceas fr. 1. § 7 de arbor. caed. 43, 27. A suis facultatibus eruendae (sc. ternae librae auri) c. 3 de off. div. iud. 1, 48. cf. Th. C. X, 11 c. 1. Nihil igitur a privilegiis immutetur Th. C. XVI, 2 c. 29 de episc. eccles. Tertiam ab omnibus defuncti bonis percipiat portionem Ib. X, 11, 1. de his qui se defer. (cf. sup. Just. C. 1, 48 c. 3.) Exportandus si venierit ab Italia fr. 2 de serv. export. 18, 7. Si servus ab eius exierit potestate fr. 3 de vulg. et pup. 28, 6.

§ 2. I. Sy. Ex. Paul. II, 31 § 36. V. 3 § 3. Coll. LL. Mos. XI, 2.

III. Cn. Quasi a patre cognati § 1. J. de leg. agnat. succ. 3, 2. Hunc a filio manumisit. Quinctil. declam. 388.

§ 5. I. Sy. E re. Non ab (al. abs) re est. Als Belege dafür sind hinzugefügt: c. 20 de furt. 6. 2. c. 8. Quom. et qui iud. 7, 43.

III. Conj. v. in f. cf. A. W. Cramer kleine Schriften ed. Ratjen. p. XVII.

§ 6. Cn. A vigiliis atque laboribus Th. C. VI, 10, c. 4 de primicer. Non a mane, sed a sexta diei hora fr. 2. de ann. legat. 33, 1.

Abaces cf. v. Basis (fr. 100 § 3 de legat. III (32).

Ab Actis cf. v. Acta § 1. cf. Cuiac. obss. XIII, 1. Cramer supplem. ad Brisson. de V. S. h. v.

i. e. Actuarius. Actorum publicorum custos magistratui maiori P. R. adparens Jo. Lydus de mag. III, 20 sq. 27.

I. Syn. Actuarius Gloss. graec. ap. Cangium h. v. Actus c. 1. publ. laetit. 12, 64. Cassiodor. var. XI, 21.

III. Cn. XX primates eiusdem ordinis, et qui pro tempore sollicitudinem Ab Actis in amplitudinis tuae gerent officio; adiutores etiam eorum etc. c. 7 § 3. de advoc. div. iudicum I, 8. In scrinio Ab actis c. 1. de off. Prf. Pr. Afr. I, 27. Scriniarii, et Ab actis, et praecones et commentarienses etc. Julian. ep. nov. c. 36 § 166.

Evocato in foro ab actis Orelli inscr. I, Nr. 832. Optio ab actis. Orelli inscr. II, Nr. 3462.

Abactor cf. Donat. in Terentii Adelph. III, 3 v. 47.

Abalienare cf. Fest. v. abalienatus p. 25 ed. O. Müller. Merill. obss. VIII, 38.

III. Cn. Das Citat fr. L. Thoriae ist genauer bezeichnet: c. 2. c. 5. c. 30.

Abavus cf. Fest. h. v. p. 13 ed. Müller.

Abbatissa cf. Nov. 123 c. 34. Nov. 133 c. 5.

Abdicatio cf. v. Judicatio (c. 6 de div. offic. 12, 60).

Abditus (Partic.) in f. cf. Festus v. Mundum.

Abesse cf. v. afuisse.

§ 3 III. Cn. Ab hominibus cuncta dispendia esse sancimus. Th. C. XVI, 2 c. 10. de episc. eccles.

Hinzugefügt ist § 4 Abesse i. e. Deesse.

III. Cn. Ab ea functione non absint. Th. C. XII, 1 c. 129 de decurion.

Abhorrere § 2. III. Cn. Abhorret nostris moribus. Th. C. XI, 27 c. 2 de alim.

Abiectus (Partic.) § 1 Exclusus, Remotus cf. v. Abiicere § 2. § 2. Vilis, Humilis, Prostitutus (nicht als Adjectiv vom Particip. gesondert).

Abigeator. I. Syn. Abigeus, Abactor. Coll. LL. Mos. et Rom. XI (rubr.) §§ 2 sq. 5. Philoxenus v. Ἀπελάτης.

Abigere § 2 III. Cn. ist eingeschaltet: Abacti animalis causa Th. C. II, 1. c. 8. § 1 de iurisd. Gladio abigere. fr. 1. § 3 de abig. 47. 14.

Abigeus cf. Platner quaest. de iure crim. rom. p. 445 sq. Marb. 1842. 8.

Abiicere § 2. I. Syn. Reiicere (tutorem) fr. 2 §§ 1. 2. qui pet. tut. 26, 6.

III. Cn. Abiecti de officio palatino. Th. C. VI, 30. c. 15 de palatin. Abiectae sacerdotio personae. Ibid. XVI, 2 c. 35. de episc. Discingendo abiicias coercendas Ib. VI, 27 c. 18 de agent. in reb.

Abire § 1. III. Cn. Si per mendacium quemquam abire permiserint. Th. C. VII, 2 c. 2. Quid prob. deb. cf.

§ 4. III. Cn. Pro tempore abiit in lacrimas. c. 3. de aleator. 3 43.

Abiurare § 1 cf. Servius in Virg. Aen. VIII, 263. (Abiurare est, rem creditam negare periurio.)

§ 2. cf. Scip. Gentilis parerg. I, 27 (in Ottonis Thes. IV, 1301).

Abnuere II. Op. Libens offerre. Vopisc. in Aurel. c. 20.

Abnutivum cf. Festus v. abnutare. p. 27 Müll.

Abolere § 4 III. Cn. Nomen rei aboletur. fr. 3 §§ 1 sq. de accus. 48. 2. Causa aboletur. fr. 53. ad L. Jul. de adult. 48. 5.

Abolitio § 2 III. Cn. Indulgetur abolitio fr. 17. ad S. C. Turp. 48. 16.

Abortus III. Cn. Ope vel industria abortum facere. c. 11 § 2. de repud. 5. 17.

Abrumpere § 2. in f. Plin. panegyr. 39.

Nach Abscise ist eingeschaltet: Abscissio III. Cn. Membri abscissio Jul. ep. nov. c. 134 § 13.

Abscissus in f. cf. fr. 8 de aedil. edict. 21. 1.

Nach Abscondere ist eingeschaltet: Abscondite (Advb.) Clandestino modo.

III. Cn. Nec violenter, nec abscondite, nec precario possidere. Edict. Theod. § 76.

Absis cf. Vossius in etymolog. h. v.

Absolutus (Partic.) I. Sy. Liber (honor.) Th. C. XII, 1. c. 94 de decurion.

Absolutus (Adi.) I. Sy. cf. fr. 19 de in diem addict. 18. 2.

III. Cn. Nach den Worten: absoluti iuris est, ist hinzugefügt: In absoluto est c. 13 de omni agro des. 11. 58.

Nach Absentus ist eingeschaltet: Abstergere i. e. Eximere. III. Cn. Suspicionem suam abst. Interpret. ad Th. C. VIII, 18. c. 1 de mat. bon.

Abstinere § 2 III. Cn. Nach fr. 7 § 9 de min. 4. 4 ist hinzugefügt: fr. 2 de succ. ed. 38. 9, und am Ende des Artikels: Si successione patris abstenta fuisti c. 2. Qu. in fraud. credit.

Abstrahere § 1 III. Cn. Ne quis curialium — se patriae — abstrahat. Th. C. XII, 1 c. 167 de decurion. Hominem moderata corrigere castigatione, et abstrahere a tali muliere c. 24 de agric. 11, 47.

Absumere § 3 in f. Hinzugefügt: c. 19 fam. ercisc. 3. 36.

Aburnus cf. v. Valens.

Ac § 2 cf. Jos. Nerii analect. I, 13 (Ottonis Thes. II, 344).

III. Cn. Aequum videtur ipsum quoque adgnoscere onus usurarum, ac si ita fideiussisset etc. fr. 54. pr. locati 19. 2. Ex stipulatu ob rem non defensam agi posse, ac si iustas causas habeat, cur etc. fr. 45 pr. de procur. 3. 3. Si perceptionem suam, ac si debitam, studio voluerint protelare. Th. C. VII, 4. c. 17 de erog. mil. ann.

Accedere § 1 cf. Huschke: Gaius p. 94.

§ 6 III. Cn. Id quod post iudicium acceptum accedisset [al. accidisset] 5. 1. cf. Catharini obss. et coniect. § 8 (in Ottonis Thes. T. I. p. 487).

Accelerare. Am Schlusse hinzugefügt: Iter accelerare c. 5 de metat. 12. 41.

Accensus cf. Festus v. accensi. p. 18. Müll. Asconius ad Cic. in Verr. II, 1 c. 28.

I. Sy. Supernumerarius (miles) Veget. de re mil. II, 19. Princeps. Asconius l. l.

III. Cn. Accensi velati. Orelli inscr. I. Nr. 111 etc.

Acceptare I. Sy. Accipere fr. 10 §§ 1 sqq. de ann. legat. 33. 1.

Acceptio § 1 III. Cn. Satisacceptio cf. h. v.

Acceptum (Partic.) III. Cn. Calculus mediationis — nequaquam feratur acceptus c. 6 de naufrag. 11. 5. Nec in acceptum ei, qui susceperit, referendum. Th. C. XII, 6 c. 28 de susceptor. Acceptos nummos habere fr. 11 § 9. fr. 15 de acceptil. 46. 4.

Am Schlusse des Artikels hinzugefügt: Th. C. XII, 6 c. 28 de susceptor.

Accersere cf. v. Arcessere.

Accessio § 2 III. Cn. Nach d. W. „Fideiussor ceteraeque accessiones“ cf. Cic. in Verr. 2 c. 53.

§ 3 III. Cn. Nach d. W. „Pretium accessionesque“ ist hinzugefügt: fr. 13 de S. C. Mac. 14. 6.

Accessus § 1 III. Cn. Facilior acc. (sc. navibus) Th. C. IX, 23 c. 1 si qu. pecun. Per alienas aedes accessum

praestare. fr. 10 de S. P. V. 8. 2. Partium accessu gravari. c. 5 de omni agro des. 11. 58.

Accidere. Hinzugefügt ist: § 3 (Accedere) III. Cn. L. Aquiliae actioni et ad exhibendum accidit [al. accedit, v. subiacebit] fr. 7 § 4 de d. m. 4. 3. cf. V. G. Forsteri obss. succisiv. I, 13 (Ottonis Thes. II, 913).

Accipere § 1 III. Cn. Cum ipse Imperator per legem imperium accipiat. Gai. I, 5. Si arbitrum postulaverit — accipit formulam, quae adpellatur arbitraria. Id IV, 163. cf. 57.

§ 4 I. Sy. Contestari (litem etc.). Accipere (iudicium s. litem) cf. v. contestari § 2.

III. Cn. Quos inter id iudicium accipietur, lisve contestabitur. L. Gall. Cisalp. I, 48. Quodsi proprio nomine aliquis iudicium accipiat. Gai. IV, 102. 114.

Am Schlusse des § 4 ist hinzugefügt: Festus v. aqua et igni.

Accire. Am Ende ist hinzugefügt: Praefectus Ur. accito [al. adscito] Praetore etc. c. 2. Quando mul. tut. 5. 35.

Acclamare in f. cf. Gesta in Sen. de recip. Th. C. Gallican. in Avidio Cassio c. 12. 13.

Accommodus (Adi.) in f. Si eius animo accommodum est. Trebell. Pollio in D. Claudio c. 15. Vegetius III, 9.

Accusatio § 2 I. Sy. Actio. Querela. fr. 6 § 2 cf. fr. 7 de inoff. test. 5. 2. Cod. Gregor. II, 5 c. 2.

Accusator I. Sy. Qui crimen exercet. c. 7 ad L. Jul. de adult. 9. 9. Qui crimen intendere suscipit. fr. 1 § 13 ad S. C. Turp. 48. 16.

II. Op. Delator c. 3 de malefic. 9. 18. Reus. Qui in crimen vocatur c. 25 ad L. Jul. de adult. 9. 9.

Acerbitas § 1 III. Cn. Catenarum ac. c. 1 de cust. reor. 9. 4.

Acerbus. III. Cn. Sub acerbiore reliquorum mole. Th. C. XIII, 11 c. 3 de censitor.

Nach Achillea ist eingeschaltet: Achilleus (Nomen personae) III. Cn. Tot aureos recte dari stipulatus est Jul. Carpus, spopondimus ego Antonius Achilleus etc. fr. 11 § 2 de duob. reis 45. 2.

Acies § 1. (Pro multitudine et apta compositione accipit Cramer kl. Schriften. Ed. Ratjen. p. XXVI.)

Acilius cf. v. Atilius.

Acolythus. Junior in ministerio sacrorum. cf. Isidor. Origg. VII, 12. Cramer kl. Schriften p. XXVI sq.

Am Schlusse des Artikels: cf. Th. C. XVI, 2 c. 24 de episc.

Aconitum cf. Plin. H. N. XXVII, 2—4.

Acrimonia. Jetzt in zwei Paragraphen gesondert. § 1. Severitas, Vehementia. III. Cn. Debitae ultionis acrimonia Th. C. XVI, 2 c. 40 de episc.

§ 2. Invidia III. Cn. Qui veritatem audacia vel acrimonia superet. Ib. XI, 36 c. 7. Quor. app. n. rec.

Acta (Subst.) I. Sy. Gesta cf. v. Gestum § 2. III. Cn. Nach d. W.: Pars actorum habitorum in consistorio etc. ist eingeschaltet: Acta Senatus curare. Spartian. in Hadr. 3. Nach d. W.: Scrinium ab actis etc. cf. v. Ab actis. Jo. Lydus de mag. III. 20.

Gegen Ende des Artikels ist eingeschaltet: Actorum communium vel pronuntiationis editio c. 2 ut lite pend. 1. 21.

Actio cf. Savigny System d. heutigen R. R. V. p. 7 sq.

§ 1 III. Cn. Donatio — sub hac fieri debet observatione, ut quas leges indulgent actiones, conditiones pactionesque contineat. c. 25 de donat. 8. 54. Quaedam praeterea sunt actiones, quae ad legis actionem exprimuntur etc. Gai. IV, 10 sqq.

§ 2. Hinzugefügt ist: I. Sy. Praetor. Is, apud quem legis actio est. (Gell. V, 19.) cf. v. Praetor § 3.

§ 4. III. Cn. Integri restitutio est redintegrandae rei vel causae actio. Paul. I, 7 § 1. Actiones publicas priva-

tasque non eadem ratione concludimus. Th. C. XII, 19 c. 2 de h. qu. cond. propr.

§ 5. II. Op. Personalis actio. — Vindicatio (pignoris) c. 2 si un. ex plur. her. 8. 32.

§ 7. III. Cn. In cognoscendo morem eum tenuit ut continuis actionibus omissis sigillatim quaeque per vices ageret. Sueton. in Neron. 15.

§ 8. Hinzugefügt: I. Sy. Syngrapha. Spartian. in Hadr. 7.

Am Schlusse des Artikels ist noch hinzugefügt: § 9 i. e. Actus. III. Cn. Actione distrahitur (societas etc.) fr. 65 pr. cf. fr. 63 § 10 pro soc. 17. 2.

Nach dem Artikel Actio ist eingeschaltet: Actionarius. Actor. Exactor. Sanctio pragm. pro petit. Vig. c. 12.

Actitare I. Sy. Peragere. Celebrare c. 2 de off. ei. qui vicem al. iud. 1. 50.

Am Schlusse des Artikels hinzugefügt: Si quid negotiorum actitatum fuerit. c. 1 de off. Com. rer. priv. 1. 33.

Actor § 1 I. Sy. Petitor. § 4. J. de interd. 4. 15. fr. 7 § 5 de liber. causa 40. 12. c. 6 de tempore J. J. R. 2. 52. Qui causam agit, s. controversiam movet. fr. 14 de probat. 22. 3. fr. 11 § 7 de exc. rei iud. 44. 2.

II. Op. Qui convenitur c. 4 de edend. 2. 1.

§ 4. I. Sy. Hinzugefügt ist als Syn.: Dispensator. cf. Reinesii Epist. ad Hoffmann. & Rupertum Epist. 35 p. 238 sq. Lips. 1660. 4.

§ 5 cf. Merill. lib. sing. differentiar. iur. c. 3.

III. Cn. Solam scripturam actoris suscipientis pecuniam promere c. 1 de solut. deb. civit. 11. 39.

Actuarius (Subst.). Hinzugefügt ist: § 2 Actorum publicorum exceptor.

III. Cn. Quam (sc. orationem) non immerito — existimat magis ab actuariis exceptam. Sueton. in Jul. 35.

Actum (Partic.) III. Cn. Vor d. W.: „Nisi hoc actum est“ ist eingeschaltet: Ut b. f. praestet. — Et acti etiam culpam. fr. 35 sq. pro soc. 17. 2.

Actus (Subst.) § 1 III. Cn. Servius ad Virg. Aen. IV, 405. Via est actus dimidius, qua potest ire vehiculum. Nam actus [via?] duo vehicula capit, propter euntium & venientium vehiculorum occursum. cf. Festus v. Actus p. 17 ed. Müll. Glossae Placidi gramm. (in A. Maii coll. auctor. class. T. III p. 433 sq. Rom. 1831. 8.) v. Actum iter vicinale, IV pedes latum, quo iumenta agi possunt.

§ 3 III. Cn. Actui rerum accommodare. Sueton in Octav. 32. in Claud. 23.

In actu positus c. 2 ut dignit. ord. 12. 8. Capitol. in Ant. Pio c. 6.

Am Schlusse des Artikels hinzugefügt: § 6 (actuarius) I. Sy. Ab actis. cf. h. v.

Ad § 1 II. Op. Ad urbem. — In urbe. Ascon. ad Cic. Verr. II, 2 c. 6. c. 7.

§ 2 III. Cn. Ferre sententiam non ad modum suae rationis. c. 39 § 2 de adp. & consult. 7. 62. Stipulatio facta ad (Julianum) c. 3 de inut. stip. 8. 39. cf. c. 5 de duob. reis stip. 8. 40.

§ 3 cf. Brissonii Parerg. § 75.

§ 5 III. Cn. Nulli egresso ad publicum — patescat occasio Th. C. XVI, 4 c. 2 de h. qu. sup. rel.

§ 6 III. Cn. Tota enim obligatio sub conditione & in diem collata est; & licet ad conditionem committi videatur, dies tamen superest. fr. 8 de V. O. 45. 1. Sed & ad filium, qui in potestate est, hoc S. C. locum habet. fr. 6 § 2 ad S. C. Treb. 36. 1.

Adaerare cf. A. Augustini epistol. p. 123 ed. Jo. Andresio. Parmae 1604. 4.

III. Cn. Jam caetera — pro moderatione praestabis, sed ita ut nihil adaeretur. Trebell. Pollio in D. Claudio 14.

Adcorporare cf. Ammian. Marc. XVI, 8 c. 11.

Adcrescens (Subst.). Jetzt in zwei Paragraphen gesondert. § 1. Is, qui decedentis olim militis successor futurus, iam relatus est in tabulas militum.

III. Cn. Th. C. X, 23 c. 1 de classic. VII, 1 c. 11 de R. M. VII, 13 c. 6 sq. de tiron.

§ 2. Is, qui ad censitorum numerum explendum, in tabulas census relatus est.

III. Cn. Th. C. VI, 35 c. 3 de priv. eor. qui in S. pal. XIII, 10 c. 7 de censu s. adscr.

Addicere cf. Festus h. v. p. 13.

§ 1 III. Cn. Praetor vel Praeses Pr., eius rei disceptator constitutus, vel iudex famil. ercisc. iudicio addictus [al. aditus] c. 7. cf. c. 16 fam. ercisc. 3. 36. cf. c. 1 de rec. arb. 2. 56. § 1. J. de off. iud. 4. 17. Judex addictus [al. aditus] de hereditate dividenda. fr. 59 § 1 ad S. C. Treb. 36. 1. cf. fr. 30. fam. erc. 10. 2.

§ 3 in f. Metallo addicatur—Relegatione plectatur etc. c. 2 de sepul. viol. 9. 19.

Addictio § 1 III. Cn. Judicis datio, addictio cf. v. Datio § 3.

§ 2 III. Cn. Nach d. W.: cum in diem addictio: [al. adiectio cf. A. Augustini emend. et op. II, 3 in Ottonis Thes. IV, 1472].

Adducere § 2 III. Cn. Pro modo litis, quae in altercationem fuerit adducta Th. C. II, 6 c. 2 de temp. curs.

Adeo § 1 III. Cn. Adeo sequi (sententiam) ut etc. fr. 57 de man test. 40. 4.

Am Schluss des Artikels ist hinzugefügt: § 3. Deinde. Denique.

III. Cn. Priusquam veterem (sc. parietem) demoliret, damni infecti vicino repromisit, adeoque [al. ab eoque] restipulatus est. fr. 43 § 1 de damn. inf. 39. 2.

Adeptio. Nach Ulpian XIX, 8 ist eingeschaltet fr. 3 D. de usurp. 41. 3. Usucapio est adiectio etc. cf. Puchta Vorles. z. d. Pand. I. p. 304. cf. v. Adiectio.

Adesse. Eingeschaltet ist § 1 A. Sollicite agere. Satisfacere. III. Cn. Per omnes regiones — probatissimi quique — defensores adsint disciplinae, & quotidianis actibus praesint c. 6 de defens. civit. 1. 55.

§ 2 cf. Cuiac. obss. XII, 9. Brissonii sel. antiq. I, 20.

Adfectio. Adfectus. § 2 I. Sy. Liberi mei, vel uxor, nurusve. Hi, qui vel potestati nostrae vel adfectui subiecti sunt. fr. 1 § 3 de iniur. 47. 10.

§ 3 I. Sy. Filius, nepos, filia, neptis. Capitol. in Gord. III, 6.

III. Cn. Ne aut ad ipsum Papirium, aut ad eius adfectus perveniat. Capitol. in Clod. Alb. c. 10. Et Antonius quidem non est satis motus defectione Cassii, nec in eius adfectus saeviit, sed per senatum hostis est iudicatus. Id. in Marc. 24. — Augustini serm. 185 (cf. v. Matrimonium § 3).

Adfectus (Subst.) cf. v. Adfectio.

Adferre § 1 II. Op. Detrahere. fr. 7 § 2 de A. R. D. 41. 1.

III. Cn. Quodsi flumen partem aliquam ex tuo praedio detraxerit, & ad meum praedium attulerit. Gai. II, 71.

§ 3 III. Cn. Si quidem damnum attulerit hereditas. fr. 65 § 3 pro soc. 17. 2.

Adficere § 1 III. Cn. Quem pater male contra pietatem adficiebat. fr. 5. Si a par. qu. man. 37. 12.

Adfigere. Hinzugefügt ist: § 2 i. e. Adferre. III. Cn. Ne privata testatio — falsam fidem rebus non gestis affigat. Th. C. II, 4. c. 2 de deunc. v. ed. rescr. cf. Ammian. Marc. XIV, 1.

Adfinis cf. Festus v. affines p. 11. Menag. amoen. iur. c. 39 h. v.

§ 2 I. Sy. Viri et uxoris cognatus. fr. 4 § 3 de grad. & adf. 38. 10.

Als abgeleitete Bedeutung ist eingeschaltet: § 2. A. Vir & uxor. Sponsus, sponsa. cf. v. Adfinitas. § 2. cf. fr. 8 de grad. 38. 10. Paul. V. 12 § 2. Ei etiam velut indigno aufertur hereditas, qui adfinem aut cognatum, cui ipse ab intestato successurus erat, testamentum facere prohibuit (cf. Glück Pand.-Com. XXIII. p. 223) c. 5 de her. inst. 6. 24.

§ 3 III. Cn. Affines. — Amici. Orelli inscr. I, 890.

Adfinitas. Als abgeleitete Bedeutung eingeschaltet: § 2. A. Proximitatis ius sponsalibus celebratis quaesitum.

III. Cn. Soceri et socrus — adpellationem etiam ex sponsalibus adquiri fr. 8. cf. fr. 6 de grad. 38. 10.

Am Schlusse des Artikels ist als eine auf Patricius (cf. h. v. § 2) bezügliche Umschreibung bemerkt: In adfinitatem regiam cooptatus. Orelli inscr. I, 1133 sq.

Adfirmare § 1 I. Sy. Adlegare. Vatic. §§ 130. 239. 245.

Adfirmatio. Hinzugefügt ist: § 2 i. e. Probatio III. Cn. Causas adpellationis evidenti adfirmatione distinguant c. 2 de h. qu. p. met. iud. 7. 67.

Adgnatus § 2 cf. Menag. amoen. iur. c. 39 h. v.

Adgnoscere § 4 cf. Hyginus de controv. agr. § 3. (Rhein. Mus. f. Jur. VII. p. 157.) I. Sy. Nach fr. 23 pr. § 1 de her. inst. 28. 5 ist hinzugefügt: fr. 3 § 4 de B. P. 37. 1.

Adhaerere § 1 I. Sy. Cohaerere fr. 1 § 1 de off. eius. 1. 21. c. 3 ubi & ap. quem. 2. 47.

§ 2 III. Cn. Militantes, & suis obsequiis non adhaerentes c. 3 de discussor. 10. 30.

Adhibere § 2. Exhibere. Committere. Exercere. III. Cn. Parricidium adh. fr. 13 § 1 de off. Praes. 1. 18.

§ 3 III. Cn. Publice consulatur adfinitas, adhibeatur frequentia procerum Th. C. III, 7. c. 1 pr. de nupt.

Adhuc § 1 III. Cn. Quod (sc. novum ius) inveterato usu non adhuc stabilitum est c. 11 de legib. 1. 14.

Adiabena I. Sy. Assyria. Ammian. XXIII, 6 § 20. III. Cn. Plin. H. N. VI, 9.

Adiectio (cf. v. Adeptio. Gu. Fornerii selection. II, 17 in Ottonis Thes. T. 2 p. 66. — cf. v. Addictio § 2).

Als abgeleitete Bedeutung hinzugefügt: § 1. A. Canon additicius pro desertis in fundo locis pendendus. cf. Cuiac. obss. XVIII, 21.

I. Sy. Augmentum Th. C. X, 3 c. 4 de locat. fund. iur. emph. Ἐπιβόλη. Nov. 128 c. 8. Nov. 166. Nov. 168.

III. Cn. Hierher gehört das Citat aus § 1 Nov. Th. II de relevat.

Adiectum (Partic.). Eingeschaltet: § 2 A. i. e. Adiacens. III. Cn. Tria praedia continua trium dominorum adiecta erant. fr. 31 de S. P. R. 8. 3.

Adigere. II. Op. Adig. iure iurando. — Jurare pati fr. 6 pr. de iur. patr. 37. 14.

Adimere § 2 II. Op. Non adquiritur sed non adimitur fr. 1 § 22 de coll. 37. 6.

§ 4 III. Cn. in f. Actio adempta fr. 122 § 1 de V. O. 45. 1.

Adimplere § 2 I. Sy. Servire. Ministeria adimpl. c. 1 pr. comm. de man. 7. 15.

Vor Adinventum ist eingeschaltet: Adinventio i. e. Inventio. III. Cn. Callidorum adinventiones. Inst. Gregoriani (Zeitschr. f. gesch. R.-W. IX, 295).

Adire § 3 cf. Cuiacii obss. VII, 18.

I. Sy. Heredem ex eo testamento existere posse. Posse ex testamento hereditatem adire. Gai. II, 123.

Aditio § 4 II. Op. Ante aditionem. — Post obligationem [al. aditionem] cedere hereditatem. Gai. II, 35 sq.

Adiudicare § 1 I. Sy. Judicare. cf. L. Thoria agr. II. lin. 44. 57. 60 sqq. 68 sq. Rudorff, Zeitschr. X, 111.

Adiutor. Jetzt in zwei Paragraphen gesondert.

§ 1. Vicarius quilibet.

I. Sy. Actor § 6. J. de curator. 1. 23. III. Cn. Von den aufgeführten Citaten gehören hierher: fr. 13 § 1 de tutel. 26. 1. fr. 40 § 4 de statulib. 40. 7.

§ 2. Genus officialium. cf. Cuiacii obss. XIII, 1. Jo. Gothofred. ad Th. C. VIII, 4 c. 10 de cohortal. Jo. Lydus de mag. II, 18. III, 2 sqq. 27. 35.

I. Sy. Boëthos. cf. h. v. Hypoboëthos. Jo. Lydus I, 46. II, 16. III, 2 seq.

II. Op. Cornicularius cf. h. v.

III. Cn. Ad — responsum, & eius adiutorum, & exceptorum (sc. commodum) c. 18 § 3 de R. M. 12. 36. Principes, seu cornicularii, — non alteri quam adiutoribus suis — habeant libertatem licentiamque vendendi (sc. stationes) Th. C. VIII, 4 c. 10 de cohortal. Jo. Lydus III, 4. — Adiutor a rationibus. Orelli. inscr. I, 32.

Adiutrix. cf. Orelli inscr. I, 266.

Adlectio. Diesem Artikel ist vorangestellt: § 1 Cooptatio in numerum ciuium singulae ciuitatis. cf. Savigny, System d. heut. R. R. VIII § 351.

Adlectus § 1. cf. Festus v. Allecti p. 7.

§ 3 III. Cn. Non exactores, non allectos facere (de clericis). Interpr. ad Th. C. XVI, 2 c. 2 de episc. eccles.

Adlegare III. Cn. Judicibus — de fide intentionis alleg. c. 1 Quor. bon. 8. 2.

Hinzugefügt ist: § 2 i. e. Adnectere. Adligare.

III. Cn. Gestis legaliter adlegatum (cf. Adligare § 1 A). Consult. vet. I. Cti. § 3. Instrumenta — allegentur. Edict. Theod. § 72.

Adlevare I. Sy. Adtollere fr. I pr. comm. praed. 8. 4. fr. 1 § 11. fr. 3 §§ 1 sq. de riv. 43. 21.

Adligare § 1. Als abgeleitete Bedeutung hinzugefügt: § 1 A. Adiicere. Inserere.

I. Sy. Intimare. Insinuare (gestis, s. actis) c. 30 sqq. de donatt. 8. 54.

§ 2. II. Op. Adligari hereditati. — Exheredari. fr. 44 de hered. inst. 28. 5.

Adluvio § 1 III. Cn. Si per alluvionem pars fundo accesserit fr. 34 de R. V. 6. 1.

Admanuensis cf. v. Amanuensis.

Admetiri. II. Op. Priusquam admetiatur (sc. vinum). — Post mensuram factam fr. 1 § 1 de peric. 18. 6.

Admilitia cf. v. Militia § 1.

Administrare § 3 III. Cn. Aliena negotia, sive ex tutela sive ex quocunque alio titulo administrare. c. 1 ubi de ratioc. 3. 21. Curam hoc quoque officio administrabit fr. 1 § 22 de ventre in p. 37. 9.

Administrator § 1 I. Sy. Judex. II. Op. Adsessor. Adparitor c. 2 de off. civ. iud. 1. 45. c. 7 de adsess. 1. 51.

III. Cn. De dubia lite transactio, inter te & civitatis tuae administratores facta c. 12. de transact. 2. 4.

Admissio § 1 III. Cn. Quidam ex officio admissionis. Sueton in Vespas. 14. Magister admissionum. Ammian. Marc. XV, 5. cf. XXII, 7 § 2.

Admissionalis cf. Jo. Lydus II, 17. Ammian. XV, 5. 8. XXII, 7. 2. Lamprid. in Alexand. 4.

I. Sy. Primus silentiariorum Jo. Lydus. l. l.

Admissum III. Cn. Si quis formam admissi [Cramer: admisso] istiusmodi docebitur obtulisse c. 2 de off. mag. off. 1. 31.

Admittere § 3 I. Sy. Nocitum ei. In corpus eius admissum fr. 1 § 6 de h. qu. deiec. 9. 3.

Adnotare § 1 Observare. cf. Merillii obss. II, 23 variant. ex Cuiacio I, c. 11.

III. Cn. Ita Sex. quoque Caecilius adnotat. fr. 12 § 2. Qui & a qu. man. 40. 9. Et hoc Labeo quasi omissum adnotat. fr. 64 § 9. sol. matr. 24. 3. Hoc adnotandum est fr. 7 § 17. ex qu. c. in poss. 42. 4.

§ 3 III. Cn. D. Hadrianus decrevit. — Hic illud adnotatum etc. fr. 28 de inoff. test. 5. 2.

Adnumeratio. Hinzugefügt ist: § 2. Solutio numeratae pecuniae. cf. Savigny, System V, p. 573 sq.

Adolescentia. Hinzugefügt ist: § 2 i. e. Adolescentes ipsi. III. Cn. Quoniam non his artibus tantum adolescentiam gloriosam optamus institui. Th. C. XIV, 9 c. 3 § 1 de stud. lib. urb. R.

Adolescere § 2 III. Cn. Ne adolescentibus animis aliud velle sit liberum. Nov. Maior. de sanctimon. IV, 6 c. 1 pr.

Adoptio § 2 I. Sy. Adoptatio (quae per Praetorem fit). Gell. N. A. V, 19.

Adorare II. Op. Ador. (Principem). — Salutare (iudices). Ammian. XV, 5 § 18. cf. Alexandro gen. dier. II, 19. V. 24.

Nach diesem Artikel ist eingeschaltet: Adorat pro Agit. III. Cn. In XII. „Si adorat furto, quod nec manifestum escit". Festus v. Nec. cf. Adr. Turnebi adversar. X, 15.

Adparere § 2 III. Cn. Jure pignoris fiscum frustra petere praedium, — adparuit. fr. 1 § 1 Qu. mod. pig. 20. 6.

Adparitio III. Cn. Adparitionis praefecturae praetorianae princeps. Ammian. XV, 3.

Adparitor III. Cn. Quod geritur — notoriis adparitorum, quos stationarios adpellant. Th. C. XVI, 2 c. 31 de episc. eccl. A Vicarianis adparitoribus urgeri c. 2 de off. Proc. & Leg. 1. 35.

Adpellare § 2 III. Cn. Hinzugefügt: fr. 15 § 33. fr. 20 de iniur. 47. 10. fr. 16 § 6 de fideiuss. 46. 1.

§ 3 III. Cn. Ab iudice adpellaverat fr. 41 fam. erc. 10. 2.

Adpellatio § 3 I. Sy. Provocatio. cf. Savigny, System VI p. 485 sq.

Adplicare § 1 I. Sy. Vaenire cum etc. Adplicari fr. 19 de in diem add. 18. 2.

§ 2 III. Cn. Huic adplicatur minor XXV annis fr. 98 § 2 de solut. 46. 3. Aprilis — susceptionibus adplicetur Th. C. XIII, 9 c. 3 § 3 de naufrag. In complexum vestri Ordinis adplicate. Ib. c. 3 § 4.

Adponere § 3 III. Cn. Am Schlusse des Artikels wird zur Wortkritik von fr. 8 de R. C. 12. 1 verwiesen auf: P. Faber semestr. III, 7. Blume im Rhein. Mus. f. Jur. IV, 385.

Eingeschaltet ist: Adpotus (Partic.). cf. Gell. VII, 7. III. Cn. Adoptis [al. adpositis, v. admotis] maioribus fistulis Th. C. XV, 1 c. 2 de opp. publ.

Adprobare § 2 III. Cn. Porrectis precibus — adpr. c. 16 § 7 de erog. mil. ann. 12. 38.

Adpromissor cf. Alciat. parerg. I, 2. Festus h. v. p. 15.

Adquirere. Hinzugefügt ist: § 2. Parare. Conciliare. III. Cn. Domus, quarum cultu decus urbium potius quam fructus acquiritur c. 2 de praed. & omn. reb. navic. 11. 2.

Adresponsum I. Sy. Libellis respondens? Ammian. XX, 9 § 8.

Adrogatio § 2 cf. Menag. Amoen. iur. c. 39 h. v. I. Sy. Quae (sc. adoptio) per populum fit. Gell. V, 19.

Adrumetum I. Sy. Adrumetinus. Adrumeto oriundus. Capitolin. in Clod. Alb. 1. 4. 12.

Adscripticius cf. Festus h. v. p. 14. I. Sy. Adscriptivus. Varro de L. L. VII, 56. — Vacans. cf. h. v. II. Op. Servi vel adscripticii c. 1 § 1 de S. C. Claud. 7. 24.

Adscriptus § 3 cf. Festus h. v. p. 14. I. Sy. Vacans. cf. h. v.

Adserere cf. Festus v. Asserere p. 25.

Adsertio § 1 I. Sy. Liberalis causa. Capitolin. in Marc. 9.

Adsessor III. Cn. Adsessor Ducis c. 2 § 19 de off. Prf. Pr. Afr. 1. 27.

Hinzugefügt ist: § 2. Iudex pedaneus. cf. Seneca de tranquill. 3.

Adsessorium cf. Perrenon. animadvv. II, 11 (Otton. Thes. T. 1 p. 641).

Adseveratio III. Cn. Cuius retinendae cupidine fictam adseverationem detegunt fr. 8 § 4 de vac. & exc. 50. 5.

Adsidere. Im letzten Citat nach d. W.: Me adsidente [al. adsistente].

Adsignare § 1 III. Cn. Liberalitatem, quoniam adsignatis instrumentis minime coepta est, invalidam esse. Vatic. § 297. Ne qui provincialium cum servis fiscalibus contrahant, nisi adsignante procuratore fr. de J. F. § 6.

Adsimilare III. Cn. Is, cui bona addicta sunt, bon. possessori adsimilari debet fr. 4 § 21 de fid. lib. 40. 5.

Adsimulare § 2 in f. cf. XVI, 2 c. 18 de episc. eccles.

Adsistere. Eingeschaltet ist: § 1. A. Adsidere. Adsessoris munere fungi. (?)

III. Cn. Me adsistente [al. adsidente] interlocutum esse Praetorem fr. 9 § 3. Qu. met. c. 4. 2 (cf. v. Adsidere).

Adspernamentum cf. v. Aspern.

Adspernari cf. Sc. Gentilis parerg. I, 30 (Ottonis Thes. IV, 1303).

Adspicere. Hinzugefügt ist: § 1 A. Visitare. III. Cn. Quoties ad adspiciendos agros suos — proficisci voluerint c. 5 de praep. S. cub. 12. 5.

Adstipulator cf. Alciat. parerg. I, 2. Turnebi adversar. XVI, 8. Glossae Placidi grammat. (in A. Maii coll. class. auct. T. 3 p. 430).

Adstringere § 1 I. Sy. Cogere. Obligare. fr. 14 § 3 Qu. met. c. 4. 2.

III. Cn. An iuris necessitate hereditati abstringatur. Gai. III, 87. Cum honori primipilari sis adstrictus [al. adscriptus] Vatic. § 278.

Adtemperies in f. cf. c. 2 eod. 9. 4. cf. v. temperies.

Adtemptare s. Adtentare III. Cn. Si quis — impudicos facere adtentavit. — Sed et si servi pudicitia adtentata sit etc. fr. 9 § 4 de iniur. 47. 10. Si qui — aliquem — saxis aut alio furoris genere, — ausus fuerit attentare Th. C. XVI, 8 c. 1 pr. de Jud.

Eingeschaltet ist: Adtenuare I. Sy. Adterere. Nov. Maior. de indulg. reliq. IV, 3 c. 1.

Adterere § 2 I. Sy. Adtenuare cf. h. v.

II. Op. Instaurare. Capitolin. in Claud. Alb. 11.

III. Cn. Notam adterere [al. addere] c. 2 de decur. urb. R. 11. 13 (cf. Cramer, Zeitschr. f. gesch. R.-W. I. p. 303). Fessas provincialium – fortunas, & extraordinariis — oneribus attritas. Nov. Maior. de indulg. reliq. IV, 3 c. 1 pr.

Adtestatio III. Cn. Tabulae testamenti, chirographa, attestationesque [al. testationesque] c. 23 de L. Corn. de fals. 9. 22. Th. C. IX, 19 c. 4 § 1 eod.

Adtingere. Eingeschaltet ist: § 1. A. Adtentare. I. Sy. Usurpare. Occupare c. 11 unde vi. 8. 4.

Advenire § 2 I. Sy. Pervenire (hereditatem) c. 30 de pact. 2. 3.

Adventicium § 1. cf. Ammian. XIV, c. 2. cf. c. 8 (Verwechselung mit Advectitium). § 2 II. Op. Matrimonio cohaerens. — Adventicio iure fr. 16 de castr. pec. 49. 17.

Adventus § 2 III. Cn. Possessionem rerum — ante adventum iudicialis arbitrii violenter invadere c. 7 unde vi. 8. 4.

Adversus (Praep.) s. Adversum § 1 III. Cn. Cum Praetor noster adversum nos pronunciaret. Coll. LL. M. II, 5.

§ 2 III. Cn. Fr. 5 de usurp. 41. 3. cf. Huschke in Linde, Zeitschr. f. Civ.-R. u. Proc. N. F. II, p. 140 sq.

Advivere cf. Sc. Gentilis parerg. I, 17 (Ottonis Th. IV, 1290).

Adulter (Adiect.) cf. Festus h. v. p. 22.

Adulterator I. Sy. Adulter cf. h. v. § 2.

Adulterinum cf. Festus v. Adulterina signa p. 28.

Adulterium cf. Menag. Amoen. iur. c. 39 h. v.

Adultus III. Cn. Adultae minores sui iuris constitutae c. 34 § 1 de donat. 8. 54.

Advocatio § 1 III. Cn. Taceat adparitio, advocatio delitescat c. 11 § 1 de feriis 3. 12. Convicia et infidae advocationes fr. 16 pr. de poen. 48. 19.

§ 2 I. Sy. Advocati. Eingeschaltet ist: c. 12 de leg. hered. 6. 58.

III. Cn. Qui posteaquam ad iudicem venerit adhibita advocatione, ius debebit explorare quaesitum Th. C. IX, 2 c. 3 de exhib. v. transmitt.

Advocatus I. Sy. Qui agit causas (fisci) fr. 10 pr. de postul. 3. 1. cf. fr. de J. F. § 17.

Eingeschaltet ist: Adusque cf. v. Ad § 5 v. Usque § 1 III. Cn. A primo aurorae exortu adusque meridiem. Ammian. XX, 3 § 1 XXIII, 6. 64.

Aebutianum III. Cn. Nach d. W.: „Fundi Aebutiani" ist hinzugefügt [al. Trebatiani].

Aedes § 1 III. Cn. Sive in ecclesia (sive in aede sacra), sive ad qualecunque tribunal c. 2 comm. de man. 7. 15. Deponantur in aede sacra, vel in cimelarchio civitatis, sub qua possessio sita est c. 20 § 1 de agric. 11. 47. cf. fr. 1 § 8 de fugitiv. 11. 4. fr. 1 § 36 sq. de pos. 16. 3.

Aedilis § 1 cf. Menag. Amoen. iur. c. 39 h. v.

§ 2 III. Cn. II viri — Aediles — Quaestores, qui in eo municipio sunt. Aer. Salpens. c. 26 sq.

Aedilitas. Zu dem letzten Citat: „fr. 17 de compens. 16. 2" cf. Cuiacii obs. XIV, 13, Cramer, kl. Schriften p. 179.

Aedituus I. Sy. Aeditimus. Gell. XII, 10.

Aegyptius III. Cn. Non Aegyptiis solis, nec de Nili tantum alluvionibus loquimur. Nov. Th. II de alluv. I, 21 c. 1 § 2.

Aegyptus cf. Ammian. XXII, 15 § 1 sq.

Nach Aelianum ist eingeschaltet: Aelius. cf. fr. 2 § 38 de O. J. 1. 2. — Cf. v. Gallus & v. Marcianus.

Nach Aemilia eingeschaltet: Aemilius. Nomen gentilicium plurium J.Ctor. cf. v. Macer. v. Papinianus.

Aemimons cf. v. Haemus.

Aenigma cf. Schol. in Juvenal. sat. VIII, 50 v. „Legum aenigmata“, Quaestiones obscuras.

Aënum cf. Cato de R. R. c. 10.

Aequaliter II. Op. Aequaliter non pro rata etc. fr. 15 § 18 de damn. inf. 39. 2.

Aequamentum cf. v. Velamentum.

Aeque III. Cn. Oportet autem aeque, et in effractores — causa cognita statui fr. 1 § 2 de effract. 47. 18. An aeque praescribi ei possit ab his — quasi adversus ipsos adquieverit sententiae? fr. 3 § 1 de adp. & rel. 49. 1.

Aequinoctium cf. Festus v. Aequidiale p. 24.

Aequitas cf. Schilling, Lehrb. d. Inst. II. p. 37.

§ 2 I. Sy. Bona fides. fr. 54 ad S. C. Trebo 36. 1.

III. Cn. Occurrit aequitas rei ut etc. fr. 6 de coll. 37. 6. Sententia habet rationem et aequitatem fr. 3 § 13 de Carb. edicto 37. 10.

§ 3 I. Sy. Benevolentia. Nov. Val. III de 30 ann. praescr. II, 27 c. 1 § 2 sq.

III. Cn. Praeses Pr. utilem vindicationem — impertiri desideranti partes aequitatis non negabit c. 8 de R. V. 3. 32.

Aequus § 1 I. Sy. Una eademque, Aequa (lance servari etc.) fr. 20 de re iud. 42. 1. c. 10 de natur. lib. 5. 27.

II. Op. Minus in pignore, plus in debito. — Ex utraque parte quantitas aequa c. 3 § 4 de iur. dom. impetr. 8. 34.

§ 3 III. Cn. Sed et si incertum sit — ventrem mittemus; aequius enim est etc. fr. 1 § 2 de ventr. in poss. 37. 9. Nec melius nec aequius esse fr. 82 de solut. 46. 3. In bonum et aequum concepta (actio) fr. 8 de cap. min. 4. 5.

Aerarium § 1 I. Sy. Arca publica. Vopisc. in D. Aurel. 20.

§ 2 I. Sy. Largitiones sacrae Th. C. XVI, 5 c. 54 §§ 6. 9 de haeret.

II. Op. Aerarium publ. — Fiscus privatus. Spartian. in Hadr. 7.

§ 3 I. Sy. Fiscus. Aerarium privatum. Nov. Maior. de bon. cad. IV, 5 c. 1 pr. § 2.

III. Cn. Palatinum officium utriusque aerarii. Nov. Val. III de 30 ann. pr. II, 27 c. 1 § 7.

Aerarius (Subst.) in f. cf. Plinii H. N. XXXIV, 1.

Aes. § 3 III. Cn. Dicebatur ea pecunia: — aes militare, — aes equestre, — aes hordiarium. Gai. IV, 27.

§ 4 I. Sy. Quod pater debuit. Aes alienum patris fr. 15 de in rem verso 15. 3 fr. 5 § 10 de iur. dot. 23. 3.

III. Cn. Si aere alieno dominico exhauriatur peculium servi fr. 4 § 5. de pecul. 15. 1. Non enim pro hereditate patris aes alienum solvit, sed suum aes alienum susceptum fr. 5 § 10. de iur. dot. 23. 3. fr. 39 § 1. de statu lib. 40. 7. — Aes alienum dotis fr. 18 sq. de relig. 11. 7.

Aestimare cf. Festus v. Aestimata poena p. 24. —

§ 2 I. Sy. Pecuniariis dispendiis coercere Th. C. XII, 1 c. 190 de decurion.

III. Cn. Pubertatem — ex habitu corporis — aestimare volebant. Pr. J. Qu. mod. tut. fin. 1. 22.

Aestimatio § 1 III. Cn. Non solum eam (sc. possessionem) possidentibus reddat, verum etiam aestimationem earundem rerum restituere compellatur c. 7 unde vi. 8. 4.

Aetas § 2 III. Cn. Ea vidua, de qua ipsa maturitas pollicetur aetatis etc. Th. C. XIII, 10 c. 4 de censu s. adscr.

Nach fr. 58 de legat. I. (30): cf. Ev. Otto in vita Papin. c. 6 § 3.

§ 3 cf. Cuiacii obs. VI, 3. — III. Cn. Si per omnem aetatem certasse — probentur c. 1 de athlet. 10. 53.

Aevitas cf. Gloss. Placidi gramm. (in A. Maii coll. class. auct. T. 3 p. 427). Aevitas quidem potest dici, sed rarum est; in usu magis perpetuitas, vel aeternitas dicitur.

Afuisse III. Cn. Si fingamus, afuisse [al. abfuisse] maritum fr. 6 de h. qu. sui. 1. 6. fr. 22 Qu. mod. ususfr. 7. 4. — Qui metus causa afuissent fr. 2 § 1. fr. 4 ex qu. c. mai. 4. 6.

Agagula. Conciliatrix. Edict. Theodor. § 54.

Agapiti s. Agapetae cf. Jul. ep. nov. c. 7 § 29.

Agens § 1 III. Cn. In eo negotio frumentum agentes. Vatic. § 235. Agens eas provincias pro Praefectis. Ammian. XIV, 5.

§ 2 in f. cf. Adr. Turnebi advers. XIII, 10.

§ 3 III. Cn. Temeritatem agentium — coercendam fr. 92 de furt. 47. 2.

Agere cf. Festus h. v. p. 23.

§ 7 III. Cn. Cenotaph. Pisan. (Orelli I, 643). Ea omnia ita fieri, agi, haberi, observarique etc.

§ 8 III. Cn. Si cum dos solveretur, mulieri, — dictum non esset: „Actum iri rerum amotarum" nihilominus agi potest fr. 8 pr. de act. rer. am. 25. 2. — Agere etiam is videtur, qui exceptione utitur fr. 1 de exc. 44. 1.

§ 9 I. Sy. In crimen subscribere. Criminaliter agere fr. 3 de priv. del. 47. 1. fr. 92 de furt. 47. 2.

Eingeschaltet ist: Agilius. Nomen personae.

III. Cn. Imp. Philippus Agilio Cominio suo S. Fundus, quem Agilio liberto donasse te etc. Vatic. § 272.

Agon I. Sy. Certamen. Sueton. in Neron. 21 sq. in Vitell. 4.

Agonotheta III. Cn. Multa in Athenienses contulit & pro Agonotheta resedit. Spartian in Hadr. 13.

Agricola. Hinzugefügt ist: § 2 Nomen servi. cf. fr. 1 § 22 de quaest. 48. 18.

Ahenum cf. Aënum.

Alabarchia in f. cf. Cuiacii obs. VIII, 37.

Alaricus. Nomen regis Gothorum.

III. Cn. A tempore, quo Italiam Alaricus intravit. Nov. Val. III de h. qu. admin. II, 32 c. 1 § 6.

Albarius (Adi.). Opus albarium. Plin. H. N. XXXVI, 23.

Alere § 2 I. Sy. Sustentare (se) cf. h. v.

Alexandrinus in f. cf. fr. 36 de solut. 46. 3.

Alias (Adv.) § 1 cf. Acron ad Horat. serm. I, 4. 63.

§ 4 III. Cn. Quidquid hereditario nomine condemnatus fuisset, sive quid alias b. f. dedisset. Gai. II, 252. Non alias — quam etc. fr. 13 de R. V. 6. 1. fr. 29 de iur. dot. 23. 3. Non alias — nisi s. quam si etc. fr. 8 pr. de vulg & pup. 28. 6. fr. 21 pr. de noxal. act. 9. 4.

Alienare § 3 III. Cn. Nam quid est aliud, a filiis alienare, si hoc non est etc.? Nov. Severi de abrog. capit. V, 1 c. 1 pr.

Alienigena II. Op. Patrium (sc. vinum) Gell. II, 24.

Alienus § 3 II. Op. Officiales, — Alienae (operae) fr. 5 de duob. reis 45. 2 (welches Citat in § 1 getilgt ist).

Alimentarius (Subst.). Alimentarii sc. pueri v. puellae. Orelli inscr. I, 847.

Alimentarius (Adi.) I. Sy. Frumentariae perceptioni adscriptus. Capitolin. in Anton. Pio. 8. in Marco 7. 26. Lamprid. in Diadum. 2. in Alex. 57.

Cibaria, Alimentaria (res) Ammian. XX, 8 § 20. 11 § 4.

Aliquando. Hinzugefügt ist: § 4 Ultimo loco. Novissime. III. Cn. Intestatorum hereditas lege XII tab. primum suis heredibus, deinde agnatis, & aliquando quoque gentibus deferebatur. Coll. LL. M. XVI, 3.

Aliquis § 2 I. Sy. Aliquomodo. Quoquo modo. Quo modo velit. cf. v. Quoquo modo.

II. Op. Magna — Aliqua (pars) parvula fr. 27 pr. loc. 19. 2.

III. Cn. Si aliquid temerarium ab officio aliquo fuerit perpetratum Th. C. XII, 1 c. 80 de decurion.

§ 3 I. Sy. Quod aliud, Aliquid (ius.) fr. 19 pr. de damn. inf. 39. 2. fr. 2 § 22. Vi bon. rapt. 47. 8.

III. Cn. Metu verborum vel aliquo timore coactus fr. 6 § 7 de A. v. O. H. 29. 2.

Aliter § 1 III. Cn. Aliter atque si etc. fr. 32 § 1 ad L. Aqu. 9. 2. fr. 43 § 5 de Aedil. ed. 21. 1. fr. 17 § 9 de iniur. 47. 10.

Aliubi cf. Brissonii parerg. § 76.

III. Cn. Neive amplius ea aliubeive aliterve dare debeto. L. Thoria agrar. c. 42. Circa Cyllenen Arcadiae, nec usquam aliubi. Plin. H. N. X, 30.

Alius § 1 III. Cn. Tribus visionibus relatis, una prima, deinde alia fr. 25 § 15 de hered. pet. 5. 3. Si binae tabulae proferantur — unae prius, aliae postea, utraeque tamen etc. fr. 11 de iniust. rupt. 28. 3.

§ 2 III. Cn. In alia provincia (domicilium habere) fr. 15 § 5 de man. vind. 40. 2. Apud alium et non apud suum iudicem. Interpr. ad Th. C. II, 1 c. 6 de iurisd.

Altare III. Cn. In quibus (sc. locis) falso religionis obtentu altaria locarentur Th. C. XVI, 5 c. 4 de haeret.

Alter § 1 II. Op. Unus. fr. 16 de duob. reis 45. 2.

III. Cn. Si reus promittendi altero [al. alteri] reo heres exstiterit fr. 13 eod.

§ 3 III. Cn. Si alter ex dominis uxorem ducturus sit. fr. 8 de stip. serv. 45. 3. Sin — non in eadem provincia uterque — sed alter in alia, alius in altera c. 12 de praescr. l. t. 7. 33. Binas aedes habeo; alteras tibi lego fr. 10 de S. P. U. 8. 2.

De formula: „Alter ambove" cf. Cramer, kl. Schr. p. 112.

Altercatio § 1 I. Sy. Ambiguitas cf. h. v.

Alternare cf. Savigny Obl. R. I, p. 390.

Alteruter § 1 cf. Gloss. Placid. gramm. (in A. Maii coll. auct. class. T. III, p. 427) v. Alterutra pars, utraque pars. Id. p. 428 v. alterutrum aut illud aut utrumque significat; magis duas partes habet.

Alterutrum eorum aut utrumque (adpellare). Aer. Salpens. c. 27.

Altitudo cf. Orelli inscr. I, p. 72 not. 29.

Hinzugefügt ist: § 2 Copia. Prolixitas.

III. Cn. Altitudo legum. Nov. 104.

Altus § 2 I. Sy. Altiores. In honore aliquo positi fr. 3 § 5. fr. 16 ad L. Corn. de sic. 48. 8.

Alumnus. Hinzugefügt ist: § 2 Filius naturalis (ex concubinatu quaesitus).

III. Cn. Cuius filiam, quam alumnam adpellaverat, vulgo quaesitam adparuit fr. 16 § 1 de h. qu. ut ind. 34. 9.

Alytarchia in f. cf. Cuiacii obs. II, 13.

Amanuensis § 1 I. Sy. A manu servus. Sueton. in Jul. 74, in Octav. 67, in Nerone 44, in Vespas. 3, Tito 3. Gell. N. A. I, 11.

Eingeschaltet ist: Amaranthus. Nomen personae.

III. Cn. D. Pius Caelio Amarantho ita rescripsit fr. 1 § 2 de iure fisci 49. 14.

Amaseni. Cives Amasiae cf. c. 10 de agric. 11. 47.

Amatorius in f. cf. Plin. H. N. XXV, 3 in f.

Ambiguus III. Cn. Super etc. — nullius dubietatis exstet ambiguum Th. C. XII, 1 c. 86 de decurion.

Ambitio § 1 cf. Gu. Fornerii select. I, 17 (Ottonis Thes. T. 2 p. 26).

Ambitiosus III. Cn. Adparatus ludorum amb. Amm. XIV, 5. Fastidium ambitiosum (adorationis) cf. v. Adoratio.

Ambitus § 1 cf. Festus h. v. p. 5. p. 16. Haubold exerc. Vitruv. (Opusc. II, p. 426 sqq.)

III. Cn. Ambitus parietis L. XII Tab. cf. Fr. Pub. Mucii Scaev. J. Cti ap. Cic. Top. c. 5.

§ 4 cf. Festus h. v. p. 5 p. 16.

Ambo II. Op. Utrum is solus, qui etc. an etiam is, qui etc. — Ambo (teneri) fr. 25 § 9 de her. pet. 5. 3.

III. Cn. Ambo alterve. Aer. Malacitan. c. 64 sq. — Alter ambove cf. v. Alter § 3. Gu. Fornerii select. I, 7 (in Ottonis Thes. II, p. 14). Cramer, kl. Schr. p. 112.

Ambulare § 3 III. Cn. Si per multos ambulaverit possessio fr. 25 § 8 de her. pet. 5. 3.

Amethystus cf. Plin. H. N. IX, 41.

Amicitia § 1 III. Cn. Insidiis eum — adpetiit, vel inimicis eius suas amicitias copulavit c. 28 de inoff. testam. 3. 28.

Aminaeus cf. Plin. H. N. XIV, 2. 3. 4. 14. Cato de R. R. c. 6. 7.

Amissio § 2 III. Cn. Manuum amissione truncandi. Nov. Maior. de aedif. publ. IV, 1 c. 1 § 1.

Amita cf. Festus h. v. p. 14.

Amnicus III. Cn. Navicularios Niliacos apud Aegyptum novos, & Romae amnicos posui. Vopisc in Aurel. 47.

Amoenitas I. Sy. Amoenitas publica. Ornatus civitatis. Nov. Maior. de aedif. publ. IV, 1 c. 1 pr. § 1.

Amovere § 3 III. Cn. Capitali periculo cupiditas eius amovenda atque prohibenda est c. 1 de superexact. 10. 20. Curiae immunes sint — ita ut ordines civitatum ex huiusmodi reliquis sarcinarum — amoveantur Th. C. XIII, 1 c. 4 de lustr. coll.

Amphimallum cf. Plin. H. N. VIII, 48.

Amplecti § 2 II. Op. Repudiare (legatum) fr. 5 pr. de legat. II (31).

Amplius (Adv.) § 1 Insuper. III. Cn. Hoc ampl. Pomp. ait, etiam eum etc. fr. 2 pr. de h. qu. not. inf. 3. 2. cf. fr. 12 § 15 mand. 17. 1 nebst den hierher gehörigen Schluss-Citaten aus § 2. — Hoc amplius (damnas esto dare) fr. 54 de legat. III (32). Altero tanto amplius habere,

quam etc. fr. 13 pr. de libet. post. 28. 2. — Amplius XII (annos habere) fr. 41 § 16 de fideic. libertt. 40. 5.

Amplus § 1 III. Cn. Ius autem edicendi habent magistratus P. R., sed amplissimum ius est in edictis duorum Praetorum. Gai. I, 6.

Am Schluss des § 1 hinzugefügt: cf. fr. 65 pr. de legat. 1 (30) c. 22 § 1 de agric. 11. 47.

§ 2 III. Cn. Coss. amplissimi. Vatic. § 155.

Amputare § 2 II. Op. Brevi tempore concludere. — Prorsus amputare c. 14 § 1 de non num. pec. 4. 30.

III. Cn. Praedandi omnem segetem amputamus Th. C. XI, 3 c. 6 de cust. reor.

An § 1 cf. Brisson. parerg. § 84.

III. Cn. Postulo, anne dicas. Gai. IV, 16. Nec interest an exstiterit — an non exstiterit. Id. II, 144. — Quaesitum est utrum — an vero etc. fr. 78 § 5 ad S. C. Treb. 36. 1. Videamus, an — an vero etc. fr. 73 § 2 de iudiciis 5. 1. fr. 2 § 2. fr. 52 § 4 ad L. Aqu. 9. 2.

Anabolicus III. Cn. Anabolicas species aeternas constituit. Vopisc. in D. Aurel. 45. 47.

Angaria. Hinzugefügt ist: § 2 Currus iumentis pub. trahendus.

III. Cn. Nec ulterius rhedis, sed angariis vel navibus dirigantur Th. C. VIII, 5 c. 48 § 1 cf. c. 28 c. 30 de cursu pub.

Angiportum cf. Festus h. v. p. 17. Menag. amoen. iur. c. 39 h. v.

III. Cn. Exceptis ergasteriis, quae in plateis vel angiportis esse noscuntur c. 10 de metat. 12. 41.

Angustus. Hinzugefügt ist: § 2 A. Proximus.

III. Cn. Necessarii angusti. Vatic. § 314.

Animadversio § 2 III. Cn. Si quid erit, quod maiorem animadversionem exigat fr. 11 de off. Proc. 1. 16. cf. fr. 1 § 7 de off. Prf. Ur. 1. 12.

Animax cf. v. Animans.

Animus § 2 III. Cn. Vitium, quod miserrimis animis huiusmodi iudicum innasci potest c. 13 § 8 de iudic. 3. 1. Si cui loci proprietas aedificandi iuxta publicas aedes animum dederit c. 9 de aedif. priv. 8. 10.

Annales II. Op. Historia. Res gestae. Gell. V. 18. Servius ad Virg. Aen. I, 373.

Anniculus III. Cn. Minor trimo non lugetur, sed sublugetur; minor anniculo neque lugetur neque sublugetur. Vatic. § 321.

Annona § 3 III. Cn. Annonas civicas — his scholis — restituet Th. C. XIV, 17 c. 9 de ann. civ. Vicenae diurnae annonae, totidemque pabula iumentorum [quae vulgo dictitant capita]. Ammian. XXII, 4 § 9.

Annus § 2 I. Sy. Aetas (legitima) Annus (XXV) Th. C. II, 6 c. 4. de temp. curs. II, 16 c. 2 pr. de integri rest. Nov. Maior. de sanctimon. IV, 6 c. 1 pr.

Annuus § 1 II. Op. cf. Cuiacii obss. VII, 20. — Nach fr. 3 pr. de ann. legat 33. 1 ist hinzugefügt: fr. 54 de condit. 35. 1.

Ansarium in f. cf. Cuiacii obss. XIV, 3.

Eingeschaltet ist: Antaeus. Nomen J.Cti. cf. fr. 14 pr. de aqua et aqu. pl. 39. 3.

Ante § 3 III. Cn. Ante provecti c. 2 cf. c. 1 de Prf. Pr. 12. 4. Non ante — quam prius etc. fr. 45 § 2 de iure fisci 49. 14.

Antecessor § 2 cf. Adr. Turnebi adversar. VIII, 19. Coleri parerg. c. 22 (Ottonis Thes. T. I, p. 374).

Hinzugefügt ist: § 3 Scriba. cf. Jo. Lydus de magistr. III, 27.

Anteferre § 1 I. Sy. Praeferre Th. C. XI, 13 c. 1 si p. obrept. Nov. Maior. de bon. cad. IV, 5 c. 1 § 1.

III. Cn. Auctoritas tua, — antelato nostrae serentiatis oraculo etc. Nov. Maior. l. 1.

Antequam I. Sy. Non aliter. Non ante quam si etc. fr. 44 § 10 de cond. & dem. 35. 1. fr. 18 pr. de vi et vi arm. 43. 16.

Antestari cf. Merillii obss. VIII, 37.

Anteversio (& praegressus) cf. Ammian. XXI, 5 § 13.

Antidotum cf. Plin. H.N. XXIII, 8, XXV, 2. XXIX, 1.

Antiochia cf. Spartian. in Hadr. 14.

Antiquitas § 3 I. Sy. Juris veteris auctores. Fr. Mas. Sabini. J. Cti ap. Gell. V, 19 cf. § 12. J. de adopt. 1. 11.

III. Cn. Antiquitas decrevit (ad publicam utilitatem pertinere etc.) Interpr. ad Paul. II, 19 § 2.

Antiquus. Hinzugefügt ist: § 2 A. Ad J.Ctos spectans, qui tempora Augusti praecesserunt.

I. Sy. Veteres. Antiqui. Gai. IV, 202. fr. 27 § 21 ad L. Aqu. 9. 2.

II. Op. Sabinus fr. 27 § 21 laud.

§ 4 II. Op. Antiqua lex (i. e. XII Tab.). — Posteriores leges fr. 2 § 1 de nox. act. 9. 4.

III. Cn. Inter Duumvirales antiquissimus quisque prior. fr. 1 pr. de albo scrib. 50. 3.

Antistes § 2 I. Sy. Episcopus. Christianae legis antistes. Ammian. XX, 7 §§ 7. 9.

Antoninus § 1 cf. A. Antonini epistol. p. 194 ed. Andresio Parm. 1804. 4.

§ 2 cf. Lamprid. in Diadum. 6. Spartian. in Sev. 10. 19. in Anton. Geta 1. 2. Capitol. in Macrin. 3.

III. Cn. D. Pius & DD. Severus & Anton. rescripss. § 9. J. de usuc. 2. 6. A Divis Marco et Vero et imperatore nostro Antonino A. rescriptum fr. 1 § 1 de suis & leg. 38. 16. cf. fr. 16 §§ 10. 11. de publican. 39. 4.

Hinzugefügt ist: § 3 Nomen personae fictae.

III. Cn. Ant. Achilleus cf. v. Achilleus.

Anzitenus in f. cf. Nov. 31 c. 1 § 3.

Apamenus i. e. Ad civitatem Apameam spectans (tam illam, quae in Bithynia constituta erat, quam alteram in Syria) cf. Cuiacii obss. I, 19.

Apertus § 2 III. Cn. Huiusmodi praesumtioni debet apertissimas probationes — opponere fr. 23 pr. Qu. met. c. 4. 2. Apertissima rerum argumenta c. 13 de n. num. pec. 4. 30. — Am Schluss hinzugefügt: fr. 14 pr. de legat. praest. 37. 5.

Apex. Hinzugefügt ist: § 3 A. Ductuum calami extrema pars. Ammian. XV, 5.

Apollinaris. Hieronymi presb. chronic. ad ann. Chr. 379. Reinesii var. lection. II, 17 p. 278 sq. Frcf. 1640. 4.

Apostoli. Hinzugefügt ist: § 1A. Clerici in synodo congregati. — Apostoli et patres.

§ 2 I. Sy. Relatio c. 24. c. 31 de appell. & consult. 7. 62.

Apotheca cf. Plin. H. N. XIV, 14.

Eingeschaltet ist: Apronianus. Nomen Praefecti urbis Romae a. 364 p. Chr. Ammian. XXVI, 3 § 1 sq. XXVII, 3 § 3 sq.

Aptare § 1 III. Cn. Carbon. edictum aptatum est. ad c. t. B. Pnem et intestati fr. 3 pr. de Carb. Ed. 37. 10.

Apud cf. Festus h. v. p. 22.

§ 1 III. Cn. Collocare apud etc. Orelli inscr. I, 1186.

§ 2 III. Cn. Ap. horrea traditae (claves) fr. 74 de contr. emt. 18. 1.

§ 6 III. Cn. Quae patroni parentisve opinionem apud bonos mores sugillet fr. 4 § 16 de d. m. exc. 44. 4.

Aqua § 3 cf. Orelli inscr. I, 199. Aquas, iusque earum aquarum tubo ducendarum, ita ut recte praefluere possint.

Eingeschaltet ist: Aquae-cursus. Aquae ductus cf. h. v. § 2.

Aquae-ductus § 2 I. Sy. Aquae-cursus. L. R. Burg. 17 (al. 18).

Aquagium cf. Festus h. v.

Aquarius (Subst.) I. Sy. Aquensis. Orelli inscr. I, 457.

Aquilex cf. Servius ad Virg. Georg. I, 108. Menag. amoen. iur. c. 41.

Aquilia § 2 cf. Coll. LL. Mos. II, 4.

Aquiminale cf. Cuiacii obss. X, 13. 17.

Arabarches cf. Turnebi advers. XXVII, 25.

Arabia cf. Ammian. XIV, 8 in f.

Arabicus. Hinzugefügt ist: § 2 Victor Arabum. Spartian. in Severo 9. 18.

Arbiter (Subst.) § 3 cf. Festus h. v. p. 15.

§ 4 I. Sy. Judex c. 6 pr. de postul. 2. 6.

Eingeschaltet ist: Arbiter (Adi.) III. Cn. Arbitra aequitate persequi Th. C. X, 10 c. 10 de petit. & ultro dat. XIV, 13 c. 1 de iure Ital. urb. Const.

Arbiterium cf. v. Arbitrium.

Arbitrari § 1 III. Cn. Confirmatos potiores nominare posse non arbitramur. Vatic. § 159.

Arbitrarius cf. Festus v. Arbitrium. cf. Adr. Turnebi adversar. XIV, 12.

Arbitrium [al. Arbiterium fr. 19 pr. de rec. arb. 4. 8] § 1 III. Cn. Inducere suadent, ut sui erroris arbitrio pertrahere — videantur. Coll. LL. Mos. XV, 3.

§ 5 cf. Festus h. v. p. 15.

Arbor § 1 III. Cn. Unde eum, qui de vitibus succisis ita egisset, ut in actione vites nominaret, responsum est rem perdidisse, quia debuisset arbores nominare, quod L. XII Tab. generaliter de arboribus succisis loqueretur. Gai. IV, 11 cf. fr. 1 de arb. caed. 43. 27. Menag. amoen. iur. c. 9.

Arbustum cf. Cato de R. R. c. 7.

Eingeschaltet ist: Arcalis (Adi.) Ad arcum magistratuum pertinens.

III. Cn. Tam arcalium (sc. reliqua), quam utriusque aerarii. Nov. Val. III de indulg. reliqu. II, 1 c. 3 § 3. Nec in arcalibus tantum titulis, sed & his, quos sacri vel privati aerarii partibus etc. Id. II, 10 c. 1 § 2.

Arcarius (Subst.) cf. Reinesii var. lection. III, 16 p. 594 sq.

III. Cn. Arcarios instituit, qui de arca fisci ederent munera. Lamprid. in Alex. 43.

Hinzugefügt ist: § 2 Arcarum fabricandarum artifex. III. Cn. Lecticarii, Arcarii etc. c. 1 de excus. artif. 10. 64.

Arcera cf. Sex. Caecilius J.Ctus. ap. Gell. XX, 1. Servius in Virg. Aen. I, 744. Gloss. Placidi gramm. (in A. Maii collect. auct. class. T. 3 p. 434) v. Arcera, vehiculum in arcae modum confictum, non utique plaustrum i. e. currum.

Arcere cf. Festus h. v. p. 15.

Arcessere [al. Accersere cf. Brissonii parerg. § 15].

Archaeota in f. cf. Jo. Lydus de magg. II, 15.

Archiater in f. cf. Menag. amoen. iur. c. 35 s. f.

Archigallus (cf. Plin. H. N. V, 32 § 147).

Archimimus cf. Sueton. in Vespas. 19.

Archisynagogus cf. Lamprid. in Alex. 28. Vopisc. in Saturn. 8.

Architectus I. Sy. Magister architectonum. Gell. I, 13. cf. c. 12 § 1 de prox. S. scrin. 12. 19.

Archium I. Sy. Archivum. Treb. Pollio in 30 tyr. 10. Vopisc. in Tacito 10.

Eingeschaltet ist: Archon. i. e. summus magistratus cf. Treb. Pollio in Gallien. II, c. 11.

Arctare § 1 III. Cn. Tempore arctari c. 5 de tut. 5. 42.

§ 2 III. Cn. Religione arctari c. 9 pr. de test. 4. 20.

Eingeschaltet ist: Arctous i. e. Septentrionalis. III. Cn. Loca arctoa. Jul. ep. nov. c. 63 § 210.

Arctus § 3 III. Cn. Annona arctior. Sueton. in Tib. 8. in Claud. 15.

Arcuarius cf. Jo. Lydus de magg. I, 46.

Ardor § 2 III. Cn. Impatientiae ardore naturali professae pudicitiae etc. Nov. Maior. de sanctim. IV, 6 c. 1 § 3.

Area § 1 II. Op. Inaedificatum fr. 79 § 2 de legat. III. (32). cf. Merill. obss. VIII, 30.

§ 2 III. Cn. Areae, et insulae, et agri fr. 2 § 3 ne qu. in loco publ. 43. 8.

Arena § 3 II. Op. In arenam damnatus. — Sua sponte arenarius constitutus c. 11 de inoff. testam. 3. 28.

Arenarius cf. v. Arena § 3. Capitolin. in Marc. 19. III. Cn. cf. fr. 38 pr. de oper. libert. 38. 1. Merill. obss. VIII, 22.

Argentarius (Subst.) § 1 II. Op. Aurifices. — Argentarii. — Barbaricarii c. 7 de palat. S. largg. 12. 24.

§ 2 III. Cn. Argentarius coactor cf. v. Coactor.

Argentum § 1 in f. cf. Merill. obss. VII, 2.

Argumentum § 1 III. Cn. Arg. pro hac sententia affert. fr. 1 § 3 de collat. 37. 6.

§ 2 III. Cn. Dicere argumenta rei fr. 3 pr. ad exh. 10. 4. Demonstratio legati, & argumentum fr. 34 § 2 de auro arg. 34. 2.

Argutus § 1 III. Cn. Servius ad Virg. Aen. VII, 14. Arguto pectine, garrulo, stridulo, sonanti.

Eingeschaltet ist: Arianus [al. Arrianus] (Subst.) § 1. Nomen personae incertae fr. 2 § 1. fr. 42 pr. de iur. fisci 49. 14. — § 2. Nomen J.Cti.

Arianus (Adi.). Ad sectam Arii haeretici pertinens cf. Procop. hist. arc. 11.

Eingeschaltet ist: Aristoteles III. Cn. Nam et Aristoteles scripsit fr. 36 de solut. 46. 3.

Arius [al. Arrius] cf. v. Menander.

Arma § 1 III. Cn. Quorumlibet armorum movendorum copia Th. C. XV, 15 c. 1. Quor. us. interd.

Armarium III. Cn. Navem aut armarium aut subsellium fabricare (ex tabulis). Gai. II, 79.

Eingeschaltet ist: Armatura i. e. Armorum fabrica. I. Sy. Fabrica (p. se pos.). Ammian. XIV, 11. XV, 4. cf. c. 5. III. Cn. Armaturarum tribunus. Ib. XXVII, 2 § 6.

Armenia in f. cf. Just. C. c. 10 de agric. 11. 47.

Armentum cf. Servius ad Virg. Aen. III, 540. Festus h. v.

Arripere. Arrodere. Arrogare cf. v. Adripere etc.

Ars § 1 III. Cn. Cum videat coelum divinae artis imperio — metas temporum terminare. Nov. Th. II. de Jud. I, 6 c. 1 § 1.

§ 2 III. Cn. Subdolam voluntatem nubendi arte concipere. Nov. Maior. de sanctim. IV, 6 c. 1 pr.

Artaxata in f. cf. Jo. Lydus de magg. III, 52. Plin. H. N. VI, 13.

Articularis cf. v. Auricularis.

Articulus. Hinzugefügt ist: § 3 A. i. e. Praeceptum. III. Cn. Nos pleno legis articulo consummavimus c. 12 § 1. Qu. pot. in pign. 8. 18. — § 3 B. i. e. Caput. Pars. I. Sy. Pars. (Digestorum.) c. 2 §§ 2 sqq. de vet. iur. enucl. 1. 17.

As. Hinzugefügt ist: § 3 i. e. Genus publicae pensionis. III. Cn. Peraequatis territoriis nonam partem tantummodo praeteriti assis publicarum toleret functionum Th. C. XI, 28 c. 12 de indulg. deb.

Ascendere etc. cf. Adscendere.

Asiarcha cf. Strabo geogr. XIV, 1 § 42. Becker-Marquardt, Röm. Alterth. III, 1 p. 267 sq. Leipz. 1851.

Eingeschaltet ist: Asinianus. Nomen personae.

III. Cn. Divus Pius — Claudio Flaviano rescripsit, minorem — adversus Asinianum [al. Asianum] qui alterius negotii c. venerat, non esse Romae audiendum fr. 2 § 3 de iudic. 5. 1.

Eingeschaltet: Aspernamentum. III. Cn. Qui manserit cum masculo mansione muliebri, aspernamentum est; ambo moriantur. Coll. LL. M. V, 1.

Asprenas. Nomen personae. cf. Jacob. Curtii eikastōn III, 4 (Ottonis Thes V, 226).

III. Cn. Publius caecus. Nonii Asprenatis pater fr. 1 § 5 de postul. 3. 1.

Assiduus cf. Festus h. v. p. 9. Gloss. Placidi gramm. (in A. Maii coll. auct. class. T. 3 p. 434). Assiduos, capite censos qui nihil dare poterant nisi prolem; unde & proletarii dicti sunt, & assidui milites, ab adsiduitate officii.

I. Sy. Locuples. — Qualiscunque fr. 1—3 in ius voc. ut eant. 2. 6.

Asylum III. Cn. Abolevit & ius moremque asylorum, quae usquam erant. Sueton. in Tiber. 37.

At. Hinzugefügt ist: § 2 i. e. Quinetiam. III. Cn. At ne illud quidem interest. Gai. III, 119.

Atavus cf. Festus h. v. p. 13.

Eingeschaltet ist: Atilius. Nomen J.Cti. III. Cn. Atilius [al. Acilius] primus a populo Sapiens appellatus est fr. 2 § 38 de O. J. 1. 2.

Atque. Aeque ac. III. Cn. Num quid adire non possit, atque qui etc. fr. 5 § 1 si pars hered. 5. 4. Punitur, atque si etc. fr. 22 § 3 de nox. act. 9. 4. Statim atque cf. v. Statim.

Atriensis in f. cf. Cuiacii obss. X, 34.

Atypus in f. cf. Merill. obss. VI. 23. — Fr. Labeonis, J. Cti. ap. Gell. IV, 2. cf. Cramer, kl. Schr. p. 110.

Auctio. Dieser Artikel ist jetzt in zwei Paragraphen gesondert:

§ 1. Venditio rerum publice celebrata.

III. Cn. Th. C. X, 2 c. 1. X, 17 c. 1 laud. — Tempora, quae in fiscalibus auctionibus vel hastis statuta sunt c. 4 de fide et iure hast. 10. 3.

§ 2. Venditio, quae privata auctoritate palam peragitur.

III. Cn. Hieher gehören die im Manuale aufgeführten Stellen aus Gaius und Ulpian. Procurator, qui ex auctione, quam mandatu domini facit, emerit. fr. 2 § 9 pro emt. 41. 4.

Auctionalia [al. Rationalia cf. fr. 1 § 3 de tut. et rat. 27. 3].

Auctor § 4 III. Cn. Auctoribus nobis (potes etc.) c. 2 de adv. fisci 2, 9.

Auctoramentum cf. Adr. Turnebi adversar. II, 20. III. Cn. Munus gladiatorium — dedit — rudiariis quoque quibusdam revocatis, auctoramento centenum M. Sueton. in Tiber. 7.

Auctorare § 1 II. Op. Sponte adeuntes munerarium. — Auctorandi Th. C. XV, 12 c. 2 de gladiator.

Auctoritas cf. Alciat. parerg. II, 9.

§ 1 II. Op. Obligatio fr. 7 de ann. legat. 33. 1.

III. Cn. Sic enim et fraudi non patebit occasio, & veritati maior crescit auctoritas Th. C. XII, 1 c. 151 de decurion.

§ 2 I. Sy. Lex c. 3 de can. frum. 11. 22 c. 2 de ann. civ. 11. 24. Th. C. XII, 1 c. 158 de decurion.

III. Cn. Constitutus hac auctoritate modus. Th. C. XI, 28 c. 14 de indulg. deb. Perpetua auctoritate sancimus. c. 3 de can. frum. 11. 22. Petere ut denuncietur ex auctoritate. Vatic. § 167. Auctoritates quorumlibet iudicum. Edict. Theod. § 73. Interminatione proposita auctoritatibus propriis admonere. Nov. Maior. de bon. cad. IV, 5 c. 1 § 1. — Nach d. W.: Ex auctoritate Principis (compelli) cf. fr. 92 de cond. et dem. 35. 1. — Ueber die Formel: auctoritatem defugere cf. v. Defugere § 2. P. Victorii var. lection. V, 22.

§ 3 I. Sy. Quod prudentes munierunt et utilitas recipit. — Juris auctoritas fr. 36 de statulib. 40. 7.

III. Cn. Perinde erit iure ciuili etc. — Idque auctoritate Galli Aquilii factum est fr. 74 de her. inst. 28. 5. Juris auctoritate significatur c. 16 fam. erc. 3. 36.

Eingeschaltet: § 4 i. e. Jus auctoris (circa obtinendam rem ex iure Quiritium) cf. Huschke in Zeitschr. f. gesch. R.-W. XIV, p. 147.

III. Cn. Adversus hostem aeterna auctoritas. Fr. XII Tabb. III, 7. Quoniam usus auctoritas fundi biennium est, sit etiam aedium. Ib. VI, 3. Legis veteris Atiniae sunt: Quod subreptum erit, eius rei aeterna auctoritas esto. Gell. XVII, 7.

Als abgeleitete Bedeutung hinzugefügt: § 4 A. Obligatio auctoris (circa praestandam evictionem). Hieher gehören die im Manuale h. v. § 4 angegebenen Beweisstellen, denen noch hinzugefügt ist: Paul. V, 10 (rubr.) De contrahenda auctoritate.

§ 5 II. Op. Solis auctoritatibus [al. auctoribus]. Ex authenticis sacris probatoriis c. 9 de div. off. 12. 60.

Auctus III. Cn. Quum aerarium populi auctius esse coepisset fr. 2 § 22 de O. J. 1. 2.

Audax III. Cn. Si qui tamen ex possessoribus — audaces exstiterint c. 1 de off. Prf. Aug. 1. 37.

Audientia § 2 III. Cn. Judices — quibus nos audientiam committimus c. 14 de iudic. 3. 1. Vos incongruum eum esse vobis iudicem scientes, tamen audientiam eius elegistis c. 1 de iurisd. omn. iud. 3. 13.

Audire § 5 in f. cf. Ammian. XX, 2 § 4.

Auditor § 1 cf. Cuiacii obss. XXVII, 4.

§ 2 in f. cf. c. 3 § 1 sq. ubi Senat. v. Clar. 3. 24.

Auditorium § 1 III. Cn. Scholae et auditoria professorum. Sueton. in Tiber. 11.

§ 2 II. Op. Auditorium (Praefecti Pr.). — Consistorium (Principis) Th. C. XII, 12 c. 10 de legat. et decr.

Avellere § 2 III. Cn. Qui eundem avellendum abstrahendumque crediderit. Th. C. XI, 7 c. 5 de exact. E minorum fortunis avelli. Ib. III, 19 c. 3 de adm. & per.

Aversio cf. Cuiacii obss. VIII, 15. Merill. obs. VI, 25. Gebauer ad H. Grotii flor. spars. in praefat. p. XVII. Halle 1729. 8.

Avertere. Hinzugefügt ist: § 2 A. i. e. Evertere. Hieher gehört die in § 2 citirte Stelle des Th. C. II, 8. 20.

Auferre § 2 II. Op. Tueri fr. 3 pr. de legat. praest. 37. 5.

Eingeschaltet: Aufidius. Nomen J. Cti. Aufidius Chius. Vatic. § 77 cf. Martial. epigr. V, 61. 8 sq.

Augmentum II. Op. Et deminutionem et augmentum et mutationem recipere fr. 34 de oper. libert. 38. 1.

Eingeschaltet: Augurator i. e. Augur. III. Cn. Non inveniatur in te augurator, nec inspector avium. Coll. LL. M. XV, 1.

Augurium III. Cn. Regia nostra (sc. Roma), quae deo propitio cum melioribus condita est auguriis c. 1 § 10 de vet. iur. enucl. 1. 17.

Augusta III. Cn. Uxorem — Augustam appellari a Senatu permisit. Capitol. in Ant. Pio 5 in Pertin. 5 sq. Spartian. in D. Jul. 3 sq.

Augustalis (Subst.) § 1. Genus sacerdotum cf. Reinesii epistol. ad Hoffmann. & Rupertum ep. 31 p. 156 sqq. Lips. 1660. 4.

§ 2. Ministerii Palatini genus, selectos ex ordine notariorum comprehendens cf. Jo. Lydus de magg. II, 3. III, 6. 9. 10. 16. 20. 35. 50. Orelli inscr. I, 1167. Ordo decurionum et Augustalium et plebs universa. — (De curialibus accipit nomen Augustalium Reinesius l. l. p. 177 sq.)

Avidus III. Cn. Sportulis avidus. Nov. Maior. de indulg. reliqu. IV, 3 c. 1 § 2.

Aula § 2 cf. Reines l. l. p. 507.

III. Cn. De aula procedentes (alienationes) c. 3 de quadr. praescr. 7. 37.

Aulaeum cf. Servius ad Virg. Aen. I, 697. Georg. III, 25.

Aulus cf. v. Agerius.

Aurarius III. Cn. Ab auraria pensione — immunes Th. C. XVI, 2 c. 36 pr. de episc. eccles.

Aureus (Adi.) § 1 III. Cn. Litteris aureis scribere. Gai. II, 77. Sportula aurea Th. C. XV, 9 c. 1 de expens. lud.

Aurichalcum cf. Festus h. v. p. 9. Servius ad Virg. Aen. XII, 87. Strabo geogr. XIII, 1 § 56.

II. Op. Aurum. Sueton. in Vitellio 5.

Auricularis III. Cn. Cum auriculari [al. articulari v. arculari] morbo etc. — Ad fr. 1 § 3 de extr. cognit. 50. 13 cf. Gu. Fornerii selection. III, 28 (Ottonis Thes. II, p. 118).

Aurigare III. Cn. Aurigavit plurifariam, Olympicis vero etiam decemiugem. Sueton. in Neron. 24 cf. 22.

Auris § 2 III. Cn. Integras adeuntibus aures praebere. Nov. Marc. nemin. exhib. de prov. III, 1 c. 1 § 6.

Auspicium III. Cn. Eiusdem honoris praetendere auspicia c. 1 de Coss. 12. 3. Inter ipsa cognitionum auspicia Th. C. II, 4 c. 6 de den. v. edit. rescr. Qui (sc. dies) vel lucis auspicia vel etc. — protulerunt. Ib. II, 8 c. 19 § 5 de feriis.

Austeritas III. Cn. Quoniam non omnes eadem austeritate plectendi sunt Th. C. XVI, 5 c. 65 § 2 de haeret.

Aut § 2 III. Cn. Si per ignorantiam, aut fortuito, lapides furati sunt fr. 2 de term. mot. 47. 2.

Autem § 1 Autem pro Enim cf. Brissonii parerg. § 77.
III. Cn. Definimus autem etc. c. 12 § 1 de LL. 1. 14.
§ 2 Porro cf. fr. 16 de cond. indeb. 12. 6.

Automatarius cf. Alciat. parerg. I, 20 cf. Turnebi adversar. XVI, 14.

Avunculus cf. Festus h. v. p. 14.

Avus cf. Festus h. v. p. 13.

Auxilium § 1 III. Cn. Levamenta alternantis auxilii Th. C. XIII, 5 c. 6 de navicul.





